

1992

Ausgegeben zu Bonn am 23. Dezember 1992

Nr. 57

Tag	Inhalt	Seite
18. 12. 92	Gesetz zur Änderung veterinärrechtlicher, lebensmittelrechtlicher und tierzuchtrechtlicher Vorschriften 7831-1, 7833-3, 7832-1, 7832-5, 2125-40-1-2, 7824-5	2022
18. 12. 92	Gesetz zur Änderung von Fördervoraussetzungen im Arbeitsförderungsgesetz und in anderen Gesetzen neu: 810-1-47-1; neu: 810-1-47-2; 810-1, 860-4-1, 860-6, 240-1, 810-1-40, 810-1-18	2044
16. 12. 92	Vierzigste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die automatische Verschreibungspflicht ... 2121-51-7	2058
17. 12. 92	Verordnung über den Erwerb von Sportsee- und Sporthochseeschifferscheinen (Sportseeschifferscheinverordnung) neu: 9510-1-10, 9511-19, 9513-3-1	2061
17. 12. 92	Erste Verordnung zur Änderung der Flugsicherungs-An- und Abflug-Gebühren-Verordnung 96-1-25	2067
17. 12. 92	Verordnung über die Betriebsdienste der Flugsicherung (FSBetV) neu: 96-1-28	2068
17. 12. 92	Verordnung zur Beauftragung des Flugplankoordinators neu: 96-1-29	2072
17. 12. 92	Verordnung über die Flugsicherungs-ausrüstung der Luftfahrzeuge (FSAV) neu: 96-1-30; 96-1-13, 96-1-13-1	2073
18. 12. 92	Zweite Verordnung zur Änderung der Fünfzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes 2129-8-15	2075
18. 12. 92	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über Standardregistrierungen 2121-51-15	2077
18. 12. 92	Erste Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung zum Atomgesetz 751-12	2078

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Verkündungen im Bundesanzeiger	2079
Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 45	2079
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	2080

Die Anlage zur Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung über Standardregistrierungen vom 18. Dezember 1992 wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil I wird der Anlageband auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.

Gesetz zur Änderung veterinärrechtlicher, lebensmittelrechtlicher und tierzuchtrechtlicher Vorschriften *)

Vom 18. Dezember 1992

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Tierseuchengesetzes

Das Tierseuchengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1991 (BGBl. I S. 482) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„§ 79a bleibt unberührt.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 4 werden die Worte „und Zehnfußkrebse (Dekapoden)“ durch die Worte „Zehnfußkrebse (Dekapoden) und Weichtiere“ ersetzt.

*) Dieses Gesetz dient der Umsetzung folgender Richtlinien:

1. Richtlinie 85/73/EWG des Rates vom 29. Januar 1985 über die Finanzierung der Untersuchungen und Hygienekontrollen von frischem Fleisch und Geflügelfleisch (ABl. EG Nr. L 32 S. 14);
2. Richtlinie 89/397/EWG des Rates vom 14. Juni 1989 über die amtliche Lebensmittelüberwachung (ABl. EG Nr. L 186 S. 23);
3. Richtlinie 89/608/EWG des Rates vom 21. November 1989 betreffend die gegenseitige Unterstützung der Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und die Zusammenarbeit dieser Behörden mit der Kommission, um die ordnungsgemäße Anwendung der tierärztlichen und tierzuchtrechtlichen Vorschriften zu gewährleisten (ABl. EG Nr. L 351 S. 34);
4. Richtlinie 89/662/EWG des Rates vom 11. Dezember 1989 zur Regelung der veterinärrechtlichen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel im Hinblick auf den gemeinsamen Binnenmarkt (ABl. EG Nr. L 395 S. 13);
5. Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen und tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den Binnenmarkt (ABl. EG Nr. L 224 S. 29);
6. Richtlinie 90/427/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Festlegung der tierzüchterischen und genealogischen Vorschriften für den innergemeinschaftlichen Handel mit Equiden (ABl. EG Nr. L 224 S. 55);
7. Richtlinie 90/667/EWG des Rates vom 27. November 1990 zum Erlass veterinärrechtlicher Vorschriften für die Beseitigung, Verarbeitung und Vermarktung tierischer Abfälle und zum Schutz von Futtermitteln tierischen Ursprungs, auch aus Fisch, gegen Krankheitserreger sowie zur Änderung der Richtlinie 90/425/EWG (ABl. EG Nr. L 363 S. 51);
8. Richtlinie 90/675/EWG des Rates vom 10. Dezember 1990 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen (ABl. EG Nr. L 373 S. 1);
9. Richtlinie 90/676/EWG des Rates vom 13. Dezember 1990 zur Änderung der Richtlinie 81/851/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Tierarzneimittel (ABl. EG Nr. L 373 S. 15);
10. Richtlinie 90/677/EWG des Rates vom 13. Dezember 1990 zur Erweiterung des Anwendungsbereichs der Richtlinie 81/851/EWG

zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Tierarzneimittel sowie zur Festlegung zusätzlicher Vorschriften für immunologische Tierarzneimittel (ABl. EG Nr. L 373 S. 26);

11. Richtlinie 91/67/EWG des Rates vom 28. Januar 1991 betreffend die tierseuchenrechtlichen Vorschriften für die Vermarktung von Tieren und anderen Erzeugnissen der Aquakultur (ABl. EG Nr. L 46 S. 1);
12. Richtlinie 91/174/EWG des Rates vom 25. März 1991 über züchterische und genealogische Bedingungen für die Vermarktung reinrassiger Tiere und zur Änderung der Richtlinien 77/504/EWG und 90/425/EWG (ABl. EG Nr. L 85 S. 37);
13. Richtlinie 91/412/EWG der Kommission vom 23. Juli 1991 zur Festlegung der Grundsätze und Leitlinien der Guten Herstellungspraxis für Tierarzneimittel (ABl. EG Nr. L 228 S. 70);
14. Richtlinie 91/496/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Tieren und zur Änderung der Richtlinien 89/662/EWG, 90/425/EWG und 90/675/EWG (ABl. EG Nr. L 268 S. 56);
15. Richtlinie 91/497/EWG des Rates vom 29. Juli 1991 zur Änderung und Kodifizierung der Richtlinie 64/433/EWG zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch zwecks Ausdehnung ihrer Bestimmungen auf die Gewinnung und das Inverkehrbringen von frischem Fleisch (ABl. EG Nr. L 268 S. 69);
16. Richtlinie 91/628/EWG des Rates vom 19. November 1991 über den Schutz von Tieren beim Transport sowie zur Änderung der Richtlinien 90/425/EWG und 91/496/EWG (ABl. EG Nr. L 340 S. 17);
17. Richtlinie 91/629/EWG des Rates vom 19. November 1991 über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern (ABl. EG Nr. L 340 S. 33);
18. Richtlinie 91/630/EWG des Rates vom 19. November 1991 über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen (ABl. EG Nr. L 340 S. 33);
19. Richtlinie 92/5/EWG des Rates vom 10. Februar 1992 zur Änderung und Aktualisierung der Richtlinie 77/99/EWG zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Fleischerzeugnissen sowie zur Änderung der Richtlinie 64/433/EWG (ABl. EG Nr. L 57 S. 1).

bb) Der Schlußpunkt wird durch ein Semikolon ersetzt, und folgende Nummern werden angefügt:

- „8. Mitgliedstaat:
Staat, der der Europäischen Gemeinschaft angehört;
9. Drittland:
Staat, der der Europäischen Gemeinschaft nicht angehört;
10. innergemeinschaftliches Verbringen:
jedes Verbringen aus einem anderen Mitgliedstaat und nach einem anderen Mitgliedstaat sowie das Verbringen im Inland zum Zwecke des Verbringens nach einem anderen Mitgliedstaat;
11. Einfuhr:
Verbringen aus einem Drittland in die Europäische Gemeinschaft;
12. Ausfuhr:
Verbringen aus dem Inland in ein Drittland.“

c) Absatz 3 wird aufgehoben.

2. § 2a Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Der Bundesminister der Finanzen und die von ihm bestimmten Zollstellen wirken bei der Überwachung der Einfuhr und Ausfuhr lebender und toter Tiere, von Teilen, Erzeugnissen, Rohstoffen und Abfällen von Tieren sowie von sonstigen Gegenständen, die Träger von Ansteckungsstoff sein können, mit.“

b) Die Sätze 2 und 3 werden gestrichen, und in Buchstabe b werden vor der Angabe „Satz 4“ die Worte „dem bisherigen“ eingefügt.

c) In dem bisherigen Satz 4 wird das Wort „, Durchfuhr“ gestrichen.

3. In § 3 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Einfuhr-, Durchfuhr- und Ausfuhrvorschriften“ durch die Worte „Einfuhr- und Ausfuhrvorschriften“ ersetzt.

4. In § 4 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „, Durchfuhr“ gestrichen.

5. In § 5 Abs. 2 werden nach dem Wort „Tatbestände“ die Worte „und die Gebührenhöhe“ eingefügt.

6. Die Überschrift des Abschnitts I wird wie folgt gefaßt:

„I. Bekämpfung von Tierseuchen
beim innergemeinschaftlichen Verbringen
sowie bei der Einfuhr und Ausfuhr.“

7. § 6 wird wie folgt gefaßt:

„§ 6

(1) Das innergemeinschaftliche Verbringen, die Einfuhr und die Ausfuhr

1. seuchenkranker und verdächtiger Tiere sowie von Erzeugnissen, Rohstoffen und Abfällen solcher Tiere,
2. von toten Tieren, Teilen, Erzeugnissen, Rohstoffen und Abfällen von Tieren, die zur Zeit des Todes seuchenkrank oder verdächtig gewesen oder die an einer Seuche verendet sind, und
3. von sonstigen Gegenständen, von denen nach den Umständen des Falles anzunehmen ist, daß sie Träger von Ansteckungsstoff sind,

sind verboten. Das Verbot gilt nicht für Teile, Erzeugnisse, Rohstoffe, Abfälle und sonstige Gegenstände, die so behandelt worden sind, daß die Abtötung von Seuchenerregern sichergestellt ist. Das Verbot gilt für Süßwasserfische nur insoweit, als der Bundesminister das innergemeinschaftliche Verbringen oder die Einfuhr oder die Ausfuhr durch Rechtsverordnung nach § 7 Abs. 1 geregelt hat.

(2) Das Verbringen lebender und toter Tiere und von Teilen, Erzeugnissen, Rohstoffen und Abfällen von Tieren nach anderen Mitgliedstaaten ist verboten, wenn sie Vorschriften des Bestimmungsmitgliedstaates nicht entsprechen, die strengere Anforderungen als das deutsche Recht stellen und die der Bundesminister im Bundesanzeiger bekanntgemacht hat.“

8. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird durch folgende Absätze ersetzt:

„(1) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Seuchenbekämpfung das innergemeinschaftliche Verbringen, die Einfuhr und die Ausfuhr lebender und toter Tiere, von Teilen, Erzeugnissen, Rohstoffen und Abfällen von Tieren sowie sonstiger Gegenstände, die Träger von Ansteckungsstoff sein können, zu verbieten oder zu beschränken. Er kann dabei insbesondere

1. das innergemeinschaftliche Verbringen, die Einfuhr und die Ausfuhr abhängig machen
 - a) von einer Anmeldung, einer Genehmigung, vom Gestellen bei der zuständigen Behörde oder von einer Untersuchung,
 - b) von Anforderungen, unter denen
 - aa) lebende Tiere gehalten, behandelt und verbracht werden,
 - bb) tote Tiere behandelt und verbracht werden und
 - cc) Teile, Erzeugnisse, Rohstoffe und Abfälle gewonnen, behandelt und verbracht werden,
 - c) von der Einhaltung von Anforderungen an Transportmittel, mit denen die Tiere, Teile, Erzeugnisse, Rohstoffe oder Abfälle befördert werden,
 - d) von der Vorlage oder Begleitung bestimmter Bescheinigungen,
 - e) von einer bestimmten Kennzeichnung,
 - f) von einer Zulassung oder Registrierung der Betriebe, aus denen die Tiere, Teile, Er-

zeugnisse, Rohstoffe oder Abfälle stammen oder in die sie verbracht werden;

2. a) die Ausstellung der Bescheinigungen nach Nummer 1 Buchstabe d,
- b) die Voraussetzungen und das Verfahren, einschließlich der Zuständigkeit für die Zulassung oder Registrierung der Betriebe nach Nummer 1 Buchstabe f sowie des Ruhens der Zulassung, sowie Beschränkungen für zugelassene oder registrierte Betriebe beim innergemeinschaftlichen Verbringen regeln;
3. vorschreiben, daß Tiere, Teile, Erzeugnisse, Rohstoffe, Abfälle oder sonstige Gegenstände einer Absonderung – bei lebenden Tieren auch in der Form der Quarantäne – und behördlichen Beobachtung unterliegen, nur zu bestimmten Zwecken verwendet werden dürfen oder in bestimmter Weise behandelt werden müssen;
4. das Verfahren, einschließlich der Zuständigkeit, insbesondere der Untersuchung, Absonderung und Beobachtung, regeln und die hierfür notwendigen Einrichtungen und ihren Betrieb vorschreiben.

(1 a) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. Ausnahmen von § 6 Abs. 1 Satz 1 zu regeln,
 - a) soweit es zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft erforderlich ist, oder
 - b) für das innergemeinschaftliche Verbringen, soweit es zur Entsorgung in benachbarten Bereichen erforderlich ist und durch besondere Maßregeln sichergestellt wird, daß Tierseuchen nicht verschleppt werden,
2. das innergemeinschaftliche Verbringen und die Einfuhr vermehrungsfähiger Tierseuchenerreger oder von Mitteln nach § 17 c Abs. 1 Satz 1 zu verbieten oder von der Erteilung einer Genehmigung abhängig zu machen sowie die Voraussetzungen und das Verfahren, einschließlich der Zuständigkeit, für die Genehmigung zu regeln.“

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Angabe „Absatz 1“ wird durch die Angabe „den Absätzen 1 und 1 a“ ersetzt.
- bb) Die Worte „des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften“ werden durch die Worte „der Europäischen Gemeinschaft“ ersetzt.

c) Absatz 4 wird gestrichen.

9. § 7b wird wie folgt gefaßt:

„§ 7b

Der Bundesminister gibt im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen im Bundesanzeiger die Zollstellen bekannt, bei denen lebende und tote Tiere, Teile, Erzeugnisse, Rohstoffe und Abfälle von Tieren

und sonstige Gegenstände, die Träger von Ansteckungsstoff sein können, zur Einfuhr abgefertigt werden, sowie die diesen Zollstellen zugeordneten Überwachungsstellen, wenn die Einfuhr durch Rechtsverordnung nach § 7 Abs. 1 oder 1 a geregelt ist.“

10. § 7c wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In der Einleitung werden die Worte „im angrenzenden Ausland“ durch die Worte „in einem angrenzenden Drittland“ ersetzt.

bb) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. die Benutzung, die Verwertung und den Transport lebender und toter Tiere, von Teilen, Erzeugnissen, Rohstoffen und Abfällen von Tieren sowie sonstiger Gegenstände, die Träger von Ansteckungsstoff sein können, verbieten, beschränken oder von einer Genehmigung abhängig machen und“.

b) In Absatz 2 werden die Worte „Ausland auf Grund von § 7 Abs. 1 oder 2“ durch die Worte „Drittland auf Grund des § 7 Abs. 1 oder 1 a“ ersetzt.

11. § 8 wird wie folgt gefaßt:

„§ 8

Ist beim innergemeinschaftlichen Verbringen oder bei der Einfuhr lebender oder toter Tiere, von Teilen, Erzeugnissen, Rohstoffen oder Abfällen von Tieren oder sonstiger Gegenstände, die Träger von Ansteckungsstoff sein können, gegen eine nach § 7 Abs. 1 oder 1 a erlassene Vorschrift verstoßen worden, so können im Einzelfall die Maßregeln nach den §§ 19 bis 30 angeordnet werden; im Falle der Einfuhr gelten solche Tiere als verdächtig, solche Teile, Erzeugnisse, Rohstoffe und Abfälle als von verdächtigen Tieren stammend.“

12. In der Überschrift des Abschnitts II werden die Worte „Geltungsbereich dieses Gesetzes“ durch das Wort „Inland“ ersetzt.

13. § 17c wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über die Zulassung der Mittel nach Absatz 1 Satz 1, die Abgrenzung der sachlichen Zuständigkeit der in Absatz 1 genannten Stellen sowie das Verfahren und das Ruhen der Zulassung zu bestimmen.“

b) Absatz 4 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Vor Buchstabe a werden die Worte „im Benehmen mit der für die Zulassung der Mittel zuständigen Behörde“ eingefügt.

bb) Das den Buchstaben b abschließende Komma wird durch ein Semikolon ersetzt, und der folgende Wortlaut wird gestrichen.

c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz angefügt:

„(5) Die zuständige Landesbehörde trifft die zur Beseitigung festgestellter und zur Verhütung künftiger Verstöße notwendigen Anordnungen. Sie kann insbesondere die Abgabe von Mitteln nach Absatz 1 Satz 1 untersagen, deren Rückruf anordnen und diese sicherstellen, wenn

1. der begründete Verdacht besteht, daß das Mittel bei bestimmungsgemäßem Gebrauch schädliche Wirkungen hat, die über ein nach den Erkenntnissen der veterinärmedizinischen Wissenschaft vertretbares Maß hinausgehen,
2. dem Mittel die Wirksamkeit fehlt,
3. das Mittel nicht die nach den Erkenntnissen der veterinärmedizinischen Wissenschaft erforderliche Qualität aufweist,
4. die vorgeschriebenen Qualitätskontrollen nicht durchgeführt worden sind oder
5. die erforderliche Erlaubnis für das Herstellen des Mittels oder dessen Einfuhr nicht vorliegt oder ein Grund zur Rücknahme oder zum Widerruf der Erlaubnis gegeben ist.“

14. § 17d Abs. 6 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. das Nähere über

- a) die Versagungsgründe nach Absatz 4 Nr. 1 und 4,
- b) die Erlaubnis einschließlich des Verfahrens, des Ruhens und einer über die Erlaubnis zu erteilenden Bescheinigung zu bestimmen;“.

b) In Nummer 2 werden das abschließende Semikolon durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe angefügt:

„i) Grundsätze und Leitlinien der guten Herstellungspraxis für Mittel nach § 17c Abs. 1 Satz 1.“

15. Nach § 17g wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 17h

Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Seuchenbekämpfung

1. das Halten, Verbringen und Abgeben von Tieren,
2. das Verbringen, Abgeben und Verwerten toter Tiere und von Teilen, Erzeugnissen, Rohstoffen oder Abfällen von Tieren sowie
3. das Herstellen, Verarbeiten oder Bearbeiten von Erzeugnissen tierischer Herkunft

von einer Zulassung oder Registrierung des Betriebs abhängig zu machen sowie das Nähere über die Zulassung oder Registrierung einschließlich des Verfahrens und des Ruhens der Zulassung zu regeln.“

16. In § 24 wird Absatz 2 durch folgende Absätze ersetzt:

„(2) Tötung von Tieren, die für die Seuche empfänglich sind, wenn dies zur Beseitigung von Infektionsherden sowie für die Aufhebung von Sperrungen, die wegen des Auftretens von Tierseuchen verhängt worden sind, erforderlich ist.

(3) Für die Tötung von Tieren wildlebender Tierarten nach Absatz 2 gilt folgendes:

Die Tötung ist nur zulässig, wenn andere geeignete Maßnahmen zur wirksamen Bekämpfung der Seuche nicht zur Verfügung stehen. Die durch eine solche Anordnung betroffene Tierart darf durch die Maßnahme nicht der Gefahr der Ausrottung ausgesetzt sein. Die Anordnung kann auf bestimmte Gebiete beschränkt werden. Dem Jagdübungsberechtigten, dem Grundstückseigentümer und dem Grundstückbesitzer kann die Verpflichtung auferlegt werden, Angaben über Standorte der Tiere und die Lage von Bauen, Gehecken und Gelegen zu machen, die erforderliche Hilfe zu leisten sowie die nach Absatz 2 angeordneten Maßnahmen zu dulden oder, soweit die Maßnahme dem Verpflichteten zuzumuten ist, durchzuführen. Gemeinden und Gemeindeverbänden kann die Durchführung der angeordneten Maßnahmen auferlegt werden.“

17. § 68 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 werden die Worte „des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften“ durch die Worte „der Europäischen Gemeinschaft“ ersetzt.

bb) Nummer 3 wird gestrichen.

cc) In Nummer 4 wird die Angabe „oder 2“ gestrichen.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz eingefügt:

„(1 a) Der Einfuhr im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2, 4, 5 und 6 steht das innergemeinschaftliche Verbringen gleich.“

18. § 73 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften“ durch die Worte „der Europäischen Gemeinschaft“ ersetzt.

b) In Absatz 3 werden die Worte „Europäischen Gemeinschaften“ durch die Worte „Europäischen Gemeinschaft“ ersetzt.

c) In Absatz 3a Satz 2 werden die Worte „oder Rohstoffe von Tieren sowie“ durch die Worte „, Rohstoffe oder Abfälle von Tieren sowie sonstige“ ersetzt.

19. Nach § 73 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 73a

Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Seuchenbekämpfung die Überwachung näher zu regeln. Er kann dabei insbesondere

1. die Durchführung von Untersuchungen einschließlich der Probenahme,

2. die Maßnahmen, die zu ergreifen sind, wenn lebende und tote Tiere, Teile, Erzeugnisse, Rohstoffe und Abfälle von Tieren und sonstige Gegenstände, die Träger von Ansteckungsstoff sein können, diesem Gesetz oder den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen nicht entsprechen,
3. die Absonderung – bei lebenden Tieren auch in der Form der Quarantäne – und die behördliche Beobachtung,
4. Einzelheiten der Duldungs-, Unterstützungs- und Vorlagepflichten und
5. Pflichten
- a) zur Durchführung bestimmter betriebseigener Kontrollen und
- b) zur Aufzeichnung und zur Aufbewahrung von Unterlagen
- regeln.“
20. In § 74 Abs. 1 werden die Nummern 2 und 3 wie folgt gefaßt:
- „2. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1 Tiere, tote Tiere, Teile, Erzeugnisse, Rohstoffe, Abfälle oder Gegenstände innergemeinschaftlich verbringt oder einführt,
3. einer nach § 7 Abs. 1 a Nr. 2 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist.“
21. § 76 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Die Nummern 1 und 2 werden durch folgende Nummern ersetzt:
- „1. einer vollziehbaren Anordnung
- a) nach den §§ 8, 11 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 oder 3, §§ 12, 13, 17, 17a Abs. 3, § 17c Abs. 5, §§ 18, 64, 65 oder 79 Abs. 4 oder
- b) auf Grund einer Rechtsverordnung nach den §§ 7, 7c, 17b, 17d Abs. 6 Nr. 2 bis 4, §§ 17h, 73a, 79 Abs. 1 bis 3 oder § 79a, jeweils auch in Verbindung mit § 79b, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
- zuzwiderhandelt,
2. einer nach § 2a Abs. 2, § 7 Abs. 1 oder 1a Nr. 2, § 7c Abs. 1, §§ 17, 17a Abs. 3, §§ 17b, 17d Abs. 6, § 17g Abs. 3 Nr. 2, §§ 17h, 73a, 78, 78a Abs. 2, § 79 Abs. 1, 2 oder 3 oder § 79a, jeweils auch in Verbindung mit § 79b, erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
- 2a. entgegen § 6 Abs. 2 Tiere, Teile, Erzeugnisse, Rohstoffe oder Abfälle nach anderen Mitgliedstaaten verbringt,“.
- b) In Nummer 6 werden die Worte „des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften“ durch die Worte „der Europäischen Gemeinschaft“ ersetzt.
22. In § 77 wird die Angabe „§ 6 Abs. 2 Satz 2 oder § 7 Abs. 1, auch in Verbindung mit Abs. 4,“ durch die Angabe „§ 7 Abs. 1 oder 1a Nr. 2“ ersetzt.
23. Nach § 78a wird folgende Vorschrift eingefügt:
- „§ 78b
- Sehen Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft vor, daß eine Tierseuche nicht mehr durch eine generelle, insbesondere prophylaktische Impfung der empfänglichen Tiere, sondern nur noch im Falle eines Seuchenausbruchs zur Verhinderung einer Ausdehnung der Seuche durch eine regional begrenzte Impfung der betroffenen Bestände bekämpft werden darf, so treffen die Länder die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß der für eine notwendige Impfung erforderliche Impfstoff in ausreichender Menge zur Verfügung steht.“
24. In § 79 Abs. 1 a werden die Worte „des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften“ durch die Worte „der Europäischen Gemeinschaft“ ersetzt.
25. Nach § 79 wird folgende Vorschrift eingefügt:
- „§ 79a
- Der Bundesminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz gegen andere als durch Tierseuchen verursachte Gefahren für die Gesundheit von Mensch und Tier oder zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft erforderlich ist und Regelungen auf Grund des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes, des Fleischhygienegesetzes, des Geflügelfleischhygienegesetzes oder des Strahlenschutzvorsorgegesetzes nicht getroffen werden können, das innergemeinschaftliche Verbringen sowie die Einfuhr und die Ausfuhr von
1. Tieren oder
2. Teilen, Erzeugnissen, Rohstoffen und Abfällen von Tieren,
- die Träger entsprechender Stoffe oder Eigenschaften sind, zu verbieten oder zu beschränken. § 7 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 gilt entsprechend.“
26. Der bisherige § 79a wird § 79b; in ihm werden die Worte „Verordnungen, Richtlinien und Entscheidungen des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften“ durch die Worte „Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft“ ersetzt.
27. In § 80 wird nach Nummer 2 folgende Nummer eingefügt:
- „2a. über die Untersagung der Abgabe, den Rückruf oder die Sicherstellung eines Mittels nach § 17c Abs. 1 Satz 1 (§ 17c Abs. 5),“.
28. Nach § 80 werden folgende Vorschriften eingefügt:
- „§ 81
- (1) Die zuständigen Behörden
1. erteilen der zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaates auf begründetes Ersuchen Aus-

künfte und übermitteln die erforderlichen Schriftstücke, um ihr die Überwachung der Einhaltung tierseuchenrechtlicher Vorschriften zu ermöglichen,

2. überprüfen die von der ersuchenden Behörde mitgeteilten Sachverhalte und teilen ihr das Ergebnis der Prüfung mit.

(2) Die zuständigen Behörden erteilen der zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaates unter Beifügung der erforderlichen Schriftstücke Auskünfte, die für die Überwachung in diesem Mitgliedstaat erforderlich sind, insbesondere bei Verstößen oder Verdacht auf Verstöße gegen tierseuchenrechtliche Vorschriften.

(3) Die zuständigen Behörden können, soweit dies zur Seuchenbekämpfung erforderlich oder durch Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft vorgeschrieben ist, Daten, die sie im Rahmen der Seuchenbekämpfung gewonnen haben, den zuständigen Behörden anderer Länder und anderer Mitgliedstaaten, dem Bundesminister und der Kommission der Europäischen Gemeinschaft mitteilen.

§ 82

Der Verkehr mit den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten und der Kommission der Europäischen Gemeinschaft obliegt dem Bundesminister. Er kann diese Befugnis durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates auf die zuständigen obersten Landesbehörden übertragen. Ferner kann er im Einzelfall im Benehmen mit der zuständigen obersten Landesbehörde dieser die Befugnis übertragen. Die obersten Landesbehörden können die Befugnisse nach den Sätzen 2 und 3 auf andere Behörden übertragen.

§ 83

(1) Ist eine von der zuständigen Behörde getroffene Maßnahme, die sich auf lebende oder tote Tiere, auf Teile, Erzeugnisse, Rohstoffe oder Abfälle von Tieren oder auf sonstige Gegenstände, die Träger von Ansteckungsstoff sein können, aus anderen Mitgliedstaaten bezieht, zwischen ihr und dem Verfügungsberechtigten streitig, so können beide Parteien einvernehmlich den Streit durch den Schiedsspruch eines Sachverständigen schlichten lassen. Die Streitigkeit ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Maßnahme einem Sachverständigen zu unterbreiten, der in einem von der Kommission der Europäischen Gemeinschaft aufgestellten Verzeichnis aufgeführt ist. Der Sachverständige hat das Gutachten binnen 72 Stunden zu erstatten.

(2) Auf den Schiedsvertrag und das schiedsgerichtliche Verfahren finden die Vorschriften der §§ 1025 bis 1047 der Zivilprozeßordnung entsprechend Anwendung. Gericht im Sinne des § 1045 der Zivilprozeßordnung ist das zuständige Verwaltungsgericht. Der Schiedsspruch oder der schiedsrichterliche Vergleich wird bei der zuständigen Behörde niedergelegt. Gegen den Schiedsspruch kann innerhalb eines Monats Aufhebungsklage bei dem zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden.

§ 84

Der Bundesminister erläßt mit Zustimmung des Bundesrates die allgemeinen Verwaltungsvorschriften, die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlich sind.“

29. Der bisherige § 81 wird § 85.

Artikel 2

Änderung des Tierschutzgesetzes

Das Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1986 (BGBl. I S. 1319), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. August 1990 (BGBl. I S. 1762), wird wie folgt geändert:

1. § 2a Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Vor Nummer 1 wird folgende Nummer eingefügt:
 - „1. Anforderungen
 - a) hinsichtlich der Transportfähigkeit von Tieren,
 - b) an Transportmittel für Tiere festlegen,“.
 - b) Die bisherige Nummer 1 wird Nummer 1a.
 - c) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer eingefügt:
 - „3a. vorschreiben, daß Personen, die Tiertransporte durchführen oder hierbei mitwirken, bestimmte Kenntnisse und Fähigkeiten haben und diese nachweisen müssen,“.
 - d) Der Schlußpunkt wird durch ein Komma ersetzt, und folgende Nummern werden angefügt:
 - „5. als Voraussetzung für die Durchführung von Tiertransporten bestimmte Bescheinigungen, Erklärungen oder Meldungen vorschreiben sowie deren Ausstellung und Aufbewahrung regeln,
 6. vorschreiben, daß, wer gewerbsmäßig Tiertransporte durchführt, bei der zuständigen Behörde registriert sein muß, sowie die Voraussetzungen und das Verfahren der Registrierung regeln.“

2. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht oder im Geltungsbereich dieses Gesetzes“ durch die Worte „in das Inland verbracht oder im Inland“ ersetzt.
- c) Folgender Absatz wird angefügt:
 - „(2) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist, das Verbringen von Tieren aus einem Staat, der nicht der Europäischen Gemeinschaft angehört, in das Inland (Einfuhr) von der Einhaltung von

Mindestanforderungen hinsichtlich der Tierhaltung und von einer entsprechenden Bescheinigung abhängig zu machen sowie deren Inhalt, Form, Ausstellung und Aufbewahrung zu regeln, soweit Richtlinien oder Entscheidungen der Europäischen Gemeinschaft dies vorschreiben.“

3. In § 13 Abs. 3 werden die Worte „ihr Verbringen in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes“ durch die Worte „ihre Einfuhr oder ihre Ausfuhr aus dem Inland in einen Staat, der der Europäischen Gemeinschaft nicht angehört, (Ausfuhr)“ ersetzt.

4. § 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Der Bundesminister der Finanzen und die von ihm bestimmten Zollstellen wirken bei der Überwachung der Einfuhr und Ausfuhr von Tieren mit.“

b) Die Sätze 2 und 3 werden gestrichen, und in Buchstabe b werden vor der Angabe „Satz 4“ die Worte „dem bisherigen“ eingefügt.

c) In dem bisherigen Satz 4 Nr. 1 werden die Worte „dem Verbringen in den Geltungsbereich dieses Gesetzes“ durch die Worte „der Einfuhr“ ersetzt.

5. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 5 wird wie folgt gefaßt:

„5. Einrichtungen oder Betriebe,

a) die mit landwirtschaftlichen Nutztieren handeln,

b) die gewerbsmäßig Tiere transportieren,

c) in denen Tiere während des Transports ernährt, gepflegt oder untergebracht werden.“

b) In Absatz 3 Satz 1 werden in der Einleitung nach den Worten „beauftragt sind,“ die Worte „sowie in ihrer Begleitung befindliche Sachverständige der Kommission der Europäischen Gemeinschaft und anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft (Mitgliedstaaten)“ eingefügt.

c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz angefügt:

„(5) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist, die Überwachung näher zu regeln. Er kann dabei insbesondere

1. die Durchführung von Untersuchungen einschließlich der Probenahme,
 2. die Maßnahmen, die zu ergreifen sind, wenn Tiertransporte diesem Gesetz oder den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen nicht entsprechen,
 3. Einzelheiten der Duldungs-, Unterstützungs- und Vorlagepflichten und
 4. Pflichten zur Aufzeichnung und zur Aufbewahrung von Unterlagen
- regeln.“

6. In § 16a Satz 2 Nr. 3 wird die Angabe „Nummer 2“ durch die Angabe „Nummer 1“ ersetzt.

7. Nach § 16d werden folgende Vorschriften eingefügt:

„§ 16e

(1) Die zuständigen Behörden

1. erteilen der zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaates auf begründetes Ersuchen Auskünfte und übermitteln die erforderlichen Schriftstücke, um ihr die Überwachung der Einhaltung tierschutzrechtlicher Vorschriften zu ermöglichen,
2. überprüfen die von der ersuchenden Behörde mitgeteilten Sachverhalte und teilen ihr das Ergebnis der Prüfung mit.

(2) Die zuständigen Behörden erteilen der zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaates unter Beifügung der erforderlichen Schriftstücke Auskünfte, die für die Überwachung in diesem Mitgliedstaat erforderlich sind, insbesondere bei Verstößen oder Verdacht auf Verstöße gegen tierschutzrechtliche Vorschriften.

(3) Die zuständigen Behörden können, soweit dies zum Schutz der Tiere erforderlich oder durch Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft vorgeschrieben ist, Daten, die sie im Rahmen der Überwachung gewonnen haben, den zuständigen Behörden anderer Länder und anderer Mitgliedstaaten, dem Bundesminister und der Kommission der Europäischen Gemeinschaft mitteilen.

§ 16f

Der Verkehr mit den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten und der Kommission der Europäischen Gemeinschaft obliegt dem Bundesminister. Er kann diese Befugnis durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates auf die zuständigen obersten Landesbehörden übertragen. Ferner kann er im Einzelfall im Benehmen mit der zuständigen obersten Landesbehörde dieser die Befugnis übertragen. Die obersten Landesbehörden können die Befugnis nach den Sätzen 2 und 3 auf andere Behörden übertragen.

§ 16g

(1) Ist eine von der zuständigen Behörde getroffene Maßnahme, die sich auf die Durchführung von Tiertransporten aus anderen Mitgliedstaaten bezieht, zwischen ihr und dem Verfügungsberechtigten streitig, so können beide Parteien einvernehmlich den Streit durch den Schiedsspruch eines Sachverständigen schlichten lassen. Die Streitigkeit ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Maßnahme einem Sachverständigen zu unterbreiten, der in einem von der Kommission der Europäischen Gemeinschaft aufgestellten Verzeichnis aufgeführt ist. Der Sachverständige hat das Gutachten binnen 72 Stunden zu erstatten.

(2) Auf den Schiedsvertrag und das schiedsgerichtliche Verfahren finden die Vorschriften der §§ 1025 bis 1047 der Zivilprozeßordnung entsprechend Anwendung. Gericht im Sinne des § 1045 der Zivilprozeßordnung ist das zuständige Verwaltungsgericht. Der Schiedsspruch oder der schiedsrichterliche Vergleich wird bei der zuständigen Behörde niedergelegt. Ge-

gen den Schiedsspruch kann innerhalb eines Monats Aufhebungsklage bei dem zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden.“

8. § 18 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 Buchstabe b wird nach der Angabe „§ 11 a Abs. 3 Satz 1,“ die Angabe „§ 12 Abs. 2,“ eingefügt.

b) Nummer 24 wird wie folgt gefaßt:

„24. entgegen § 12 Abs. 1 Satz 1 ein Wirbeltier in das Inland verbringt oder dort gewerbsmäßig in den Verkehr bringt oder gewerbsmäßig hält.“

9. In § 21 a werden die Worte „Verordnungen, Richtlinien und Entscheidungen des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften“ durch die Worte „Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft“ ersetzt.

10. § 22 wird gestrichen; § 23 wird § 22.

Artikel 3

Änderung des Fleischhygienegesetzes

Das Fleischhygienegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 1987 (BGBl. I S. 649), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Januar 1991 (BGBl. I S. 118), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Bei Notschlachtungen darf die Schlachtieruntersuchung unterbleiben.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Schweine“ die Worte „und Einhufer“ eingefügt.

bb) In Satz 3 wird nach dem Wort „Hauschweinen“ das Wort „, Einhufern“ eingefügt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Rückstandsuntersuchungen
in Erzeugerbetrieben“.

b) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen, und die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer eingefügt:

„3a. Notschlachtung:

Schlachten eines in § 1 genannten Tieres, das infolge eines Unglücksfalles sofort getötet werden muß.“

bb) In den Nummern 7 und 8 werden jeweils die Worte „Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft“ durch die Worte „Europäischen Gemeinschaft“ ersetzt.

cc) Die Nummern 9 und 10 werden aufgehoben.

dd) In Nummer 11 werden die Worte „den Geltungsbereich des Gesetzes“ durch die Worte „das Inland“ ersetzt.

ee) In Nummer 12 werden die Worte „Geltungsbereich des Gesetzes“ durch das Wort „Inland“ ersetzt.

ff) In Nummer 14 werden die Worte „Europäischen Gemeinschaften“ durch die Worte „Europäischen Gemeinschaft“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird gestrichen.

bb) In Nummer 4 werden das Komma nach dem Wort „Peptone“ durch das Wort „und“ ersetzt und die Worte „und Gelatine“ gestrichen.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Eingangs werden die Worte „Jugend, Familie, Frauen und“ gestrichen und die Worte „Europäischen Gemeinschaften“ durch die Worte „Europäischen Gemeinschaft“ ersetzt.

b) Die Nummern 1 bis 3 werden durch folgende Nummern ersetzt:

„1. die hygienischen Mindestanforderungen festzusetzen, unter denen das Fleisch gewonnen, zubereitet, behandelt, in den Verkehr gebracht oder eingeführt werden darf,

2. vorzuschreiben, daß

a) Schlacht-, Zerlegungs-, Verarbeitungs-, sonstige Herstellungs- und Umpackbetriebe sowie außerhalb dieser gelegene Gefrier- und Kühlhäuser, die Fleisch gewinnen, zubereiten, behandeln, in den Verkehr bringen oder einführen, von der zuständigen Behörde zugelassen sein müssen,

b) Groß-, Zwischen- und Einzelhandelsbetriebe, die Fleisch in den Verkehr bringen, von der zuständigen Behörde registriert sein müssen,

sowie die Voraussetzungen und das Verfahren für die Zulassung und die Registrierung einschließlich des Ruhens der Zulassung zu regeln,

3. das Inverkehrbringen von Fleisch davon abhängig zu machen, daß es von einer Genußtauglichkeitsbescheinigung oder von einer vergleichbaren Urkunde begleitet wird, sowie Inhalt, Form und Ausstellung dieser Urkunde zu regeln.“

c) Nach Nummer 6 werden der Schlußpunkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer angefügt:

„7. zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen von der Untersuchung nach § 1 Abs. 3 Satz 1 und 2 abgesehen werden kann.“

5. § 6 wird aufgehoben.

6. In § 7 Abs. 1 Satz 1 wird am Ende des ersten Halbsatzes nach dem Wort „vorliegen“ das Wort „können“ eingefügt.

7. In § 9 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „in Betrieben, die ausschließlich für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr schlachten, und“ gestrichen.

8. In den § 15 wird nach der Angabe „§ 15“ folgende Überschrift eingefügt:

„Allgemeines Verbot“.

9. Die §§ 16 bis 19 werden durch folgende Vorschriften ersetzt:

„§ 16

Einfuhruntersuchung

(1) Fleisch, das für das Inland oder einen anderen Mitgliedstaat bestimmt ist, darf

1. nur eingeführt werden, wenn es zuvor einer Dokumenten- und Nämlichkeitsprüfung sowie einer Warenuntersuchung in einer Grenzkontrollstelle unter Mitwirkung einer Zolldienststelle unterzogen worden ist,
2. in eine Freizone, ein Freilager, ein Zollager oder in das Zollfreigebiet Helgoland verbracht werden, wenn es zuvor einer Dokumenten- und Nämlichkeitsprüfung in einer Grenzkontrollstelle oder Grenzübergangsstelle unterzogen worden ist; vor dem Inverkehrbringen ist es einer Untersuchung nach Nummer 1 zu unterziehen.

(2) Fleisch, das für einen anderen Mitgliedstaat bestimmt ist, unterliegt lediglich der Dokumenten- und Nämlichkeitsprüfung, sofern dafür noch keine gemeinschaftlichen Anforderungen nach den Rechtsakten der Organe der Europäischen Gemeinschaft bestehen und der Bestimmungsmitgliedstaat eine Untersuchung des Fleisches am Bestimmungsort vorschreibt.

(3) Die Grenzkontrollstellen sind von den zuständigen Behörden im Benehmen mit den zuständigen Oberfinanzdirektionen zu bestimmen. Sie sind von einem amtlichen Tierarzt zu leiten. Der Bundesminister gibt die Grenzkontrollstellen im Bundesanzeiger bekannt.

§ 17

Verfahren bei Fleischsendungen aus anderen Mitgliedstaaten

Sendungen von Fleisch aus anderen Mitgliedstaaten können am Bestimmungsort stichprobenweise darauf überprüft werden, ob sie von den vorgeschriebenen Urkunden begleitet sind und den Vorschriften dieses Gesetzes oder den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen entsprechen. Bei Verdacht des Verstoßes gegen Vorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes erlassene Rechtsverordnungen können Sendungen von Fleisch auch während der Beförderung untersucht werden.

§ 18

Verfahren bei der Wiedereinfuhr

Fleisch, das ausgeführt worden ist, unterliegt bei der Wiedereinfuhr der Einfuhruntersuchung nach § 16 Abs. 1.

§ 19

Ermächtigungen

Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz des Verbrauchers oder zur Durchführung von Rechtsakten der Organe der Europäischen Gemeinschaft erforderlich ist, Vorschriften zu erlassen über

1. die Anmeldung der einzuführenden Fleischsendungen sowie die Durchführung der Einfuhruntersuchung,
2. die Beurteilung des einzuführenden Fleisches,
3. die Voraussetzungen, unter denen vorübergehend
 - a) die Einfuhr von Fleisch aus Drittländern,
 - b) das Verbringen von Fleisch aus anderen Mitgliedstaaten
 untersagt oder beschränkt werden kann,
4. die Maßnahmen, die zu ergreifen sind, wenn das Fleisch diesem Gesetz oder den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen nicht entspricht,
5. die Ausnahmen für die Anforderungen an die Einfuhr von Fleisch aus Drittländern sowie das Verbringen von Fleisch aus anderen Mitgliedstaaten, wenn es als Reisebedarf oder Geschenk für eine natürliche Person mitgeführt wird.

In Rechtsverordnungen nach Satz 1 können Vorschriften nach den Nummern 1 bis 4 auch für die in § 1 Abs. 1 Satz 1 genannten Tiere, soweit sie eingeführt werden, erlassen werden.“

10. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1; in ihm wird Satz 4 gestrichen.
- b) Folgender Absatz wird angefügt:

„(2) Es ist verboten, in § 1 Abs. 1 Satz 1 genannte Tiere, denen nach lebensmittelrechtlichen oder fleischhygienerechtlichen Vorschriften verbotene Stoffe zugeführt worden sind, auszuführen.“

11. Nach § 22 werden folgende Vorschriften eingefügt:

„§ 22a

Zuständigkeit für die Überwachung

(1) Die Durchführung der amtlichen Untersuchungen, die Überwachung von Fleischsendungen aus Mitgliedstaaten sowie die Überwachung der Einhaltung der Beförderung von Fleisch ist Aufgabe der zuständigen Behörde und obliegt einem amtlichen Tierarzt; dabei können fachlich ausgebildete Personen (Fleischkontrolleure) nach Weisung der zuständigen Behörde und unter der fachlichen Aufsicht des amtlichen Tierarztes eingesetzt werden.

(2) Die Aufgaben nach Absatz 1 sind von Beamten oder Angestellten wahrzunehmen.

(3) Im Bereich der Bundeswehr obliegt die Durchführung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften den zuständigen Dienststellen der Bundeswehr. Die Aufgaben nach Absatz 1 sind von Sanitätsoffizieren (Veterinär) wahrzunehmen.

(4) Die für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden und Stellen des Bundes und der Länder haben sich

1. die für den Vollzug des Gesetzes zuständigen Stellen und Sachverständigen mitzuteilen und
2. bei Zuwiderhandlungen und bei Verdacht auf Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften des Fleischhygienerechts für den jeweiligen Zuständigkeitsbereich unverzüglich zu unterrichten und bei der Ermittlungstätigkeit gegenseitig zu unterstützen.

§ 22b

Durchführung der Überwachung

(1) Die amtlichen Tierärzte und die Fleischkontrolleure, bei Gefahr im Verzuge auch alle Beamten der Polizei, sind befugt, während der Betriebs- oder Geschäftszeit, soweit es zur Durchführung der amtlichen Untersuchungen, der Rückstandsuntersuchungen nach § 2 und zur Überwachung der Hygiene erforderlich ist,

1. Räume oder Einfriedungen, in denen sich die in § 1 Abs. 1 Satz 1 genannten Tiere befinden oder in denen Fleisch gewonnen, zubereitet, behandelt oder in den Verkehr gebracht wird, sonstige Geschäftsräume sowie Einrichtungen und Transportmittel zu betreten und zu besichtigen,
2. von natürlichen und juristischen Personen und nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen alle erforderlichen Auskünfte zu verlangen und

3. Proben zu entnehmen;

dabei dürfen die amtlichen Tierärzte und die Fleischkontrolleure geschäftliche Unterlagen einsehen. Die in Satz 1 genannten Maßnahmen dürfen zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung auch außerhalb der dort genannten Zeiten vorgenommen werden; das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt. Die Befugnis nach Satz 1 Nr. 1 gilt auch für die Sachverständigen der Mitgliedstaaten und der Kommission in Begleitung des amtlichen Tierarztes. Die Befugnis nach Satz 1 Nr. 1 gilt ferner für Personen, die in der Ausbildung zum Tierarzt oder Fleischkontrolleur oder im tierärztlichen Vorbereitungsdienst stehen.

(2) Der zur Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(3) Für Proben, die nicht in den in § 5 Nr. 2 Buchstabe a genannten Betrieben oder beim Einführer ent-

nommen werden, ist eine angemessene Entschädigung zu leisten.

§ 22c

Duldungs- und Mitwirkungspflichten

Die Inhaber der in den §§ 2 und 22b Abs. 1 genannten Betriebe, Grundstücke, Räume, Einrichtungen und Transportmittel sowie die jeweils von ihnen bestellten Vertreter sind verpflichtet, die Maßnahmen nach § 22b Abs. 1 zu dulden, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die in § 22b Abs. 1 genannten Personen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen, insbesondere ihnen auf Verlangen die Grundstücke, Räume, Einrichtungen und Transportmittel zu bezeichnen, Räume und Behältnisse zu öffnen, die Entnahme von Proben zu ermöglichen, das Fleisch in untersuchungsfähigem Zustand bereitzustellen und gefrorenes Fleisch, soweit erforderlich, aufzutauen.

§ 22d

Ermächtigungen

Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz des Verbrauchers oder zur Durchführung von Rechtsakten der Organe der Europäischen Gemeinschaft erforderlich ist,

1. vorzuschreiben, daß
 - a) die in § 5 Nr. 2 genannten Betriebe über das Gewinnen, Zubereiten, Behandeln, Inverkehrbringen sowie die Ein- und Ausfuhr von Fleisch Buch zu führen, die dazugehörigen Unterlagen aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen haben,
 - b) Betriebe nach § 5 Nr. 2 Buchstabe b, die Fleisch aus anderen Mitgliedstaaten in den Verkehr bringen, Prüfungs- und Mitteilungspflichten unterliegen,
 - c) bestimmte betriebseigene Kontrollen durchzuführen und darüber Nachweise zu führen sind; dabei kann das Nähere über Art, Form, Inhalt und Vorlage dieser Nachweise und über die Dauer ihrer Aufbewahrung geregelt werden,
2. die Durchführung der Überwachung zugelassener oder registrierter Betriebe zu regeln,
3. Vorschriften über die Überwachung der aus Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft eingehenden Fleischsendungen zu erlassen,
4. das Verfahren der Probenahme zu regeln,
5. Vorschriften über die fachlichen Anforderungen zu erlassen, die an Fleischkontrolleure zu stellen sind, sowie die Tätigkeiten näher zu bestimmen, für die sie eingesetzt werden.

§ 22e

Rechtsverordnungen und Maßnahmen in Dringlichkeitsfällen

(1) Rechtsverordnungen nach diesem Gesetz können bei Gefahr im Verzuge oder, wenn ihr unverzügliches Inkrafttreten zur Durchführung von Rechtsakten

der Organe der Europäischen Gemeinschaft erforderlich ist, ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen werden. Sie treten spätestens sechs Monate nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft; ihre Geltungsdauer kann nur mit Zustimmung des Bundesrates verlängert werden.

(2) Die zuständigen Behörden dürfen die Einfuhr oder das sonstige Verbringen von Schlachttieren oder von Fleisch im Einzelfall vorübergehend verbieten oder beschränken, wenn

1. die Mitgliedstaaten von der Kommission hierzu ermächtigt worden sind und der Bundesminister dies im Bundesanzeiger bekanntgemacht hat oder
2. Tatsachen vorliegen, die zuverlässig darauf schließen lassen, daß das Fleisch geeignet ist, die menschliche Gesundheit zu gefährden.

§ 22f

Zusammenarbeit der zuständigen Behörden

(1) Die zuständigen Behörden

1. erteilen der zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaates auf begründetes Ersuchen Auskünfte und übermitteln die erforderlichen Urkunden und Schriftstücke, um ihr die Überwachung der Einhaltung der fleischhygienerechtlichen Vorschriften zu ermöglichen,
2. überprüfen alle von der ersuchenden Behörde eines anderen Mitgliedstaates mitgeteilten Sachverhalte und teilen ihr das Ergebnis der Prüfung mit.

(2) Die zuständigen Behörden teilen den zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaates alle Tatsachen und Sachverhalte mit, die für die Überwachung der Einhaltung der fleischhygienerechtlichen Vorschriften in diesem Mitgliedstaat erforderlich sind, insbesondere bei Zuwiderhandlungen und bei Verdacht auf Zuwiderhandlungen gegen fleischhygienerechtliche Vorschriften.

(3) Die zuständigen Behörden können, soweit dies zur Einhaltung der fleischhygienerechtlichen Anforderungen erforderlich oder durch Rechtsakte der Organe der Europäischen Gemeinschaft vorgeschrieben ist, Daten, die sie im Rahmen der Überwachung gewonnen haben, den zuständigen Behörden anderer Länder und anderer Mitgliedstaaten, dem Bundesminister und der Kommission der Europäischen Gemeinschaft mitteilen.

§ 22g

Außenverkehr

Der Verkehr mit den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten und der Kommission der Europäischen Gemeinschaft obliegt dem Bundesminister. Er kann diese Befugnis durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates auf die zuständigen obersten Landesbehörden übertragen. Ferner kann er im Einzelfall im Benehmen mit der zuständigen obersten Landesbehörde dieser die Befugnis übertragen. Die obersten Landesbehörden können die Befugnisse nach den Sätzen 2 und 3 auf andere Behörden übertragen.

§ 22h

Schiedsverfahren

(1) Ist eine von der zuständigen Behörde getroffene Maßnahme, die sich auf Sendungen von Fleisch aus anderen Mitgliedstaaten bezieht, zwischen ihr und dem Verfügungsberechtigten streitig, so können beide Parteien einvernehmlich den Streit durch den Schiedsspruch eines Sachverständigen schlichten lassen. Die Streitigkeit ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Maßnahme einem Sachverständigen zu unterbreiten, der in einem von der Kommission aufgestellten Verzeichnis aufgeführt ist. Der Sachverständige hat das Gutachten binnen 72 Stunden zu erstatten.

(2) Auf den Schiedsvertrag und das schiedsgerichtliche Verfahren finden die Vorschriften der §§ 1025 bis 1047 der Zivilprozeßordnung entsprechend Anwendung. Gericht im Sinne des § 1045 der Zivilprozeßordnung ist das zuständige Verwaltungsgericht. Der Schiedsspruch oder der schiedsrichterliche Vergleich wird bei der zuständigen Behörde niedergelegt. Gegen den Schiedsspruch kann innerhalb eines Monats Aufhebungsklage bei dem zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden.“

12. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz wird angefügt:

„(2) Der Bundesminister der Finanzen regelt im Einvernehmen mit dem Bundesminister die Mitwirkung der Zolldienststellen bei der Durchführung dieses Gesetzes.“

13. In § 24 Abs. 2 Satz 2 werden vor den Worten „zu bemessen“ folgende Worte eingefügt:

„und der auf Grund dieser Richtlinie erlassenen Rechtsakte der Organe der Europäischen Gemeinschaft“.

14. Die §§ 25 und 26 werden aufgehoben.

15. In § 28 Abs. 1 Nr. 7 werden nach der Angabe „§ 16 Abs. 1“ das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt und die Worte „Abs. 1 oder § 25 Abs. 1“ gestrichen.

16. Nach § 28a Nr. 4 wird folgende Nummer eingefügt:
„4a. entgegen § 21 Abs. 2 Tiere ausführt.“

17. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Nr. 3 werden nach der Angabe „§ 9 Abs. 7“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt, nach der Angabe „§ 13 Abs. 2“ die Angabe „ , § 19 oder § 22d Nr. 1“ eingefügt und die Worte „oder einer Rechtsverordnung nach einer dieser Vorschriften in Verbindung mit § 26 Abs. 1“ gestrichen.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 8 Abs. 1 Schlachttiere abgibt, erwirbt, befördert oder aufbewahrt, die nicht in der vorgeschriebenen Weise gekennzeichnet sind, oder
2. entgegen § 22c eine Maßnahme nicht duldet, eine Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt oder eine dort genannte Person nicht unterstützt.“

18. Nach § 31 wird folgende Vorschrift angefügt:

„§ 32

Übergangsvorschrift

Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. die Hilfskräfteverordnung – Frisches Fleisch – vom 29. Juni 1977 (BGBl. I S. 1117),
2. die Einfuhruntersuchungskosten-Verordnung vom 20. Januar 1975 (BGBl. I S. 285), geändert durch Verordnung vom 27. Juli 1978 (BGBl. I S. 1140),

aufzuheben, soweit die Regelungen nicht mehr erforderlich sind.“

Artikel 4

Weitere Änderung des Fleischhygienegesetzes

Das Fleischhygienegesetz, zuletzt geändert durch Artikel 3 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 4 Abs. 1 Nr. 3a wird folgende Nummer eingefügt:

„3b. Schlachtung aus besonderem Anlaß (Krankschlachtung):

Jedes auf Grund schwerer physiologischer und funktioneller Störungen vorgenommene Schlachten.“

2. § 9 Abs. 5 bis 7 wird aufgehoben.

3. Die §§ 12 und 13 werden durch folgende Vorschriften ersetzt:

„§ 12

Brauchbar gemachtes Fleisch

(1) Ergibt die Untersuchung, daß ein Grund zur Beanstandung vorliegt, so kann das Fleisch, sofern gesundheitliche Bedenken nicht entgegenstehen, abweichend von § 11 als tauglich nach Brauchbarmachung beurteilt werden. In diesem Fall ist es bis zum Abschluß der Brauchbarmachung zu beschlagnahmen. Dieses Fleisch darf vor der Brauchbarmachung als Lebensmittel nicht in den Verkehr gebracht werden.

(2) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz des Verbrauchers oder zur Durchführung von Rechtsakten der Organe der Europäischen Gemeinschaft erforderlich ist, Vorschriften

über die Behandlungsverfahren zu erlassen, nach denen das in Absatz 1 genannte Fleisch zum Genuß für Menschen brauchbar gemacht werden darf.

§ 13

Krankschlachtungen

(1) Tiere, die

1. aus besonderem Anlaß geschlachtet werden sollen oder
2. Krankheitserreger ausscheiden, dürfen nur in besonderen Schlachtbetrieben (Isolierschlachtbetrieben) geschlachtet werden. Nach jeder Schlachtung sind die Schlachtstätte in einem Isolierschlachtbetrieb und die benutzten Geräte zu reinigen und zu desinfizieren.

(2) Fleisch aus Krankschlachtungen darf als Lebensmittel nur durch hierfür von der zuständigen Behörde besonders zugelassene und überwachte Abgabestellen der in Absatz 1 genannten Betriebe in den Verkehr gebracht werden, wenn es besonders kenntlich gemacht worden ist.

(3) Soweit die besonderen Isolierschlachtbetriebe nicht ausreichen, kann die zuständige Behörde im Einzelfall Ausnahmen von Absatz 1 Satz 1 für Tiere zulassen, die aus Gründen der Seuchenbekämpfung geschlachtet werden müssen. In diesen Fällen ist die Schlachtung von den übrigen Schlachtungen zeitlich getrennt durchzuführen; die Desinfektion der Räume ist amtlich zu überwachen.

(4) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz des Verbrauchers oder zur Durchführung von Rechtsakten der Organe der Europäischen Gemeinschaft erforderlich ist, Vorschriften zu erlassen über

1. die hygienischen Mindestanforderungen an Isolierschlachtbetriebe, die erforderlich sind, um der Gefahr einer Verbreitung von Krankheitserregern vorzubeugen,
 2. die Kenntlichmachung des Fleisches,
 3. die hygienischen Mindestanforderungen an die Abgabestellen und deren Zulassung und Überwachung sowie die Voraussetzungen und das Verfahren für die Zulassung einschließlich des Ruhens der Zulassung,
 4. die hygienischen Mindestanforderungen an die Lagerung, den Transport und die Abgabe von Fleisch aus Krankschlachtungen durch die zugelassenen Abgabestellen,
 5. die hygienischen Mindestanforderungen an die Durchführung von Notschlachtungen sowie über die Abgabe von Fleisch aus Notschlachtungen.“
4. § 14 wird aufgehoben.
5. In § 28 Abs. 1 Nr. 5 werden die Angabe „§ 13 Abs. 1 Satz 1“ durch die Angabe „§ 12 Abs. 1 Satz 3“ und die Worte „bedingt taugliches“ durch die Worte „nicht brauchbar gemachtes“ ersetzt.

6. § 28a wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:
- „2. entgegen § 13 Abs. 1 Satz 1, Tiere, die aus besonderem Anlaß geschlachtet werden sollen oder die Krankheitserreger ausscheiden, in anderen als den dort bezeichneten Betrieben schlachtet,“.
- b) Nummer 3 wird gestrichen.
- c) In Nummer 6 wird nach der Angabe „§ 5 Nr. 6“ die Angabe „oder § 12 Abs. 2“ eingefügt.

7. § 29 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 werden die Angabe „§ 9 Abs. 5“ durch die Angabe „§ 13 Abs. 1“ ersetzt und die Worte „, den Isolierschlachtraum“ gestrichen.
- b) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 9 Abs. 7, § 13 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 13 Abs. 4“ ersetzt.

Artikel 5**Änderung des Geflügelfleischhygienegesetzes**

Das Geflügelfleischhygienegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1982 (BGBl. I S. 993) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen und Absatz 2 aufgehoben.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In den Nummern 10 und 21 wird jeweils das Wort „Einganguntersuchung“ durch das Wort „Einfuhruntersuchung“ ersetzt.
- bb) Die Nummern 12 und 13 werden gestrichen.
- cc) In den Nummern 14, 15 und 18 werden jeweils die Worte „Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft“ durch die Worte „Europäischen Gemeinschaft“ ersetzt.
- dd) In den Nummern 19 und 20 wird jeweils Satz 2 gestrichen.
- ee) Nummer 22 wird gestrichen.
- ff) Nach Nummer 25 wird der Schlußpunkt durch ein Komma ersetzt, und es werden folgende Nummern angefügt:

„26. Amtliche Untersuchungen:

- a) Schlachtgeflügeluntersuchungen;
- b) Geflügelfleischuntersuchung einschließlich der Rückstandsuntersuchung sowie der bakteriologischen Geflügelfleischuntersuchung;
- c) Überwachung von Geflügelfleischsendungen aus anderen Mitgliedstaaten;
- d) Einfuhruntersuchung des in das Inland eingeführten Geflügelfleisches;

e) sonstige von der zuständigen Behörde angeordnete Untersuchungen.

27. Rückstände:

Rückstände von Stoffen mit pharmakologischer Wirkung und deren Umwandlungsprodukte sowie von anderen Stoffen, die in Lebensmittel übergehen und gesundheitlich bedenklich sein können.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird gestrichen.

bb) In Nummer 4 werden das Komma nach dem Wort „Peptone“ durch das Wort „und“ ersetzt und die Worte „und Gelatine“ gestrichen.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz eingefügt:

„(1a) Groß-, Zwischen- und Einzelhandelsbetriebe, die Geflügelfleischsendungen aus Mitgliedstaaten oder Drittländern lagern, aufteilen, befördern oder in den Verkehr bringen, müssen von der zuständigen Behörde registriert sein.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Zubereitetes Geflügelfleisch darf zum Genuß für Menschen nur in den innerstaatlichen Verkehr gebracht werden, wenn es aus frischem Geflügelfleisch, das den Anforderungen des Absatzes 1 entspricht, und in zugelassenen und überwachten Verarbeitungsbetrieben hergestellt worden ist.“

c) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Der Bundesminister für Gesundheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz des Verbrauchers oder zur Durchführung von Rechtsakten der Organe der Europäischen Gemeinschaft erforderlich ist,

1. die hygienischen Mindestanforderungen festzusetzen, unter denen das Geflügelfleisch gewonnen, zubereitet, behandelt, in den Verkehr gebracht oder eingeführt werden darf, sowie
2. die Voraussetzungen und das Verfahren
 - a) für das Ruhen der Zulassung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Betriebe,
 - b) für die Registrierung der in Absatz 1a genannten Betriebe
 zu regeln.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die in § 3 Abs. 1 und 2 genannten Betriebe werden auf Antrag des Inhabers von der zuständigen Behörde zugelassen.“

b) In Absatz 2 Nr. 2 wird die Angabe „§ 3 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 3 Nr. 1“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Die zuständige Behörde teilt dem Bundesminister die Zulassung sowie die Aufhebung oder das

Ruhen der Zulassung der in Absatz 1 genannten Betriebe mit. Der Bundesminister gibt die Zulassung und die Aufhebung der Zulassung der Betriebe im Bundesanzeiger bekannt.“

5. § 5 wird aufgehoben.

6. § 6 wird wie folgt gefaßt:

„§ 6

Maßnahmen im Herkunftsbetrieb

(1) Die zuständige Behörde hat die Abgabe oder die Beförderung von Schlachtgeflügel aus einem Herkunftsbetrieb zum Schlachtbetrieb zu untersagen, wenn ihr Tatsachen bekannt sind, die zuverlässig darauf schließen lassen, daß bei Tieren aus diesen Herkunftsbetrieben Stoffe mit pharmakologischer Wirkung, deren Anwendung verboten ist, angewendet worden sind; dies gilt insbesondere, wenn Rückstände von solchen Stoffen festgestellt worden sind. Tiere aus diesen Betrieben dürfen nur nach Zustimmung durch die zuständige Behörde aus dem Herkunftsbetrieb abgegeben oder befördert werden. Soweit es sich nicht um Stoffe handelt, deren Anwendung die Lebensmittelgewinnung von diesen Tieren ausschließt, ist einer Abgabe oder Beförderung zur Schlachtung zuzustimmen, wenn

1. eine Gefährdung der Gesundheit des Verbrauchers durch die Rückstände ausgeschlossen ist oder
2. der Verfügungsberechtigte durch Untersuchung einer repräsentativen Stichprobe des Schlachtgefögels nachweist, daß keine Rückstände von Stoffen vorliegen, deren Anwendung verboten ist; das Ergebnis der repräsentativen Stichprobe gilt für die gesamte Sendung, zu der das untersuchte Schlachtgefögel gehört.

(2) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 haben keine aufschiebende Wirkung.“

7. § 14 wird aufgehoben.

8. § 15 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Für die Zulassung, die Aufhebung der Zulassung und das Ruhen der Zulassung des Verarbeitungsbetriebes gilt § 4 entsprechend.“

9. In § 15 Abs. 5 wird folgender Buchstabe c angefügt:

„c) an die Zubereitung von Geflügelfleisch“.

10. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Genußtauglichkeitsbescheinigung“ die Worte „oder einer vergleichbaren Urkunde“ eingefügt.

b) In Absatz 2 wird das Wort „Genußtauglichkeitsbescheinigung“ durch die Worte „in Absatz 1 genannten Urkunden“ ersetzt.

11. Nach § 17 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 17a

Verfahren bei Geflügelfleischsendungen aus anderen Mitgliedstaaten

(1) Sendungen von Geflügelfleisch aus anderen Mitgliedstaaten können am Bestimmungsort stichprobenweise darauf überprüft werden, ob sie von den vorgeschriebenen Urkunden begleitet sind und den Vorschriften dieses Gesetzes oder den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen entsprechen. Bei Verdacht des Verstoßes gegen Vorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes erlassene Rechtsverordnungen können Sendungen von Geflügelfleisch auch während der Beförderung untersucht werden.

(2) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz des Verbrauchers oder zur Durchführung von Rechtsakten der Organe der Europäischen Gemeinschaft erforderlich ist, Vorschriften zu erlassen über

1. die Überwachung der aus Mitgliedstaaten eingehenden Geflügelfleischsendungen,
2. die Voraussetzungen, unter denen vorübergehend das Verbringen von Geflügelfleisch aus anderen Mitgliedstaaten untersagt oder beschränkt werden kann,
3. die Maßnahmen, die zu ergreifen sind, wenn das Geflügelfleisch diesem Gesetz oder den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen nicht entspricht.“

12. § 20 Satz 4 wird aufgehoben.

13. Die §§ 24 bis 26 werden durch folgende Vorschriften ersetzt:

„§ 24

Einfuhruntersuchung

(1) Geflügelfleisch, das für das Inland oder einen anderen Mitgliedstaat bestimmt ist, darf

1. nur eingeführt werden, wenn es zuvor einer Dokumenten- und Nämlichkeitsprüfung sowie einer Warenuntersuchung in einer Grenzkontrollstelle unter Mitwirkung einer Zolldienststelle unterzogen worden ist,
2. in eine Freizone, ein Freilager, ein Zolllager oder in das Zollfreigebiet Helgoland verbracht werden, wenn es zuvor einer Dokumenten- und Nämlichkeitsprüfung in einer Grenzkontrollstelle oder Grenzübergangsstelle unterzogen worden ist; vor dem Verbringen in den freien Verkehr ist es einer Untersuchung nach Nummer 1 zu unterziehen.

(2) Geflügelfleisch, das für einen anderen Mitgliedstaat bestimmt ist, unterliegt lediglich der Dokumenten- und Nämlichkeitsprüfung, sofern dafür noch keine gemeinschaftlichen Anforderungen nach Rechtsakten der Organe der Europäischen Gemeinschaft bestehen und der Bestimmungsmitgliedstaat eine Untersuchung des Geflügelfleisches am Bestimmungsort vorschreibt.

(3) Die Grenzkontrollstellen sind von den zuständigen Behörden im Benehmen mit den zuständigen Oberfinanzdirektionen zu bestimmen. Sie sind von einem amtlichen Tierarzt zu leiten. Der Bundesminister gibt die Grenzkontrollstellen im Bundesanzeiger bekannt.

§ 25

Verfahren bei der Wiedereinfuhr

Geflügelfleisch, das ausgeführt worden ist, unterliegt bei der Wiedereinfuhr der Einfuhruntersuchung nach § 24 Abs. 1.

§ 26

Ermächtigungen

Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz des Verbrauchers oder zur Durchführung von Rechtsakten der Organe der Europäischen Gemeinschaft erforderlich ist, Vorschriften zu erlassen über

1. die Anmeldung der einzuführenden Sendungen von Schlachtgeflügel und Geflügelfleisch und die Durchführung der Einfuhruntersuchung,
 2. die Beurteilung des einzuführenden Geflügelfleisches,
 3. die Voraussetzungen, unter denen vorübergehend die Einfuhr von Geflügelfleisch aus Drittländern untersagt oder beschränkt werden kann,
 4. die Maßnahmen, die zu ergreifen sind, wenn das einzuführende Geflügelfleisch diesem Gesetz oder den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen nicht entspricht.“
14. Die §§ 27 und 28 werden aufgehoben.
15. Die §§ 29 bis 33 werden durch folgende Vorschriften ersetzt:

„§ 29

Zuständigkeit für die Überwachung

(1) Die Durchführung der amtlichen Untersuchung sowie die Überwachung der Einhaltung der vorgeschriebenen Anforderungen in den Betrieben und der Vorschriften für die Beförderung von Geflügelfleisch ist Aufgabe der zuständigen Behörde und obliegt einem amtlichen Tierarzt; dabei können fachlich ausgebildete Personen (Geflügelfleischkontrolleure) nach Weisung der zuständigen Behörde und unter der fachlichen Aufsicht des amtlichen Tierarztes eingesetzt werden.

(2) Die Aufgaben nach Absatz 1 sind von Beamten oder Angestellten wahrzunehmen.

(3) Im Bereich der Bundeswehr obliegt die Durchführung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften den zuständigen Dienststellen der Bundeswehr. Die Aufgaben nach Absatz 1 sind von Sanitätsoffizieren (Veterinär) wahrzunehmen.

(4) Die für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden und Stellen des Bundes und der Länder haben sich gegenseitig

1. die für den Vollzug des Gesetzes zuständigen Stellen und Sachverständigen mitzuteilen und
2. bei Zuwiderhandlungen und bei Verdacht auf Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften des Geflügelfleischhygienerechts für den jeweiligen Zuständigkeitsbereich unverzüglich zu unterrichten und bei der Ermittlungstätigkeit gegenseitig zu unterstützen.

§ 30

Durchführung der Überwachung

(1) Die amtlichen Tierärzte und die Geflügelfleischkontrolleure, bei Gefahr im Verzug auch alle Beamte der Polizei, sind befugt, während der Betriebs- oder Geschäftszeit, soweit es zur Durchführung der amtlichen Untersuchungen und zur Überwachung der Hygiene erforderlich ist,

1. Räume oder Einfriedungen, in denen sich Schlachtgeflügel vor der Schlachtung befindet oder in denen Geflügelfleisch gewonnen, zubereitet, behandelt oder in den Verkehr gebracht wird, sonstige Geschäftsräume sowie Einrichtungen und Transportmittel zu betreten und zu besichtigen,
2. von natürlichen und juristischen Personen und nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen alle erforderlichen Auskünfte zu verlangen und
3. Proben zu entnehmen;

dabei dürfen die amtlichen Tierärzte und die Geflügelfleischkontrolleure geschäftliche Unterlagen einsehen. Die in Satz 1 genannten Maßnahmen dürfen zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung auch außerhalb der dort genannten Zeiten vorgenommen werden; das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt. Die Befugnis nach Satz 1 Nr. 1 gilt auch für die Sachverständigen der Mitgliedstaaten und der Kommission in Begleitung des amtlichen Tierarztes. Die Befugnis nach Satz 1 Nr. 1 gilt ferner für Personen, die in der Ausbildung zum Tierarzt oder Geflügelfleischkontrolleur oder im tierärztlichen Vorbereitungsdienst stehen.

(2) Der zur Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(3) Für Proben, die nicht in den in § 4 Abs. 1 genannten Betrieben oder beim Einführer entnommen werden, ist eine angemessene Entschädigung zu leisten.

§ 31

Duldungs- und Mitwirkungspflichten

Die Inhaber von Herkunftsbetrieben, Schlachtbetrieben, Zerlegungsbetrieben, Gefrier- und Kühleinrichtungen, Verarbeitungsbetrieben, die Inhaber der in § 3 Abs. 1 a genannten Betriebe und die Inhaber von

Transportmitteln sowie die jeweils von ihnen bestellten Vertreter sind verpflichtet, die Maßnahmen nach § 30 Abs. 1 zu dulden, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die in § 30 Abs. 1 genannten Personen bei der Erfüllung ihrer Aufgabe zu unterstützen, insbesondere ihnen auf Verlangen die Räume, Einrichtungen, Transportmittel und Geräte zu bezeichnen, zu öffnen und die Entnahme der Proben zu ermöglichen, das Geflügelfleisch in untersuchungsfähigem Zustand bereitzustellen und gefrorenes Geflügelfleisch, soweit erforderlich, aufzutauen.

§ 32

Ermächtigungen

Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz des Verbrauchers oder zur Durchführung von Rechtsakten der Organe der Europäischen Gemeinschaft erforderlich ist,

1. vorzuschreiben, daß
 - a) Betriebe nach § 3 Abs. 1 und 2 über das Gewinnen, Zubereiten, Behandeln, Inverkehrbringen sowie die Ein- und Ausfuhr von Geflügelfleisch Buch zu führen, die dazugehörigen Unterlagen aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen haben,
 - b) Betriebe nach § 3 Abs. 1 a, die Geflügelfleisch aus anderen Mitgliedstaaten in den Verkehr bringen, Prüfungs- und Mitteilungspflichten unterliegen,
 - c) bestimmte betriebseigene Kontrollen durchzuführen und darüber Nachweise zu führen sind; dabei kann das Nähere über Art, Form, Inhalt und Vorlage dieser Nachweise und über die Dauer ihrer Aufbewahrung geregelt werden,
2. die Durchführung der Überwachung zugelassener oder registrierter Betriebe zu regeln,
3. Vorschriften über die Überwachung der aus Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft eingehenden Geflügelfleischsendungen zu erlassen,
4. das Verfahren der Probenahme zu regeln,
5. Vorschriften über die fachlichen Anforderungen zu erlassen, die an Geflügelfleischkontrolleure zu stellen sind, sowie die Tätigkeiten näher zu bestimmen, für die sie eingesetzt werden.

§ 32 a

Rechtsverordnungen und Maßnahmen in Dringlichkeitsfällen

(1) Rechtsverordnungen nach diesem Gesetz können bei Gefahr im Verzug oder, wenn ihr unverzügliches Inkrafttreten zur Durchführung von Rechtsakten der Organe der Europäischen Gemeinschaft erforderlich ist, ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen werden. Sie treten spätestens sechs Monate nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft; ihre Geltungsdauer kann nur mit Zustimmung des Bundesrates verlängert werden.

(2) Die zuständigen Behörden dürfen die Einfuhr oder das sonstige Verbringen von Geflügelfleisch im

Einzelfall vorübergehend verbieten oder beschränken, wenn

1. die Mitgliedstaaten von der Kommission hierzu ermächtigt worden sind und der Bundesminister dies im Bundesanzeiger bekanntgemacht hat oder
2. Tatsachen vorliegen, die zuverlässig darauf schließen lassen, daß das Geflügelfleisch geeignet ist, die menschliche Gesundheit zu gefährden.

§ 32 b

Zusammenarbeit der zuständigen Behörden

(1) Die zuständigen Behörden

1. erteilen der zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaates auf begründetes Ersuchen Auskünfte und übermitteln die erforderlichen Urkunden und Schriftstücke, um ihr die Überwachung der Einhaltung der geflügelfleischhygienerechtlichen Vorschriften zu ermöglichen,
2. überprüfen alle von der ersuchenden Behörde eines anderen Mitgliedstaates mitgeteilten Sachverhalte und teilen ihr das Ergebnis der Prüfung mit.

(2) Die zuständigen Behörden teilen den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten alle Tatsachen und Sachverhalte mit, die für die Überwachung der Einhaltung der geflügelfleischhygienerechtlichen Vorschriften in diesem Mitgliedstaat erforderlich sind, insbesondere bei Zuwiderhandlungen und bei Verdacht auf Zuwiderhandlungen gegen geflügelfleischhygienerechtliche Vorschriften.

(3) Die zuständigen Behörden können, soweit dies zur Einhaltung der geflügelfleischhygienerechtlichen Anforderungen erforderlich oder durch Rechtsakte der Organe der Europäischen Gemeinschaft vorgeschrieben ist, Daten, die sie im Rahmen der Überwachung gewonnen haben, den zuständigen Behörden anderer Länder und anderer Mitgliedstaaten, dem Bundesminister und der Kommission der Europäischen Gemeinschaft mitteilen.

§ 32 c

Außenverkehr

Der Verkehr mit den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten und der Kommission der Europäischen Gemeinschaft obliegt dem Bundesminister. Er kann diese Befugnis durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates auf die zuständigen obersten Landesbehörden übertragen. Ferner kann er im Einzelfall im Benehmen mit der zuständigen obersten Landesbehörde dieser die Befugnis übertragen. Die obersten Landesbehörden können die Befugnisse nach den Sätzen 2 und 3 auf andere Behörden übertragen.

§ 32 d

Schiedsverfahren

(1) Ist eine von der zuständigen Behörde getroffene Maßnahme, die sich auf Sendungen von Geflügelfleisch aus anderen Mitgliedstaaten bezieht, zwischen ihr und dem Verfügungsberechtigten streitig, so kön-

nen beide Parteien einvernehmlich den Streit durch den Schiedsspruch eines Sachverständigen schlichten lassen. Die Streitigkeit ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Maßnahme einem Sachverständigen zu unterbreiten, der in einem von der Kommission aufgestellten Verzeichnis aufgeführt ist. Der Sachverständige hat das Gutachten binnen 72 Stunden zu erstatten.

(2) Auf den Schiedsvertrag und das schiedsgerichtliche Verfahren finden die Vorschriften der §§ 1025 bis 1047 der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung. Gericht im Sinne des § 1045 der Zivilprozeßordnung ist das zuständige Verwaltungsgericht. Der Schiedsspruch oder der schiedsrichterliche Vergleich wird bei der zuständigen Behörde niedergelegt. Gegen den Schiedsspruch kann innerhalb eines Monats Aufhebungsklage bei dem zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden.

§ 33

Gebühren

(1) Für die Amtshandlungen nach diesem Gesetz und den zur Durchführung dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften werden kostendeckende Gebühren und Auslagen erhoben.

(2) Die nach Absatz 1 kostenpflichtigen Tatbestände werden durch Landesrecht bestimmt. Die Gebühren sind nach Maßgabe der Richtlinie 85/73/EWG des Rates vom 29. Januar 1985 über die Finanzierung der Untersuchungen und Hygienekontrollen von frischem Fleisch und Geflügelfleisch (ABl. EG Nr. L 32 S. 14) sowie der auf Grund dieser Richtlinie erlassenen Rechtsakte der Organe der Europäischen Gemeinschaft zu bemessen. Für Amtshandlungen, die auf besonderen Antrag außerhalb der normalen Öffnungszeiten vorgenommen werden, kann eine Vergütung verlangt werden.

(3) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Gebührenverordnung – Geflügelfleischhygiene – vom 24. Juli 1973 (BGBl. I S. 897), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Mai 1983 (BGBl. I S. 557), aufzuheben, soweit die Regelungen nicht mehr erforderlich sind.“

16. § 33a wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz wird angefügt:

„(2) Der Bundesminister der Finanzen regelt im Einvernehmen mit dem Bundesminister die Mitwirkung der Zolldienststellen bei der Durchführung dieses Gesetzes.“

17. § 38 Nr. 9 wird wie folgt gefaßt:

„9. entgegen § 24 Abs. 1 oder § 25 Geflügelfleisch ohne Einfuhruntersuchung einführt oder verbringt.“

18. § 40 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „oder § 15 Abs. 5“ durch die Angabe „§ 17a Abs. 2, § 26 oder § 32 Nr. 1“ ersetzt.

bb) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. einer vollziehbaren Anordnung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 zuwiderhandelt,“.

cc) Nummer 5 wird wie folgt gefaßt:

„5. entgegen § 16 Abs. 1 Satz 1 Geflügelfleisch in das Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates versendet,“.

dd) Nummer 7 wird wie folgt gefaßt:

„7. entgegen § 31 eine Maßnahme nicht duldet, eine Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt oder eine dort benannte Person nicht unterstützt.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark, in den Fällen des Absatzes 2 mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.“

19. Die §§ 42 und 44 werden aufgehoben.

Artikel 6

Änderung

des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes

Das Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945, 1946, BGBl. 1975 I S. 2652), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Januar 1991 (BGBl. I S. 121), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 3 werden eingangs die Worte „Jugend, Familie, Frauen und“ gestrichen.
2. § 9 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b wird wie folgt gefaßt:
„b) von einer Genehmigung oder einer Anzeige abhängig zu machen sowie die Voraussetzungen und das Verfahren für die Genehmigung und die Anzeige zu regeln,“.
3. § 19a wird wie folgt gefaßt:

„§ 19a

Weitere Ermächtigungen zum Schutz bei dem Verkehr mit Lebensmitteln

Der Bundesminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz des Verbrauchers erforderlich ist,

1. das Inverkehrbringen von Lebensmitteln tierischer Herkunft davon abhängig zu machen, daß sie von einer Genußtauglichkeitsbescheinigung oder von einer vergleichbaren Urkunde begleitet werden so-

- wie Inhalt, Form und Ausstellung dieser Urkunden zu regeln,
2. vorzuschreiben, daß Betriebe, die bestimmte Lebensmittel herstellen, behandeln oder in den Verkehr bringen
 - a) zugelassen oder registriert sein müssen sowie die Voraussetzungen und das Verfahren für die Zulassung und die Registrierung einschließlich des Ruhens der Zulassung zu regeln,
 - b) bestimmte betriebseigene Kontrollen durchzuführen und darüber Nachweise zu führen haben,
 3. vorzuschreiben, daß über das Herstellen, das Behandeln oder das Inverkehrbringen bestimmter Lebensmittel, über die Reinigung oder die Desinfektion von Räumen, Anlagen, Einrichtungen oder Beförderungsmitteln, in denen Lebensmittel hergestellt, behandelt oder in den Verkehr gebracht werden, Nachweise zu führen sind, sowie
 4. das Nähere über Art, Form und Inhalt der Nachweise nach Nummer 2 Buchstabe b und Nummer 3 sowie über die Dauer ihrer Aufbewahrung zu regeln.“

4. § 38 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Rechtsverordnungen nach diesem Gesetz können bei Gefahr im Verzuge oder, wenn ihr unverzügliches Inkrafttreten zur Durchführung von Rechtsakten der Organe der Europäischen Gemeinschaft erforderlich ist, ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen werden.“

5. In § 38a werden die Worte „Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft“ durch die Worte „Europäischen Gemeinschaft“ und die Worte „Verordnungen, Richtlinien oder Entscheidungen des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften“ durch die Worte „Rechtsakte der Organe der Europäischen Gemeinschaft“ ersetzt.

6. § 40 Abs. 3 und 4 wird durch folgende Absätze ersetzt:

„(3) Die für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden und Stellen des Bundes und der Länder haben sich gegenseitig

1. die für den Vollzug des Gesetzes zuständigen Stellen und Sachverständigen mitzuteilen und
2. bei Zuwiderhandlungen und bei Verdacht auf Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften des Lebensmittelrechts für den jeweiligen Zuständigkeitsbereich unverzüglich zu unterrichten und bei der Ermittlungstätigkeit gegenseitig zu unterstützen.

(4) Die zuständigen Behörden

1. erteilen der zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaates auf begründetes Ersuchen Auskünfte und übermitteln die erforderlichen Urkunden und Schriftstücke, um ihr die Überwachung der Einhaltung der lebensmittelrechtlichen Vorschriften zu ermöglichen,

2. überprüfen alle von der ersuchenden Behörde eines anderen Mitgliedstaates mitgeteilten Sachverhalte und teilen ihr das Ergebnis der Prüfung mit.

(5) Die zuständigen Behörden teilen den zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaates alle Tatsachen und Sachverhalte mit, die für die Überwachung der Einhaltung der lebensmittelrechtlichen Vorschriften in diesem Mitgliedstaat erforderlich sind, insbesondere bei Zuwiderhandlungen und bei Verdacht auf Zuwiderhandlungen gegen lebensmittelrechtliche Vorschriften.

(6) Die zuständigen Behörden können, soweit dies zur Einhaltung der lebensmittelrechtlichen Anforderungen erforderlich oder durch Rechtsakte der Organe der Europäischen Gemeinschaft vorgeschrieben ist, Daten, die sie im Rahmen der Überwachung gewonnen haben, den zuständigen Behörden anderer Länder und anderer Mitgliedstaaten, dem Bundesminister und der Kommission der Europäischen Gemeinschaft mitteilen.“

7. § 41 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. alle geschäftlichen Schrift- und Datenträger, insbesondere Aufzeichnungen, Frachtbriefe, Herstellungsbeschreibungen und Unterlagen über die bei der Herstellung verwendeten Stoffe, einzusehen und hieraus Abschriften oder Auszüge anzufertigen sowie Einrichtungen und Geräte zur Beförderung von Erzeugnissen im Sinne dieses Gesetzes zu besichtigen;“

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz eingefügt:

„(3a) Soweit es zur Durchführung von Vorschriften über den Verkehr mit Lebensmitteln, die durch dieses Gesetz oder durch auf Grund dieses Gesetzes erlassene Rechtsverordnungen geregelt sind, erforderlich ist, sind auch die Sachverständigen der Mitgliedstaaten und der Kommission in Begleitung der mit der Überwachung beauftragten Personen berechtigt, Befugnisse nach Absatz 3 Nr. 1 wahrzunehmen.“

8. Nach § 43 werden folgende Vorschriften eingefügt:

„§ 43a

Außenverkehr

Der Verkehr mit den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften obliegt dem Bundesminister. Er kann diese Befugnis durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates auf die zuständigen obersten Landesbehörden übertragen. Ferner kann er im Einzelfall im Benehmen mit der zuständigen obersten Landesbehörde dieser die Befugnis übertragen. Die obersten Landesbehörden können die Befugnisse nach den Sätzen 2 und 3 auf andere Behörden übertragen.

§ 43b

Schiedsverfahren

(1) Ist eine von der zuständigen Behörde getroffene Maßnahme, die sich auf Sendungen von Lebensmit-

teln tierischer Herkunft aus anderen Mitgliedstaaten bezieht, zwischen ihr und dem Verfügungsberechtigten streitig, so können beide Parteien einvernehmlich den Streit durch den Schiedsspruch eines Sachverständigen schlichten lassen. Die Streitigkeit ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Maßnahme einem Sachverständigen zu unterbreiten, der in einem von der Kommission aufgestellten Verzeichnis aufgeführt ist. Der Sachverständige hat das Gutachten binnen 72 Stunden zu erstatten.

(2) Auf den Schiedsvertrag und das schiedsgerichtliche Verfahren finden die Vorschriften der §§ 1025 bis 1047 der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung. Gericht im Sinne des § 1045 der Zivilprozeßordnung ist das zuständige Verwaltungsgericht. Der Schiedsspruch oder der schiedsrichterliche Vergleich wird bei der zuständigen Behörde niedergelegt. Gegen den Schiedsspruch kann innerhalb eines Monats Aufhebungsklage bei dem zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden.“

9. Nach § 46 wird folgender § 46a eingefügt:

„§ 46a
Gebühren

(1) Für nach diesem Gesetz und auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen vorzunehmende Amtshandlungen, die

1. in die Zuständigkeit der Länder fallen,
2. über die allgemeinen Überwachungsmaßnahmen hinausgehen und
3. zur Durchführung von Rechtsakten der Organe der Europäischen Gemeinschaft erforderlich sind,

werden kostendeckende Gebühren und Auslagen erhoben.

(2) Die nach Absatz 1 kostenpflichtigen Tatbestände werden durch Landesrecht bestimmt. Die Gebühren sind nach Maßgabe der von den Organen der Europäischen Gemeinschaft erlassenen Rechtsakte zu bemessen. Für Amtshandlungen, die auf besonderen Antrag außerhalb der normalen Öffnungszeiten vorgenommen werden, kann eine Vergütung verlangt werden.“

10. In § 47 Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 50 Abs. 2 Satz 1“ durch die Angabe „§ 50 Abs. 3“ ersetzt.

11. Nach § 47 werden folgende Vorschriften eingefügt:

„§ 47a
Erzeugnisse aus anderen Mitgliedstaaten

(1) Abweichend von § 47 Abs. 1 Satz 1 dürfen Erzeugnisse im Sinne dieses Gesetzes, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft rechtmäßig hergestellt und rechtmäßig in den Verkehr gebracht werden, oder die aus einem Drittland stammen und sich in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft rechtmäßig im Verkehr befinden, in das Inland verbracht und hier in den Verkehr gebracht werden, auch wenn sie den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden lebensmittel-

rechtlichen Vorschriften nicht entsprechen. Satz 1 gilt nicht für Erzeugnisse, die

1. den Verboten der §§ 8, 24 oder 30 nicht entsprechen oder
2. anderen zum Schutz der Gesundheit erlassenen Rechtsvorschriften nicht entsprechen, soweit nicht die Verkehrsfähigkeit der Erzeugnisse in der Bundesrepublik Deutschland nach Absatz 2 durch eine Allgemeinverfügung des Bundesministers im Bundesanzeiger bekanntgemacht worden ist.

(2) Allgemeinverfügungen nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 werden vom Bundesminister im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft erlassen, soweit nicht zwingende Gründe des Gesundheitsschutzes entgegenstehen. Sie sind von demjenigen zu beantragen, der die Erzeugnisse in das Inland zu verbringen beabsichtigt. Der Bundesminister hat bei der Beurteilung der gesundheitlichen Gefahren eines Erzeugnisses die Erkenntnisse der internationalen Forschung sowie bei Lebensmitteln die Ernährungsgewohnheiten in der Bundesrepublik Deutschland zu berücksichtigen. Allgemeinverfügungen nach Satz 1 wirken zugunsten aller Einführer der betreffenden Erzeugnisse aus Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft.

(3) Dem Antrag sind eine genaue Beschreibung des Erzeugnisses sowie die für die Entscheidung erforderlichen verfügbaren Unterlagen beizufügen. Über den Antrag ist in angemessener Frist zu entscheiden. Sofern innerhalb von 90 Tagen eine endgültige Entscheidung über den Antrag noch nicht möglich ist, ist der Antragsteller über die Gründe zu unterrichten.

(4) Weichen Lebensmittel von den Vorschriften dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ab, sind die Abweichungen angemessen kenntlich zu machen, soweit dies zum Schutz des Verbrauchers erforderlich ist.

§ 47b

Vorübergehende Verbringungsverbote

Die zuständigen Behörden dürfen die Einfuhr oder das sonstige Verbringen von Erzeugnissen im Sinne dieses Gesetzes in das Inland im Einzelfall vorübergehend verbieten oder beschränken, wenn

1. die Mitgliedstaaten von der Kommission hierzu ermächtigt worden sind und dies der Bundesminister im Bundesanzeiger bekanntgemacht hat oder
2. Tatsachen vorliegen, die darauf schließen lassen, daß die Erzeugnisse geeignet sind, die menschliche Gesundheit zu gefährden.“

12. In § 48 Abs. 1 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.

13. Die §§ 49 und 50 werden wie folgt gefaßt:

„§ 49
Ermächtigungen

(1) Der Bundesminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen durch

Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Überwachung des Verbotes des § 47 Abs. 1 Satz 1 das Verbringen von bestimmten Erzeugnissen im Sinne dieses Gesetzes in das Inland

1. zu verbieten oder zu beschränken,
2. abhängig zu machen von
 - a) der Anerkennung oder Zulassung des Herstellungsbetriebes,
 - b) der Anmeldung oder Vorführung bei der zuständigen Behörde,
 - c) einer Untersuchung oder
 - d) der Beibringung eines amtlichen Untersuchungszeugnisses oder der Vorlage einer vergleichbaren Urkunde;

dabei kann vorgeschrieben werden, daß die Dokumenten- und Nämlichkeitsprüfung sowie die Warenuntersuchung in einer Grenzkontrollstelle oder Grenzeingangsstelle unter Mitwirkung einer Zolldienststelle vorzunehmen sind. In der Rechtsverordnung nach Satz 1 kann auch vorgeschrieben werden, welche Maßnahmen zu ergreifen sind, wenn die einzuführenden Erzeugnisse diesem Gesetz oder den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen nicht entsprechen. Soweit die Einhaltung von Rechtsverordnungen nach § 9 Abs. 4 betroffen ist, tritt an die Stelle des Bundesministers der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Einvernehmen mit den in § 9 Abs. 4 Satz 2 genannten Bundesministern.

(2) In der Rechtsverordnung nach Absatz 1 kann angeordnet werden, daß bestimmte Lebensmittel nur über bestimmte Zolldienststellen in das Inland verbracht werden dürfen. Der verordnende Bundesminister gibt im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen in diesen Fällen die Zolldienststellen im Bundesanzeiger bekannt.

§ 50 Ausfuhr

(1) Auf Erzeugnisse im Sinne dieses Gesetzes, die zur Lieferung in das Ausland bestimmt sind, finden die Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen Anwendung, soweit nicht für die jeweiligen Erzeugnisse im Bestimmungsland abweichende Anforderungen gelten und die Erzeugnisse diesen Anforderungen entsprechen. Auf Verlangen der zuständigen Behörde hat derjenige, der Erzeugnisse der in Satz 1 genannten Art, welche zur Lieferung in das Ausland bestimmt sind und den Vorschriften dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen nicht entsprechen, herstellt oder in den Verkehr bringt, durch geeignete Mittel glaubhaft zu machen, daß die Erzeugnisse den im Bestimmungsland geltenden Anforderungen entsprechen.

(2) Werden in das Inland verbrachte Erzeugnisse im Sinne dieses Gesetzes auf Grund dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen beanstandet, so können sie abweichend von Absatz 1 zur Rückgabe an den Lieferanten aus dem Inland verbracht werden. Unberührt

bleiben zwischenstaatliche Vereinbarungen, denen die gesetzgebenden Körperschaften in der Form eines Bundesgesetzes zugestimmt haben, sowie Rechtsakte der Organe der Europäischen Gemeinschaft.

(3) Erzeugnisse im Sinne dieses Gesetzes, die nach Maßgabe des Absatzes 1 den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden lebensmittelrechtlichen Vorschriften nicht entsprechen, müssen von Erzeugnissen, die für das Inverkehrbringen in der Bundesrepublik Deutschland bestimmt sind, getrennt gehalten und kenntlich gemacht werden.

(4) Die Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen finden mit Ausnahme der §§ 8, 24 und 30 auf Erzeugnisse im Sinne dieses Gesetzes, die für die Ausrüstung von Seeschiffen bestimmt sind, keine Anwendung.

(5) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates weitere Vorschriften dieses Gesetzes sowie auf Grund dieses Gesetzes erlassener Rechtsverordnungen auf Erzeugnisse, die für die Ausrüstung von Seeschiffen bestimmt sind, für anwendbar zu erklären, soweit dies zum Schutz des Verbrauchers unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse der internationalen Seeschifffahrt erforderlich ist; soweit Rechtsverordnungen nach § 9 Abs. 4 betroffen sind, tritt an die Stelle des Bundesministers der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Einvernehmen mit dem Bundesminister.

14. In § 52 Abs. 2 werden der Schlußpunkt durch das Wort „oder“ ersetzt und folgende Nummer angefügt:
„11. entgegen § 47a Abs. 2 Abweichungen nicht kenntlich macht.“

15. In § 53 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c wird die Angabe „§ 19a Nr. 1“ durch die Angabe „§ 19a Nr. 2 Buchstabe a“ ersetzt.

16. § 54 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 2a wird die Angabe „§ 19a Nr. 2“ durch die Angabe „§ 19a Nr. 1, 2 Buchstabe b oder Nr. 3, Nr. 2 Buchstabe b und Nr. 3 auch in Verbindung mit Nr. 4,“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 wird nach der Angabe „§ 49 Abs. 1“ die Angabe „oder Abs. 2 Satz 1“ eingefügt.

bb) Nummer 4 wird wie folgt gefaßt:

„4. entgegen § 50 Abs. 3 Erzeugnisse nicht getrennt hält oder nicht kenntlich macht.“

Artikel 7

Änderung des Tierzuchtgesetzes

Das Tierzuchtgesetz vom 22. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2493) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates weitere landwirtschaftlich genutzte Tiere in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes einzubeziehen, soweit dies zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft erforderlich ist.“

b) In Absatz 2 werden die Worte „der in Absatz 1 genannten Tiere“ durch die Worte „der Tiere nach Absatz 1“ ersetzt.

2. In § 6 Abs. 2 wird nach Nummer 2 folgende Nummer eingefügt:

„2a. vorschreiben, daß die Empfänger von Zuchttieren, Samen, Eizellen und Embryonen, die aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft in das Inland verbracht werden sollen, der zuständigen Behörde die voraussichtliche Ankunftszeit und die Art der Sendung spätestens einen Tag im voraus anzuzeigen haben.“

3. § 19 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. in züchterischer Hinsicht

- a) die anerkannten Zuchtorganisationen,
- b) die mit der Durchführung von Leistungsprüfungen und Zuchtwertfeststellungen beauftragten Stellen,
- c) die Betriebe, die innergemeinschaftlich mit Zuchttieren, Eizellen oder Embryonen handeln.“

4. Nach § 19 werden folgende Vorschriften eingefügt:

„§ 19a

Auskünfte zwischen Behörden

(1) Die zuständigen Behörden

1. erteilen der zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaates auf begründetes Ersuchen Auskünfte und übermitteln die erforderlichen Schriftstücke, um ihr die Überwachung der Einhaltung tierzuchtrechtlicher Vorschriften zu ermöglichen,
2. überprüfen die von der ersuchenden Behörde mitgeteilten Sachverhalte und teilen ihr das Ergebnis der Prüfung mit.

(2) Die zuständigen Behörden erteilen der zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaates unter Beifügung der erforderlichen Schriftstücke Auskünfte, die für die Überwachung in diesem Mitgliedstaat erforderlich sind, insbesondere bei Verstößen oder Verdacht auf Verstöße gegen tierzuchtrechtliche Vorschriften.

(3) Die zuständigen Behörden können, soweit es zur Erfüllung des in § 1 Abs. 2 genannten Zweckes erforderlich oder durch Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft vorgeschrieben ist, Daten, die sie im Rahmen der Überwachung gewonnen haben, den zuständigen Behörden anderer Länder und anderer Mitgliedstaaten, dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und der Kommission der Europäischen Gemeinschaft mitteilen.

§ 19b

Übermittlung von Daten

Der Verkehr mit den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten und der Kommission der Europäischen Gemeinschaft obliegt dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. Er kann diese Befugnis durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates auf die zuständigen obersten Landesbehörden übertragen. Ferner kann er im Einzelfall im Benehmen mit der zuständigen obersten Landesbehörde dieser die Befugnis übertragen. Die obersten Landesbehörden können die Befugnis nach den Sätzen 2 und 3 auf andere Behörden übertragen.

§ 19c

Schiedsverfahren

(1) Ist eine von der zuständigen Behörde getroffene Maßnahme, die sich auf Zuchttiere, Samen, Eizellen oder Embryonen aus anderen Mitgliedstaaten bezieht, zwischen ihr und dem Verfügungsberechtigten streitig, so können beide Parteien einvernehmlich den Streit durch den Schiedsspruch eines Sachverständigen schlichten lassen. Die Streitigkeit ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Maßnahme einem Sachverständigen zu unterbreiten, der in einem von der Kommission der Europäischen Gemeinschaft aufgestellten Verzeichnis aufgeführt ist. Der Sachverständige hat das Gutachten binnen 72 Stunden zu erstatten.

(2) Auf den Schiedsvertrag und das schiedsgerichtliche Verfahren finden die Vorschriften der §§ 1025 bis 1047 der Zivilprozeßordnung entsprechend Anwendung. Gericht im Sinne des § 1045 der Zivilprozeßordnung ist das zuständige Verwaltungsgericht. Der Schiedsspruch oder der schiedsrichterliche Vergleich wird bei der zuständigen Behörde niedergelegt. Gegen den Schiedsspruch kann innerhalb eines Monats Aufhebungsklage bei dem zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden.“

5. In § 20 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a wird nach der Angabe „§ 6 Abs. 2 Nr. 1“ die Angabe „oder 2a“ eingefügt.

6. Vor § 21 werden folgende Vorschriften eingefügt:

„§ 21

Durchführung von Vorschriften der Europäischen Gemeinschaft

Rechtsverordnungen nach diesem Gesetz können auch zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet der landwirtschaftlichen Tierzucht erlassen werden.

§ 22

Allgemeine Verwaltungsvorschriften

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erläßt mit Zustimmung des Bundesrates die allgemeinen Verwaltungsvorschriften, die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlich sind.“

7. Der bisherige § 21 wird § 23; in ihm wird Absatz 2 gestrichen.

8. Der bisherige § 22 wird gestrichen.

9. Der bisherige § 23 wird § 24.

der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 8

Neubekanntmachungserlaubnis

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann das Tierseuchengesetz und das Tierchutzgesetz, der Bundesminister für Gesundheit das Fleischhygienegesetz, das Geflügelfleischhygienegesetz und das Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz in

Artikel 9

Inkrafttreten

Vorschriften der Artikel 1 bis 7, die Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen betreffen, treten am Tage nach der Verkündung in Kraft. Im übrigen tritt dieses Gesetz mit Ausnahme des Artikels 4 am 1. Januar 1993 in Kraft. Artikel 4 tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 18. Dezember 1992

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
I. Kiechle

Der Bundesminister für Gesundheit
Horst Seehofer

Gesetz
zur Änderung von Fördervoraussetzungen
im Arbeitsförderungsgesetz und in anderen Gesetzen

Vom 18. Dezember 1992

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

Das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. Juli 1992 (BGBl. I S. 1398), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Nr. 5 werden nach dem Wort „werden“ das Komma durch ein Semikolon ersetzt und folgender Satzteil eingefügt:
„Frauen sollen entsprechend ihrem Anteil an den Arbeitslosen gefördert werden.“
2. In § 15 Abs. 3 Satz 2 und 3 werden die Wörter „oder an einer Maßnahme zur Verbesserung der Vermittlungsaussichten“ gestrichen.

3. Nach § 19 wird folgender Paragraph eingefügt:

„§ 19a

(1) Die Bundesanstalt ist berechtigt, Außenprüfungen in Betrieben vorzunehmen, in denen ausländische Arbeitnehmer tätig werden. Die Außenprüfung beschränkt sich auf Ermittlungen, die zur Feststellung erforderlich sind, ob die ausländischen Arbeitnehmer im Rahmen der erteilten Arbeitserlaubnis und nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer beschäftigt werden.

(2) § 132a gilt entsprechend. Ergänzend zu § 132a Abs. 1a Satz 2 dürfen auch die Staatsangehörigkeit, die berufliche Tätigkeit, der Beschäftigungsbetrieb des Arbeitnehmers sowie Geltungsdauer und Geltungsbereich der Arbeitserlaubnis erhoben werden.“

4. In § 21 Abs. 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen“ die Wör-

ter „oder zur Erteilung einer Erlaubnis nach § 19 Abs. 1 Satz 1 auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen“ eingefügt.

5. § 34 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- Nach dem Wort „voraus,“ wird eingefügt:
„daß die Bundesanstalt vor Beginn der Maßnahme geprüft hat,“.
 - In Nummer 3 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:
„4. unter Berücksichtigung von Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes zweckmäßig ist.“
6. § 36 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 wird nach Nummer 1 folgende Nummer eingefügt:
- „1a. der Antragsteller, dessen Teilnahme an einer Fortbildungs- oder Umschulungsmaßnahme notwendig im Sinne des § 44 Abs. 2 Satz 2 ist, vor Beginn der Teilnahme über die in Frage kommenden Bildungsmaßnahmen beraten wurde.“.
7. § 40a wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - In Satz 1 Nr. 1 werden die Wörter „ein Jahr lang“ durch die Wörter „360 Kalendertage“ ersetzt.
 - Satz 3 wird gestrichen.
 - In Absatz 1 a Satz 1 werden die Wörter „vier Monate lang“ durch die Wörter „120 Kalendertage“ ersetzt.
 - In Absatz 2 werden jeweils die Wörter „, des Eingliederungsgeldes“ gestrichen.
8. § 40b wird aufgehoben.
9. § 41 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 2 werden die Wörter „Maßnahme, die nicht eine Fortbildungsmaßnahme im Sinne des Absatzes 1 ist,“ durch die Wörter „Ausbildungs- oder Umschulungsmaßnahme“ ersetzt.
 - Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - In Satz 1 werden die Wörter „für Maßnahmen zur Verbesserung der Vermittlungsaussichten und“ gestrichen.
 - Nach Satz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Dies gilt auch in den Fällen des Absatzes 2.“
10. § 41a wird aufgehoben.
11. § 42 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- Die Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:
- „Die Dauer der beruflichen Tätigkeit verkürzt sich um ein Jahr, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 erfüllt sind; sie verkürzt sich um zwei Jahre, wenn die Teilnahme an einer Maßnahme notwendig
- im Sinne des § 44 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 oder Absatz 2b ist. Auf eine berufliche Tätigkeit kann verzichtet werden, wenn
- die Teilnahme an einer weiteren Maßnahme notwendig im Sinne des § 44 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 oder Abs. 2b ist, und
 - die Vermittlung des Antragstellers in Arbeit wegen in der Person des Antragstellers begründeter Umstände besonders erschwert ist, und
 - der Antragsteller als Teilnehmer an einer Feststellungsmaßnahme mit Vollzeitunterricht bis zu zwei Monaten oder mit Teilzeitunterricht oder berufsbegleitendem Unterricht bis zu acht Monaten gefördert worden ist.“
12. § 44 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „, das der Bezieher“ durch die Wörter „des Beziehers“ ersetzt und das Wort „erzielt,“ gestrichen.
 - In Absatz 4 Satz 3 werden die Wörter „, soweit das“ durch das Wort „für“ ersetzt und die Wörter „erzielt wird“ gestrichen.
 - Es wird folgender Absatz 7 eingefügt:
„(7) Mit dem Tod des Teilnehmers erlischt die Darlehensschuld in den Fällen des Absatzes 2a, soweit sie noch nicht fällig ist. Ist der Darlehensnehmer vor dem 1. Januar 1993 verstorben, erlischt die Darlehensschuld, soweit sie zu diesem Zeitpunkt noch nicht fällig ist.“
 - Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8.
13. In § 46 Abs. 1 werden in Satz 1 die Wörter „zwei Jahre lang“ durch die Wörter „720 Kalendertage“ ersetzt.
14. § 49 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.
 - Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Der Einarbeitungszuschuß darf für die gesamte Einarbeitungszeit 30 vom Hundert des tariflichen oder, soweit eine tarifliche Regelung nicht besteht, des für den Beruf des Arbeitnehmers ortsüblichen Arbeitsentgelts nicht übersteigen und nicht länger als für ein halbes Jahr gewährt werden. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann er bis zu 50 vom Hundert des Arbeitsentgelts betragen und bis zu einem Jahr gewährt werden. § 112 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.“
 - Es wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Der Einarbeitungszuschuß ist zurückzuzahlen, wenn das Arbeitsverhältnis innerhalb von sechs, in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 innerhalb von zwölf Monaten nach dem Ende der Einarbeitungszeit beendet wird; dies gilt nicht, wenn der Arbeitnehmer das Arbeitsverhältnis durch Kündigung beendet hat oder der Arbeitgeber bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses berechtigt war, das Arbeitsverhältnis aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen.“

15. In § 53 wird in Absatz 1 Satz 1 nach Nummer 6a folgende Nummer eingefügt:
- „6 b. Maßnahmen der Arbeitsberatung bis zu einer Dauer von zwei Wochen.“
16. In § 54 Abs. 1 Satz 5 wird die Angabe „§ 49 Abs. 3“ um die Angabe „und 4“ ergänzt.
17. § 55a wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:
- „(1 a) Den Arbeitslosen nach Absatz 1 stehen Arbeitnehmer gleich, die vor Aufnahme der selbständigen Tätigkeit mindestens vier Wochen Kurzarbeitergeld nach § 63 Abs. 4 bezogen haben oder mindestens vier Wochen in einer Maßnahme zur Arbeitsbeschaffung nach den §§ 91 bis 96 oder in einer Maßnahme nach § 249h beschäftigt waren.“
- b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „hat“ die Wörter „oder in den Fällen des Absatzes 1a bei Arbeitslosigkeit hätte beziehen können“ eingefügt.
- c) In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „hat“ die Wörter „oder in den Fällen des Absatzes 1a bei Arbeitslosigkeit hätte entrichten müssen“ eingefügt.
18. § 56 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden vor dem Wort „erforderlich“ die Wörter „wegen Art oder Schwere der Behinderung“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 werden das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Tätigkeit“ die Wörter „sowie Lage und Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt“ eingefügt.
- b) Absatz 2 wird gestrichen.
19. § 57 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nach dem Wort „sofern“ wird folgende Nummer eingefügt:
- „1. die zur dauerhaften beruflichen Eingliederung der Behinderten erforderlichen Hilfen nicht bereits durch die übrigen Leistungen nach diesem Gesetz gewährleistet sind und“.
- b) Der verbleibende Satzteil wird Nummer 2.
20. § 58 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach der Angabe „§ 34“ der Zusatz „Abs. 1 Satz 2 Nr. 4,“ eingefügt.
- b) Absatz 1 b wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
- „Werden sie für mehr als sechs Monate gewährt, so werden sie spätestens nach Ablauf von sechs Monaten um mindestens 20 vom Hundert des Arbeitsentgelts vermindert.“
- bb) Satz 3 wird Satz 4 und nach der Angabe „Abs. 3“ um die Angabe „und 4“ ergänzt.
21. In § 59 Abs. 1 Satz 3 werden die Wörter „zwei Jahre lang“ durch die Wörter „720 Kalendertage“ ersetzt.
22. In § 59c werden nach dem Wort „Übergangsgeld“ ein Komma und die Wörter „Verletztengeld, Versorgungskrankengeld“ eingefügt.
23. In § 59d wird nach Absatz 1 folgender Absatz eingefügt:
- „(1 a) Sind nach Abschluß einer berufsfördernden Maßnahme weitere Leistungen zur Eingliederung in das Arbeits- und Berufsleben erforderlich, während deren dem Grunde nach ein Anspruch auf Übergangsgeld besteht, und können diese aus Gründen, die der Behinderte nicht zu vertreten hat, nicht unmittelbar anschließend durchgeführt werden, wird das Übergangsgeld für diese Zeit weitergezahlt, wenn der Behinderte arbeitsunfähig ist und ihm ein Anspruch auf Krankengeld nicht zusteht oder der Behinderte arbeitslos gemeldet ist und ihm eine zumutbare Beschäftigung aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, nicht vermittelt werden kann. Der Behinderte hat die Verzögerung insbesondere zu vertreten, wenn er zumutbare Angebote berufsfördernder Maßnahmen in größerer Entfernung zu seinem Wohnort ablehnt.“
24. § 59e Abs. 1 erster Halbsatz wird wie folgt gefaßt:
- „Das Übergangsgeld des Behinderten ist um das um die gesetzlichen Abzüge verminderte Arbeitsentgelt aus einer während des Bezugs von Übergangsgeld ausgeübten unselbständigen Tätigkeit zu kürzen.“
25. Die §§ 62a bis 62e werden durch folgende §§ 62a bis 62c ersetzt:
- „§ 62a
- (1) Aussiedler, die nach dem Bundesvertriebenengesetz Rechte und Vergünstigungen in Anspruch nehmen können, haben Anspruch auf Eingliederungshilfe für Aussiedler, wenn sie
1. arbeitslos sind, der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehen, sich beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet und Eingliederungshilfe beantragt haben, bedürftig sind und keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe haben,
 2. innerhalb eines Jahres vor dem Tag, an dem die sonstigen Voraussetzungen für den Anspruch auf Eingliederungshilfe erfüllt sind (Vorfrist), in den Aussiedlungsgebieten mindestens 150 Kalendertage in einer Beschäftigung gestanden haben, die bei Ausübung im Geltungsbereich dieses Gesetzes die Beitragspflicht begründet hätte.
- (2) Auf die Eingliederungshilfe für Aussiedler sind die Vorschriften dieses Gesetzes, des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und sonstige Rechtsvorschriften über die Arbeitslosenhilfe oder Empfänger von Arbeitslosenhilfe mit folgenden Maßgaben entsprechend anzuwenden:
1. Die Eingliederungshilfe für Aussiedler bemißt sich nach einem Arbeitsentgelt in Höhe von 60 vom Hundert der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, die bei Entstehung des Anspruchs auf Eingliederungshilfe für Aussiedler

im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand bis zum 3. Oktober 1990 maßgebend ist. § 112 Abs. 8 gilt entsprechend; dabei ist als Durchschnitt der tariflichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit der Beschäftigungsverhältnisse im Bemessungszeitraum die tarifliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit zugrunde zu legen, die bei Entstehung des Anspruchs für Angestellte im öffentlichen Dienst maßgebend ist.

2. Die Dauer des Anspruchs auf Eingliederungshilfe für Aussiedler beträgt 156 Tage; § 110 gilt entsprechend.
3. Der Bezug von Eingliederungshilfe für Aussiedler begründet keinen Anspruch auf andere Leistungen nach dem Zweiten bis Vierten Abschnitt dieses Gesetzes.
4. Der Anspruch auf Eingliederungshilfe für Aussiedler wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Aussiedler an einem Deutsch-Sprachlehrgang mit ganztägigem Unterricht teilnimmt, der für seine zügige berufliche Eingliederung erforderlich ist.

(3) Personen, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen oder nur deshalb nicht erfüllen, weil sie nicht bedürftig sind, und an einem Deutsch-Sprachlehrgang mit ganztägigem Unterricht teilnehmen, werden die durch die Teilnahme entstehenden Kosten nach Maßgabe des § 45 für längstens sechs Monate erstattet. Personen, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen, erhalten während der Teilnahme Eingliederungshilfe für Aussiedler über die in Absatz 2 Nr. 2 festgelegte Dauer hinaus, wenn sie ohne schuldhaftes Zögern spätestens einen Monat nach dem Tag in den Sprachkurs eingetreten sind, an dem die Voraussetzungen für den Anspruch auf Eingliederungshilfe erstmals erfüllt waren.

(4) Personen, die die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 nicht erfüllen, jedoch bedürftig sind und im Herkunftsland eine Erwerbstätigkeit von mindestens 70 Kalendertagen im letzten Jahr vor der Ausreise ausgeübt haben, die für die berufliche Eingliederung erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache nicht besitzen und beabsichtigen, nach Abschluß des Deutsch-Sprachlehrgangs eine nicht der Berufsausbildung dienende Erwerbstätigkeit im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufzunehmen, und

1. als Aussiedler Rechte und Vergünstigungen nach dem Bundesvertriebenengesetz in Anspruch nehmen können, oder
2. als Asylberechtigte nach dem Asylverfahrensgesetz anerkannt sind und ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben, oder
3. im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen der Bundesrepublik Deutschland durch Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung vor der Einreise in der Form des Sichtvermerks oder durch Übernahmeerklärung nach § 33 Abs. 1 des Ausländergesetzes im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufgenommen worden sind (Kontingentflüchtlinge),

erhalten für die Dauer von sechs Monaten während der Teilnahme an einem ganztägigen Deutsch-Sprachlehrgang die Leistungen nach den Absätzen 1

bis 3. Diese Leistungen werden auch gewährt, wenn wegen der besonderen Verhältnisse im Herkunftsland die Voraussetzungen einer vorherigen Erwerbstätigkeit von mindestens 70 Kalendertagen im letzten Jahr vor der Ausreise nicht erfüllt werden konnten und die Nichtgewährung der Leistungen eine unbillige Härte darstellen würde.

(5) Der Anspruch auf Eingliederungshilfe für Aussiedler entsteht für jeden Berechtigten nur einmal. Er erlischt auch, wenn der Aussiedler die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Arbeitslosenhilfe erfüllt oder nur deshalb nicht erfüllt, weil er Arbeitslosenhilfe nicht beantragt hat.

§ 62b

(1) Trägern von Deutsch-Sprachlehrgängen werden für

1. Aussiedler, die Rechte und Vergünstigungen nach dem Bundesvertriebenengesetz in Anspruch nehmen können,
2. Asylberechtigte,
3. Kontingentflüchtlinge,

die keinen Anspruch auf Leistungen nach § 62a haben und auch keine Leistungen nach den Richtlinien des Bundesministers für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit für die Vergabe von Beihilfen zur schulischen, beruflichen und gesellschaftlichen Eingliederung junger Aussiedler, junger Zuwanderer aus der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) sowie junger ausländischer Flüchtlinge – sog. Garantiefonds – Schul- und Berufsbildungsbereich – vom 1. März 1988 (GMBI. S. 243) oder nach den Richtlinien des Bundesministers für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit für die Gewährung von Zuwendungen an die Otto Benecke Stiftung e.V., Bonn, und die Vergabe von Stipendien durch die Otto Benecke Stiftung an junge Aussiedler, junge Zuwanderer aus der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) sowie junge ausländische Flüchtlinge zur Vorbereitung und Durchführung eines Hochschulstudiums – sog. Garantiefonds – Hochschulbereich – vom 1. März 1988 (GMBI. S. 256) in Anspruch nehmen können, die notwendigen Kosten, die durch die Durchführung der Lehrgänge und die Abgabe von Lernmitteln an die Teilnehmer unmittelbar entstehen, erstattet.

(2) Den Teilnehmern werden die notwendigen Fahrkosten, die durch die Teilnahme an Deutsch-Sprachlehrgängen unmittelbar entstehen, erstattet.

(3) Die Deutsch-Sprachlehrgänge nach Absatz 1 sollen mindestens 300, höchstens 600 Unterrichtsstunden umfassen und innerhalb von 12 Monaten abgeschlossen sein.

§ 62c

Für die Leistungen nach § 62a Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 und § 62b gelten die §§ 33 und 34 entsprechend. Voraussetzungen, Art, Umfang und Durchführung der Förderung nach § 62a Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 und § 62b richten sich nach der Anordnung des Verwaltungsrates der Bundesanstalt für Arbeit über die individuelle Förderung der beruflichen Fortbildung und Umschulung vom 23. März 1976 in der jeweils

- geltenden Fassung, soweit die Besonderheiten des § 62a Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 sowie des § 62b nicht entgegenstehen.“
26. § 103 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b werden die Wörter „zur Verbesserung der Vermittlungsaussichten“ gestrichen.
 - In Absatz 4 werden die Wörter „zur Verbesserung der Vermittlungsaussichten“ durch die Wörter „der Arbeitsberatung“ ersetzt.
 - In Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „zur Verbesserung der Vermittlungsaussichten“ durch die Wörter „der Arbeitsberatung“ ersetzt.
27. In § 106 Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter „oder des nach § 62a Abs. 5 erloschenen Anspruchs auf Eingliederungsgeld“ gestrichen.
28. § 110 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- Nach Nummer 1 wird folgende Nummer eingefügt:
„1 a. Tage, an denen der Arbeitslose während des Zeitraums nach § 117a Abs. 2 arbeitslos war.“
 - Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:
„2. die Tage einer Sperrzeit nach § 119, in Fällen einer Sperrzeit von acht Wochen nach § 119 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 mindestens jedoch um ein Viertel der Anspruchsdauer, die dem Arbeitslosen bei erstmaliger Erfüllung der Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosengeld nach dem Ereignis, das die Sperrzeit begründet, zusteht; die Minderung entfällt bei Sperrzeiten nach § 119 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 4, wenn das Ereignis bei Erfüllung der Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosengeld länger als ein Jahr zurückliegt.“
29. § 111 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe c wird wie folgt gefaßt:
- „c) die Steuer nach der allgemeinen Lohnsteuertabelle für die Lohnsteuerklasse III ohne Kinderfreibetrag (Leistungsgruppe C)
 - bei Arbeitnehmern, auf deren Lohnsteuerkarte die Lohnsteuerklasse III eingetragen ist, und
 - bei Arbeitnehmern, die von ihrem nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Ehegatten nicht dauernd getrennt leben, wenn sie darlegen und nachweisen, daß der Arbeitslohn des Ehegatten weniger als 40 vom Hundert des Arbeitslohns beider Ehegatten beträgt; bei der Bewertung des Arbeitslohns des Ehegatten sind die Einkommensverhältnisse des Wohnsitzstaates zu berücksichtigen;“
30. § 112 Abs. 5 Nr. 4 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
„Liegt der letzte Tag des für den bisherigen Anspruch maßgebenden Bemessungszeitraumes bei Entstehung des neuen Anspruches länger als drei Jahre zurück, ist mindestens das Arbeitsentgelt nach Absatz 7 zugrunde zu legen; § 112a Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.“
31. Dem § 113 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
„Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.“
32. § 117 Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:
„Ist die ordentliche Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber ausgeschlossen, so gilt bei
- zeitlich unbegrenztem Ausschluß eine Kündigungsfrist von 18 Monaten,
 - zeitlich begrenztem Ausschluß oder bei Vorliegen der Voraussetzungen für eine fristgebundene Kündigung aus wichtigem Grund die Kündigungsfrist, die ohne den Ausschluß der ordentlichen Kündigung maßgebend gewesen wäre.“
32. Nach § 117 wird folgender § 117a eingefügt:
„§ 117a
(1) Hat der Arbeitslose wegen der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses eine Abfindung, Entschädigung oder ähnliche Leistung erhalten oder zu beanspruchen und ist wegen der Beendigung dieses Beschäftigungsverhältnisses eine Sperrzeit von acht Wochen eingetreten, so ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld während des Zeitraums nach Absatz 2, der mit dem Ende der Sperrzeit beginnt. § 117 Abs. 4, § 119a gelten entsprechend.
(2) Der Zeitraum nach Absatz 1 Satz 1 umfaßt die Zeit, in der der Arbeitslose bei Weiterzahlung des kalendertäglichen Arbeitsentgelts nach § 117 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 einen Betrag in Höhe von 20 vom Hundert der um den Freibetrag nach Satz 2 verminderten Abfindung, Entschädigung oder ähnlichen Leistung als Arbeitsentgelt verdient hätte. Der Freibetrag nach Satz 1 beträgt das 90fache des kalendertäglichen Arbeitsentgelts nach § 117 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1.
(3) Sind wegen der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses auch die Voraussetzungen für das Ruhen des Anspruchs auf Arbeitslosengeld nach § 117 Abs. 2 erfüllt, so vermindert sich die nach Absatz 1 zu berücksichtigende Abfindung, Entschädigung oder ähnliche Leistung um das Arbeitsentgelt nach § 117 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1, das auf den Ruhenszeitraum nach dieser Vorschrift entfällt. In den Fällen des § 117 tritt an die Stelle des Endes der Sperrzeit das Ende des Ruhenszeitraums nach § 117, wenn dieser später als die Sperrzeit endet.“
34. Dem § 118 werden folgende Absätze angefügt:
„(3) Dem Anspruch auf Rente wegen Erwerbsunfähigkeit im Sinne des Absatzes 1 Nr. 3 steht eine Invalidenrente, Bergmannsinvalidenrente oder Invalidenrente für Behinderte nach Artikel 2 des Renten-Überleitungsgesetzes gleich, wenn der zuständige Träger der gesetzlichen Rentenversicherung Erwerbsunfähigkeit festgestellt hat. Hat der zuständige Träger der gesetzlichen Rentenversicherung weder Erwerbsunfähigkeit noch Berufsunfähigkeit festgestellt, ruht der

Anspruch auf Arbeitslosengeld abweichend von Absatz 1 in Höhe

1. von 32 vom Hundert der zuerkannten Leistung bei Arbeitslosen im Sinne des § 111 Abs. 1 Nr. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes,
2. von 37 vom Hundert der zuerkannten Leistung bei Arbeitslosen im Sinne des § 111 Abs. 1 Nr. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes.

(4) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann durch Rechtsverordnung Versorgungen im Sinne des § 9 Abs. 1 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes der Altersrente oder der Rente wegen Erwerbsunfähigkeit gleichstellen, soweit dies zur Vermeidung von Doppelleistungen erforderlich ist. Er hat dabei zu bestimmen, ob das Arbeitslosengeld voll oder nur bis zur Höhe der Versorgungsleistung ruht. Er kann auch bestimmen, daß die Bundesanstalt die Daten bei den zuständigen Versorgungsträgern oder bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, die die Versorgungsleistungen auszahlt (§ 9 Abs. 2 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes), erhebt und diese Daten verarbeitet und nutzt, soweit dies zur Überprüfung des Zusammen treffens von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Unterhaltsgeld und Altersübergangsgeld mit Versorgungsleistungen der Sonderversorgungssysteme im Sinne des § 9 Abs. 1 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes erforderlich ist.“

35. § 120 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Text wird Satz 1 und wie folgt geändert:

Nach den Wörtern „sich zu melden“ werden die Wörter „oder an einer Maßnahme der Arbeitsberatung teilzunehmen“ eingefügt.

- b) Folgende Sätze werden angefügt:

„Das gleiche gilt, wenn der Arbeitslose die Teilnahme an einer Maßnahme der Arbeitsberatung ohne wichtigen Grund und trotz Belehrung über die Rechtsfolgen unterbrochen, abgebrochen oder durch maßnahmewidriges Verhalten Anlaß für den Ausschluß aus der Maßnahme gegeben hat. Bei Versäumnissen im Zusammenhang mit einer Maßnahme der Arbeitsberatung ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld höchstens zwei Wochen.“

36. Nach § 127 wird eingefügt:

„§ 128

(1) Der Arbeitgeber, bei dem der Arbeitslose innerhalb der letzten vier Jahre vor dem Tag der Arbeitslosigkeit, durch den nach § 104 Abs. 2 die Rahmenfrist bestimmt wird, mindestens 720 Kalendertage in einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung gestanden hat, erstattet der Bundesanstalt vierteljährlich das Arbeitslosengeld für die Zeit nach Vollendung des 58. Lebensjahres des Arbeitslosen, längstens für 624 Tage; § 104 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und Satz 3 gilt entsprechend. Die Erstattungspflicht tritt nicht ein, wenn das Arbeitsverhältnis vor Vollendung des 56. Lebensjahres des Arbeitslosen beendet worden ist, der Arbeitslose auch die Voraussetzungen für eine der in § 118 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 4 genannten

Leistungen oder für eine Rente wegen Berufsunfähigkeit erfüllt oder der Arbeitgeber darlegt und nachweist, daß

1. a) bei Arbeitslosen deren Arbeitsverhältnis vor Vollendung des 57. Lebensjahres beendet worden ist: der Arbeitslose innerhalb der letzten 18 Jahre vor dem Tag der Arbeitslosigkeit, durch den nach § 104 Abs. 2 die Rahmenfrist bestimmt wird, insgesamt weniger als 15 Jahre
- b) bei den übrigen Arbeitslosen: der Arbeitslose innerhalb der letzten zwölf Jahre vor dem Tag der Arbeitslosigkeit, durch den nach § 104 Abs. 2 die Rahmenfrist bestimmt wird, insgesamt weniger als zehn Jahre

zu ihm in einem Arbeitsverhältnis gestanden hat,

2. er in der Regel nicht mehr als 20 Arbeitnehmer ausschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten beschäftigt; § 10 Abs. 2 Satz 2 bis 6 des Lohnfortzahlungsgesetzes gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß das Kalenderjahr maßgebend ist, das dem Kalenderjahr vorausgeht, in dem die Voraussetzungen des Satzes 1 für die Erstattungspflicht erfüllt sind,
3. der Arbeitslose das Arbeitsverhältnis durch Kündigung beendet und weder eine Abfindung noch eine Entschädigung oder ähnliche Leistung wegen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses erhalten oder zu beanspruchen hat,
4. er das Arbeitsverhältnis durch sozial gerechtfertigte Kündigung beendet hat; § 7 des Kündigungsschutzgesetzes findet keine Anwendung, das Arbeitsamt ist an eine rechtskräftige Entscheidung des Arbeitsgerichts über die soziale Rechtfertigung einer Kündigung gebunden,
5. er bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses berechtigt war, das Arbeitsverhältnis aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist oder mit sozialer Auslaufrfrist zu kündigen,
6. sich die Zahl der Arbeitnehmer in dem Betrieb, in dem der Arbeitslose zuletzt mindestens zwei Jahre beschäftigt war, um mehr als 3 vom Hundert innerhalb eines Jahres vermindert und unter den in diesem Zeitraum ausscheidenden Arbeitnehmern der Anteil der Arbeitnehmer, die das 56. Lebensjahr vollendet haben, nicht höher ist als es ihrem Anteil an der Gesamtzahl der im Betrieb Beschäftigten zu Beginn des Jahreszeitraumes entspricht. Vermindert sich die Zahl der Beschäftigten im gleichen Zeitraum um mindestens 10 vom Hundert, verdoppelt sich der Anteil der älteren Arbeitnehmer, der bei der Verminderung der Zahl der Arbeitnehmer nicht überschritten werden darf. Rechnerische Bruchteile werden aufgerundet. Wird der gerundete Anteil überschritten, ist in allen Fällen eine Einzelfallentscheidung erforderlich,
7. der Arbeitnehmer im Rahmen eines kurzfristigen drastischen Personalabbaus von mindestens 20 vom Hundert aus dem Betrieb, in dem er zuletzt mindestens zwei Jahre beschäftigt war, ausgeschieden ist und dieser Personalabbau für den örtlichen Arbeitsmarkt von erheblicher Bedeutung ist.

(2) Die Erstattungspflicht entfällt, wenn der Arbeitgeber darlegt und nachweist, daß

1. in dem Kalenderjahr, das dem Kalenderjahr vorausgeht, für das der Wegfall geltend gemacht wird, die Voraussetzungen für den Nichteintritt der Erstattungspflicht nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 erfüllt sind, oder
2. die Erstattung für ihn eine unzumutbare Belastung bedeuten würde, weil durch die Erstattung der Fortbestand des Unternehmens oder die nach Durchführung des Personalabbaus verbleibenden Arbeitsplätze gefährdet wären. Insoweit ist zum Nachweis die Vorlage einer Stellungnahme einer fachkundigen Stelle erforderlich.

(3) Die Erstattungsforderung mindert sich, wenn der Arbeitgeber darlegt und nachweist, daß er

1. nicht mehr als 40 Arbeitnehmer oder
2. nicht mehr als 60 Arbeitnehmer

im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 2 beschäftigt, um zwei Drittel im Falle der Nummer 1 und um ein Drittel im Falle der Nummer 2. Für eine nachträgliche Minderung der Erstattungsforderung gilt Absatz 2 Nr. 1 entsprechend.

(4) Soweit nach Absatz 1 Arbeitslosengeld zu erstatten ist, schließt dies die auf diese Leistung entfallenden Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung ein.

(5) Konzernunternehmen im Sinne des § 18 des Aktiengesetzes gelten bei der Ermittlung der Beschäftigungszeiten als ein Arbeitgeber. Die Erstattungspflicht richtet sich gegen den Arbeitgeber, bei dem der Arbeitnehmer zuletzt in einem Arbeitsverhältnis gestanden hat.

(6) Die §§ 146 und 152 Abs. 2 gelten entsprechend.

(7) Das Arbeitsamt berät den Arbeitgeber auf Verlangen über Voraussetzungen und Umfang der Erstattungsregelung. Auf Antrag des Arbeitgebers entscheidet das Arbeitsamt im voraus, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 6 oder 7 erfüllt sind.

(8) Der Arbeitslose ist auf Verlangen des Arbeitsamtes verpflichtet, Auskünfte zu erteilen, sich beim Arbeitsamt persönlich zu melden oder sich einer ärztlichen oder psychologischen Untersuchung zu unterziehen, soweit das Entstehen oder der Wegfall des Erstattungsanspruchs von dieser Mitwirkung abhängt. Voraussetzung für das Verlangen des Arbeitsamtes ist, daß dem Arbeitsamt Umstände in der Person des Arbeitslosen bekannt sind, die für das Entstehen oder den Wegfall der Erstattungspflicht von Bedeutung sind. Die §§ 65 und 65a des Ersten Buches Sozialgesetzbuch gelten entsprechend."

37. § 132 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach den Wörtern „oder einer mit der Arbeitsvermittlung beauftragten Stelle zu melden“ die Wörter „oder an einer Maßnahme der Arbeitsberatung teilzunehmen“ eingefügt.

- b) In Satz 3 werden nach den Wörtern „Die Pflicht zur Meldung“ die Wörter „oder zur Teilnahme an einer Maßnahme der Arbeitsberatung“ eingefügt.

38. § 132a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „zur Aufdeckung von Leistungsmißbrauch“ durch die Wörter „zur Aufdeckung und Verfolgung von Leistungsmißbrauch“ ersetzt.

- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz eingefügt:

„(1a) Die Bundesanstalt darf nur die nach Absatz 1 Satz 2 erforderlichen Daten erheben. Erforderlich sind Familien- und Vornamen, Geburtsdatum, Versicherungsnummer und Anschrift des Arbeitnehmers oder Selbständigen sowie Beginn, Ende, Entgelt und Arbeitszeit der Beschäftigung oder Tätigkeit. Die Daten dürfen nur zur Aufdeckung und Verfolgung von Leistungsmißbrauch sowie für die Geltendmachung und den Einzug von Beitragsansprüchen, die bei der Außenprüfung bekannt werden, verarbeitet und genutzt werden.“

- c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz eingefügt:

„(2a) Hat der Arbeitgeber die erforderlichen Daten in automatisierten Dateien gespeichert, hat er sie auf Verlangen und auf Kosten der Bundesanstalt aus den Datenbeständen auszusondern und auf maschinenverwertbaren Datenträgern oder in Form von Listen zur Verfügung zu stellen. Der Arbeitgeber darf maschinenverwertbare Datenträger oder Datenlisten, die die erforderlichen Daten enthalten, ungesondert zur Verfügung stellen, wenn die Aussonderung mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre und überwiegende schutzwürdige Belange des Betroffenen nicht entgegenstehen. In diesem Fall hat die Bundesanstalt die in Absatz 1a Satz 2 genannten Daten auszusondern. Die übrigen Daten dürfen darüber hinaus nicht verarbeitet und genutzt werden. Sind die zur Verfügung gestellten Datenträger oder Datenlisten für die in Absatz 1 Satz 2 genannten Zwecke nicht mehr erforderlich, sind sie unverzüglich zu vernichten oder auf Verlangen des Arbeitgebers zurückzugeben.“

- d) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „durch einen besonders ermächtigten Mitarbeiter“ eingefügt.

39. § 134 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3a wird in Satz 1 Nr. 1 der Teilsatz „; Absatz 3b gilt entsprechend“ gestrichen und in Satz 4 die Jahreszahl „1993“ durch die Jahreszahl „1997“ ersetzt.

- b) Absatz 3b wird aufgehoben.

- c) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„§ 128 gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß die Arbeitslosenhilfe längstens für 624 Tage zu erstatten ist; dabei sind Tage abzusetzen, für die das Arbeitslosengeld zu erstatten ist.“

40. In § 136 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 werden die Wörter „oder Absatz 3b“ gestrichen.

41. § 137 Abs. 1a wird aufgehoben.
42. § 141b wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Der Anspruch auf Konkursausfallgeld ist nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Arbeitnehmer vor der Eröffnung des Konkursverfahrens gestorben ist.“
- b) In Absatz 4 werden nach dem Wort „weitergearbeitet“ die Wörter „oder die Arbeit aufgenommen“ eingefügt.
43. Die Überschrift des Ersten Unterabschnitts des Fünften Abschnitts „Gemeinsame Verfahrensvorschriften“ wird ersetzt durch die Überschrift
„Gemeinsame Leistungs- und Verfahrensvorschriften“.
44. Nach der Überschrift des Ersten Unterabschnitts des Fünften Abschnitts wird eingefügt:
„§ 142
Soweit der Anspruch auf eine laufende Leistung wegen eines Anspruchs auf eine andere Sozialleistung nicht entsteht, ruht oder entfällt, gilt dies auch wegen eines vergleichbaren Anspruchs, den ein ausländischer Träger zuerkannt hat.“
45. § 152 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:
- „(1) Liegen die Voraussetzungen für die Rücknahme eines rechtswidrigen nicht begünstigenden Verwaltungsaktes vor, so ist der Verwaltungsakt
1. abweichend von § 44 Abs. 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch mit Wirkung für die Zukunft zurückzunehmen; er kann ganz oder teilweise auch für die Vergangenheit zurückgenommen werden,
 2. abweichend von § 44 Abs. 2 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen, wenn mit dem Verwaltungsakt ein Erstattungsanspruch nach § 128 geltend gemacht wurde.“
46. In § 155 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz werden nach den Wörtern „nach § 119“ die Wörter „sowie für den Zeitraum, während dessen der Anspruch nach § 117a ruht,“ eingefügt.
47. In § 157 wird nach Absatz 3 folgender Absatz eingefügt:
„(3a) Der Versicherte hat der Bundesanstalt die Beiträge zu erstatten, soweit die Entscheidung, die zu einem Bezug von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Unterhaltsgeld geführt hat, rückwirkend aufgehoben und die Leistung zurückgefordert worden ist. Hat für den Zeitraum, für den der Versicherte nach Satz 1 erstattungspflichtig ist, ein weiteres Krankenversicherungsverhältnis bestanden, so erstattet die Krankenkasse, die die Krankenversicherung nach den §§ 155 bis 161 durchführt, der Bundesanstalt die für diesen Zeitraum entrichteten Beiträge; der Versicherte wird insoweit von der Erstattungspflicht nach Satz 1 befreit; § 155 Abs. 2 Satz 3 gilt nicht. Werden die beiden
- Versicherungsverhältnisse bei verschiedenen Krankenkassen durchgeführt und wurden in dem Zeitraum, in dem die Versicherungsverhältnisse nebeneinander bestanden, Leistungen von der Krankenkasse erbracht, die die Krankenversicherung nach den §§ 155 bis 161 durchgeführt hat, so besteht kein Beitrags-erstattungsanspruch der Bundesanstalt nach Satz 2. Die Bundesanstalt und die Spitzenverbände der Krankenkassen (§ 213 SGB V) können das Nähere über die Erstattung der Beiträge nach den Sätzen 2 und 3 durch Vereinbarung regeln.“
48. Dem § 168 wird folgender Absatz angefügt:
„(6) Mitglieder des Vorstandes einer Aktiengesellschaft sind in Beschäftigungen für das Unternehmen, dessen Vorstand sie angehören, nicht beitragspflichtig. Konzernunternehmen im Sinne des § 18 des Aktiengesetzes gelten als ein Unternehmen.“
49. Nach § 169c wird eingefügt:
„§ 169d
Soweit Beitragsfreiheit wegen des Anspruchs auf eine Sozialleistung eintritt, gilt dies auch wegen eines vergleichbaren Anspruchs, den ein ausländischer Träger zuerkannt hat.“
50. In § 188 Satz 1 werden nach dem Wort „Arbeitslosenhilfe“ ein Komma und die Wörter „des Siebten Unterabschnitts des Zweiten Abschnitts“ eingefügt.
51. Dem § 216 wird folgender Absatz angefügt:
„(3) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann den Haushaltsplan in Kraft setzen, wenn Maßgaben in der Genehmigung nach Absatz 2 vom Verwaltungsrat nicht berücksichtigt werden und der Bedarf der Bundesanstalt für Arbeit aus den Einnahmen und der Rücklage nach § 220 Abs. 2 nicht gedeckt werden kann.“
52. § 230 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 3a werden vor der Angabe „§ 132a Abs. 2“ die Wörter „§ 19a Abs. 1 oder entgegen“ eingefügt.
- b) In Nummer 7b werden vor der Angabe „132a Abs. 2“ die Wörter „§ 19a Abs. 1 oder entgegen“ und nach den Wörtern „nicht vollständig erteilt oder die“ die Wörter „in § 132a Abs. 2a und“ eingefügt.
53. In § 237 wird nach der Angabe „§ 111 Abs. 2,“ die Angabe „§ 118 Abs. 4,“ eingefügt.
54. In § 238 wird die Jahreszahl „1992“ durch die Jahreszahl „1994“ ersetzt.
55. Nach § 242l wird eingefügt:
„§ 242m
(1) § 34 Abs. 1, §§ 36, 40a Abs. 1 und 2, §§ 40b, 41 Abs. 3, §§ 41a, 42 Abs. 2, § 49, §§ 56, 57 und 58 Abs. 1b in der bis zum 31. Dezember 1992 geltenden Fassung sind weiterhin anzuwenden, wenn die Maßnahme vor dem 1. Januar 1993 begonnen hat, der

Antragsteller vor dem 1. Januar 1993 in die Maßnahme eingetreten ist und Leistungen beantragt hat oder Leistungen vor dem 1. Januar 1993 bewilligt worden sind.

(2) § 62a Abs. 1 bis 6, § 106 Abs. 3 Satz 2 in der bis zum 31. Dezember 1992 geltenden Fassung ist auf Ansprüche, die vor dem 1. Januar 1993 entstanden sind, weiterhin anzuwenden.

(3) § 62b ist in der bis zum 31. Dezember 1992 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden, wenn der Antragsteller vor dem 1. Januar 1993 in eine Maßnahme eingetreten ist und Leistungen beantragt hat oder solche Leistungen vor dem 1. Januar 1993 bewilligt worden sind. Insoweit ist § 62e in der bis zum 31. Dezember 1992 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

(4) § 62c ist in der bis zum 31. Dezember 1992 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden, wenn der Antragsteller vor dem 1. Januar 1993 in einen Deutsch-Sprachlehrgang eingetreten ist und Leistungen beantragt hat oder Leistungen vor dem 1. Januar 1993 bewilligt worden sind. Insoweit ist § 62e in der bis zum 31. Dezember 1992 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden. Hat das Arbeitsamt Sprachförderungsleistungen unter Hinweis auf die Änderungen durch dieses Gesetz nur für einen begrenzten Zeitraum bewilligt, ist eine Verlängerung ausgeschlossen.

(5) § 62d in der bis zum 31. Dezember 1992 geltenden Fassung ist für Deutsch-Sprachlehrgänge weiterhin anzuwenden, die vor dem 1. Januar 1993 begonnen haben.

(6) § 110 in der vom 1. Januar 1993 an geltenden Fassung ist für Ansprüche auf Arbeitslosengeld nicht anzuwenden, wenn der Arbeitslose innerhalb der Rahmenfrist mindestens 360 Kalendertage vor dem 1. Januar 1993 in einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung gestanden hat. Insoweit ist § 110 in der bis zum 31. Dezember 1992 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

(7) § 111 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe c in der vom 1. Januar 1993 an geltenden Fassung ist auch für Ansprüche auf Arbeitslosengeld, die vor dem 1. Januar 1993 entstanden sind, anzuwenden, wenn die Entscheidung über den Anspruch auf Arbeitslosengeld am 31. Dezember 1992 noch nicht unanfechtbar war oder wenn gegen die Entscheidung an diesem Tage ein Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht anhängig ist. Für Ansprüche auf Unterhaltsgeld gilt Satz 1 entsprechend. Für die Arbeitslosenhilfe gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Entscheidung über den Anspruch die Bewilligung der Arbeitslosenhilfe tritt.

(8) § 117 Abs. 2 Satz 3 in der vom 1. Januar 1993 an geltenden Fassung ist auch auf Ansprüche auf Arbeitslosengeld, die vor dem 1. Januar 1993 entstanden sind, anzuwenden, wenn die Entscheidung über den Anspruch auf Arbeitslosengeld am 31. Dezember 1992 noch nicht unanfechtbar war oder wenn gegen die Entscheidung an diesem Tage ein Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht anhängig ist. Für Ansprüche auf Unterhaltsgeld gilt Satz 1 entsprechend.

(9) Die §§ 117a und 142 sind für Ansprüche auf Arbeitslosengeld nicht anzuwenden, wenn der Arbeitslose innerhalb der Rahmenfrist mindestens 360 Kalendertage vor dem 1. Januar 1993 in einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung gestanden hat.

(10) § 128 ist nicht anzuwenden, wenn

1. der Anspruch auf Arbeitslosengeld vor dem 1. Januar 1993 entstanden ist oder das Arbeitsverhältnis vor dem 1. Juli 1992 gekündigt oder die Auflösung des Arbeitsverhältnisses vor diesem Tag vereinbart worden ist,
2. der Arbeitgeber darlegt und nachweist, daß wegen grundlegender Änderungen des Betriebs, in dem der Arbeitslose zuletzt beschäftigt war, dem Betrieb, dem Arbeitslosen oder einem anderen Arbeitnehmer des Betriebes öffentliche Anpassungshilfen auf der Grundlage des Artikels 56 § 2 des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl gewährt werden und der Arbeitslose bis zum 31. Dezember 1995 aus der Beschäftigung ausgeschieden ist. Dies gilt auch für den Arbeitslosen, der seinen Arbeitsplatz für einen bei dem gleichen Arbeitgeber beschäftigten Arbeitnehmer freigemacht hat, für den im Fall seines Ausscheidens die Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 2 vorgelegen hätten.

(11) Bei der Anwendung des § 134 Abs. 3a Satz 1 Nr. 1 stehen vor dem 1. Januar 1993 liegende Zeiten, in denen ein Aussiedler, der nach dem Bundesvertriebenengesetz Rechte und Vergünstigungen in Anspruch nehmen kann, seinen gewöhnlichen Aufenthalt in den Aussiedlungsgebieten hatte, dem gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes gleich.

(12) § 134 Abs. 3b, § 136 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 62a Abs. 7 sind bis zum 30. Juni 1993 in der bis zum 31. Dezember 1992 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden, wenn die Voraussetzungen des Anspruchs auf Arbeitslosenhilfe für einen Zeitraum im Dezember 1992 bestanden haben.

(13) § 188 ist in der bis zum 31. Dezember 1992 geltenden Fassung in den Fällen der Absätze 2, 3 und 4 mit Ausnahme der durch die Teilnahme an einem Deutsch-Sprachlehrgang entstehenden Kosten sowie der Kosten nach § 62d weiterhin anzuwenden.“

56. § 249a wird aufgehoben.

57. § 249c wird wie folgt geändert:

- a) In den Absätzen 4 und 6 wird die Jahreszahl „1992“ durch die Jahreszahl „1995“ ersetzt.
- b) In Absatz 5 wird die Jahreszahl „1991“ durch die Jahreszahl „1995“ ersetzt.
- c) Die Absätze 3, 7 und 23 werden aufgehoben.

58. § 249d wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 Satz 1 und Nummer 4 wird jeweils die Angabe „31. Dezember 1992“ durch die Angabe „31. Dezember 1995“ ersetzt.

b) Nach Nummer 9 werden folgende Nummern 10 und 10a eingefügt:

„10. Für die Förderung von allgemeinen Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung gilt bis zum 31. Dezember 1995:

a) Anstelle des Bundesdurchschnitts der Arbeitslosenquote ist der Durchschnitt der Arbeitslosenquote des in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiets zugrunde zu legen.

b) § 91 Abs. 2 Satz 3 gilt mit der Maßgabe, daß juristische Personen des öffentlichen Rechts gefördert werden können, die Arbeiten im Sinne des § 91 Abs. 3 Nr. 2 und 4 in Arbeitsamtsbezirken durchführen, in denen die Arbeitslosenquote nicht die Mindesthöhe erreicht.

c) Der Zuschuß kann abweichend von § 94 Abs. 2 bis zu 90 vom Hundert betragen, wenn für die zugewiesenen Arbeitnehmer Arbeitsentgelte vereinbart sind, die bei einer Arbeitszeit im Sinne des § 69 angemessen niedriger sind als die Arbeitsentgelte vergleichbarer nicht zugewiesener Arbeitnehmer.

d) Der Zuschuß kann abweichend von § 94 Abs. 3 bis zu 100 vom Hundert betragen, wenn in der Maßnahme überwiegend Arbeitnehmer beschäftigt werden, deren Unterbringung auf dem Arbeitsmarkt besonders erschwert ist, oder wenn der Träger eine Arbeitsförderungs-, Beschäftigungs- und Strukturentwicklungsgesellschaft (ABS) ist, und wenn für die zugewiesenen Arbeitnehmer keine höheren als die in Buchstabe c genannten Arbeitsentgelte vereinbart sind.

e) Die Buchstaben c und d können auch bei Zahlung nicht verminderter Arbeitsentgelte angewendet werden, wenn die Arbeitszeit der zugewiesenen Arbeitnehmer 80 vom Hundert der Arbeitszeit des § 69 nicht überschreitet.

10a. § 128 findet keine Anwendung, wenn Arbeitnehmer nach einer mindestens zweijährigen beitragspflichtigen Beschäftigung in einem Betrieb, der in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet gelegen ist, bis zum 31. Dezember 1995 aus dieser Beschäftigung ausgeschieden sind.“

59. § 249e wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. arbeitslos ist, sich innerhalb von sechs Monaten seit dem Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis nach Absatz 1 beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet und innerhalb derselben Frist Altersübergangsgeld beantragt hat.“

b) Dem Absatz 3 wird folgende Nummer angefügt:

„5. Bei der Anwendung des § 125 Abs. 2 tritt an die Stelle der Frist von vier Jahren die Frist von sechs Jahren.“

c) Dem Absatz 4 werden folgende Sätze angefügt:

„Stellt der Berechtigte den Antrag nicht, ruht der Anspruch auf Altersübergangsgeld vom Tag nach Ablauf der Frist bis zu dem Tage, an dem der Berechtigte Rente wegen Alters beantragt. Ist dem Arbeitslosen eine Rente wegen Alters zuerkannt und fällt der Rentenanspruch weg, so ruht der Anspruch auf Altersübergangsgeld, soweit

1. die Voraussetzungen für den Rentenanspruch nach dem Zweiten Unterabschnitt des Zweiten Abschnitts des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch weiterhin erfüllt sind und

2. der um die Hälfte des Beitrags zur gesetzlichen Krankenversicherung verminderte Monatsbeitrag der Rente des ersten Kalendermonats, für den der Anspruch auf Rente zuerkannt worden ist, die Höhe des auf diesen Monat entfallenden, ungekürzten Altersübergangsgeldes erreicht. Dabei wird der Kalendermonat mit 26 Tagen im Sinne des § 114 Satz 1 gerechnet.“

d) Absatz 8 wird aufgehoben.

60. Nach § 249g wird eingefügt:

„§ 249h

(1) Bis zum 31. Dezember 1997 kann die Bundesanstalt die Beschäftigung arbeitsloser Arbeitnehmer in Arbeiten, deren Durchführung in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet der Verbesserung der Umwelt, der sozialen Dienste oder der Jugendhilfe dienen soll, durch die Gewährung von Zuschüssen an Arbeitgeber nach den folgenden Vorschriften fördern.

(2) Die Bundesanstalt kann

1. Empfänger von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe, die vor Beginn des Arbeitsverhältnisses mindestens drei Monate beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet waren,

2. Arbeitnehmer, die in einer nach den §§ 91 bis 96 geförderten allgemeinen Maßnahme zur Arbeitsbeschaffung beschäftigt waren, und

3. Arbeitnehmer mit Anspruch auf Kurzarbeitergeld nach § 63 Abs. 4, deren Arbeitszeit in den letzten 13 Wochen vor Beginn des Arbeitsverhältnisses jeweils höchstens zehn vom Hundert der Arbeitszeit nach § 69 betragen hat,

unter Berücksichtigung der Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes im Arbeitsamtsbezirk in Maßnahmen der in Absatz 3 genannten Art zuweisen, sofern diese Personen in absehbarer Zeit nicht in andere Arbeit oder in berufliche Ausbildungsstellen vermittelt werden oder an einer Maßnahme zur beruflichen Bildung oder zur Arbeitsbeschaffung teilnehmen können. Die Beziehungen zwischen den zugewiesenen Arbeitnehmern und dem Arbeitgeber richten sich nach den Vorschriften des Arbeitsrechts. Arbeitnehmer, die nicht zugewiesen sind, dürfen in dem notwendigen Umfange in der Maßnahme beschäftigt werden. § 93 Abs. 2 und 3, § 112 Abs. 5 Nr. 4 gelten entsprechend.

(3) Arbeiten, die der Umweltsanierung, der Verbesserung der Umwelt, der sozialen Dienste oder der Jugendhilfe dienen, können nach diesen Vorschriften durch Zuschüsse zu den Lohnkosten von Arbeitnehmern gefördert werden, die das Arbeitsamt den Arbeitgebern zugewiesen hat, wenn die Arbeiten wegen der Art des Sanierungs- oder Verbesserungsbedarfs alsbald durchzuführen sind und sie ohne Förderung nach dieser Vorschrift nicht durchgeführt werden können. Arbeiten im Bereich der sozialen Dienste oder der Jugendhilfe dürfen nur gefördert werden, wenn ihre Träger die in § 10 des Bundessozialhilfegesetzes genannten Träger eigener sozialer Aufgaben oder Träger der freien Jugendhilfe sind. Grundsätzlich dürfen im Bereich der Umweltsanierung oder der Verbesserung der Umwelt nur Arbeiten gefördert werden, mit deren Durchführung ein Wirtschaftsunternehmen beauftragt ist; das gilt insbesondere für Arbeiten juristischer Personen des öffentlichen Rechts. Ausnahmsweise können Arbeiten gefördert werden, die der Träger der Arbeiten selbst durchführt, wenn sie andernfalls nicht ausgeführt würden.

(4) Der Zuschuß wird gewährt, wenn für die zugewiesenen Arbeitnehmer Arbeitsentgelte vereinbart sind, die bei einer Arbeitszeit im Sinne des § 69 angemessen niedriger sind als die Arbeitsentgelte vergleichbarer nicht zugewiesener Arbeitnehmer; andernfalls kann der Zuschuß nur gewährt werden, wenn die Arbeitszeit der zugewiesenen Arbeitnehmer mehr als kurzzeitig (§ 102) ist, jedoch 80 vom Hundert der Arbeitszeit des § 69 nicht überschreitet. Als Zuschuß zum Arbeitsentgelt des zugewiesenen Arbeitnehmers wird höchstens ein Betrag gewährt, der sich für den einzelnen Arbeitnehmer nach den durchschnittlichen monatlichen Aufwendungen an Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe einschließlich der Beiträge zur Kranken- und Rentenversicherung aller Empfänger von Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe des Kalenderjahres in dem in Absatz 1 genannten Gebiet errechnet. Beträgt die Arbeitszeit des zugewiesenen Arbeitnehmers weniger als 80 vom Hundert der Arbeitszeit des § 69, wird ein im Verhältnis zu dieser Arbeitszeit gekürzter Zuschuß gewährt. Die Dauer der Zuweisung soll 36 Monate nicht überschreiten. Der Zuschuß wird nicht gezahlt, wenn anzunehmen ist, daß der Arbeitgeber Entlassungen zu dem Zweck vorgenommen hat, sich eine Förderung nach diesen Vorschriften zu verschaffen. Der Bund trägt die Kosten der Förderung, die dem Anteil der Arbeitslosenhilfempfänger an der Gesamtzahl der Empfänger von Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe und dem Anteil des durchschnittlichen Leistungssatzes für die Arbeitslosenhilfe einschließlich der Beiträge zur gesetzlichen Renten- und Krankenversicherung am pauschalisierten Zuschuß im jeweiligen Kalenderjahr in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet entsprechen.

(5) Die Bundesanstalt kann zur Durchführung der Absätze 2 bis 4 durch Anordnung das Nähere über Voraussetzungen, Umfang, Dauer und Überwachung der Förderung, Dauer der Zuweisung und über das Verfahren bestimmen. Sie kann den Zuschuß pauschalisieren. Sie gibt die Höhe des Zuschusses im Bundesanzeiger bekannt.“

Artikel 2

Maßgabe

zum Arbeitsförderungsgesetz vom 22. Juni 1990

Anlage II Kapitel VIII Sachgebiet E Abschnitt III Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe dd des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885, 1209) ist nicht mehr anzuwenden.

Artikel 3

Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3845), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. August 1992 (BGBl. I S. 1494), wird wie folgt geändert:

1. § 18 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Bezugsgröße für das Beitrittsgebiet (Bezugsgröße (Ost)) verändert sich zum 1. Januar eines jeden Kalenderjahres auf den Wert, der sich ergibt, wenn der für das vorvergangene Kalenderjahr geltende Wert der Anlage 1 zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch durch den für dieses Kalenderjahr bestimmten vorläufigen Wert der Anlage 10 zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch geteilt wird, aufgerundet auf den nächsthöheren, durch achthundertvierzig teilbaren Betrag.“

2. § 109 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 8 wird wie folgt gefaßt:

„Satz 1 gilt nicht für entsandte Werkvertragsarbeiter, die auf der Grundlage einer zwischenstaatlichen Vereinbarung über die Beschäftigung von Arbeitnehmern auf der Grundlage von Werkverträgen tätig werden sowie für entsandte Beschäftigte, die nach der Arbeitserlaubnisverordnung keiner Arbeitserlaubnis bedürfen, mit Ausnahme von Beschäftigten, die firmeneigene Messestände aufbauen, abbauen und betreuen oder die im Zusammenhang mit Montage- und Instandhaltungsarbeiten sowie Reparaturen an gelieferten Anlagen und Maschinen beschäftigt werden.“

b) Nach Absatz 2 Satz 8 werden folgende Sätze angefügt:

„Entsandte Werkvertragsarbeiter nach Satz 8 haben bei Ausübung der Beschäftigung die Arbeitserlaubnis mitzuführen und auf Verlangen den in § 107 Abs. 1 und 2 genannten Behörden vorzulegen. § 107 Abs. 1 bis 4 gilt entsprechend.“

3. § 111 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 Nr. 6 wird folgende Nummer angefügt:

„6a. Entgegen § 109 Abs. 2 Satz 9 die Arbeitserlaubnis nicht vorlegt.“

b) In Absatz 4 werden die Wörter „nach Absatz 1 Nr. 6“ durch die Wörter „nach Absatz 1 Nr. 6 und 6a“ ersetzt.

4. In § 112 Abs. 1 Nr. 3 werden die Wörter „nach § 111 Abs. 1 Nr. 6 und 7“ durch die Wörter „nach § 111 Abs. 1 Nr. 6, 6a und 7“ ersetzt.

Artikel 4 **Änderung** **des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch**

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261; 1990 I S. 1337), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2325), wird wie folgt geändert:

1. In § 11 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Berufsfördernde Leistungen zur Rehabilitation werden an Versicherte auch erbracht,

 1. wenn ohne diese Leistungen Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit zu leisten wäre oder
 2. wenn sie für eine voraussichtlich erfolgreiche Rehabilitation unmittelbar im Anschluß an medizinische Leistungen der Träger der Rentenversicherung erforderlich sind.“
2. § 20 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Erhalten Versicherte, die die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, auf große Witwenrente oder große Witwenrente wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit erfüllen, von einem anderen Leistungsträger Rehabilitationsleistungen, durch die die Zahlung einer Rente abgewendet werden kann, ist bis zum Beginn der Rehabilitationsleistung statt der Rente Ersatz-Übergangsgeld zu zahlen. Absatz 3 Satz 2 ist anzuwenden.“

3. § 275a wird wie folgt gefaßt:

„§ 275a

Die Beitragsbemessungsgrenzen (Ost) in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten sowie in der knappschaftlichen Rentenversicherung verändern sich zum 1. Januar eines jeden Kalenderjahres auf die Werte, die sich ergeben, wenn die für dieses Kalenderjahr jeweils geltenden Werte der Anlage 2 durch den für dieses Kalenderjahr bestimmten vorläufigen Wert der Anlage 10 geteilt werden. Dabei ist von den ungerundeten Beträgen auszugehen, aus denen die Beitragsbemessungsgrenzen errechnet wurden. Die Beitragsbemessungsgrenzen (Ost) sind für das Jahr, für das sie bestimmt werden, auf das nächsthöhere Vielfache von 1 200 aufzurunden.“

Artikel 5

Änderung des Bundesvertriebenengesetzes

Das Bundesvertriebenengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. September 1971 (BGBl. I S. 1565, 1807), zuletzt geändert durch Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2317), wird wie folgt geändert:

1. § 90a wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird aufgehoben.

- b) In Absatz 5 werden die Wörter „31. Dezember 1990“ durch „30. Juni 1993“, die Wörter „29. Juni 1990“ durch „31. Dezember 1992“ und die Wörter „Juni 1990“ durch „Dezember 1992“ ersetzt.

2. § 90b wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Krankheit“ der Klammerzusatz durch die Wörter „nach den §§ 27 bis 43a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt und nach dem Wort „gewährt“ ein Komma und die Wörter „Krankengeld und Mutterschaftsgeld nach § 200 der Reichsversicherungsordnung längstens für 156 Tage“ eingefügt.

- b) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Krankengeld oder Mutterschaftsgeld erhält der Berechtigte in Höhe der Eingliederungshilfe für Aussiedler nach § 62a Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes. § 112 Abs. 8, die §§ 112a und 134 Abs. 1 Nr. 3 sowie die §§ 137 und 138 des Arbeitsförderungsgesetzes sind nicht anzuwenden.“

3. § 105b wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz eingefügt:

„(2) § 90b ist in der bis zum 31. Dezember 1992 geltenden Fassung auf Ansprüche, die vor dem 1. Januar 1993 entstanden sind, weiterhin anzuwenden.“

Artikel 6

Änderung der Verordnung über das Ruhen von Lohnersatzleistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz bei Zusammentreffen mit Versorgungsleistungen der Versorgungssysteme

Die Verordnung über das Ruhen von Lohnersatzleistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz bei Zusammentreffen mit Versorgungsleistungen der Versorgungssysteme vom 22. Februar 1991 (BGBl. I S. 502) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird Satz 1 wie folgt gefaßt:

„Der Altersrente im Sinne des § 118 Abs. 1 Nr. 4 des Arbeitsförderungsgesetzes stehen folgende Versorgungsleistungen der Sonderversorgungssysteme nach Anlage 2 zum Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz gleich:

1. Vorruhestandsgeld, Invalidenrente bei Erreichen besonderer Altersgrenzen und befristete erweiterte Versorgung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b bis d des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes,
2. Übergangsrente und Invalidenteilrente im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 2 Satz 1 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 sowie die Einleitung des Satzes 2 werden wie folgt gefaßt:

„In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld voll. In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld.“

- bb) Folgender Satz 4 wird angefügt:

„Ist die Versorgung wegen einer Anrechnung nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2, § 11 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 5 Satz 3 zweiter Halbsatz des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes oder wegen einer Einkommensanrechnung nach der Verordnung über nicht überführte Leistungen der Sonderversorgungssysteme der DDR vom 26. Juni 1992 (BGBl. I S. 1174) vermindert, tritt an die Stelle der zuerkannten Versorgungsleistung die verminderte Versorgung.“

- c) Folgender Absatz 3 wird eingefügt:

„(3) Der Rente wegen Erwerbsunfähigkeit im Sinne des § 118 Abs. 1 Nr. 3 des Arbeitsförderungsgesetzes steht die Dienstbeschädigungsteilrente im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes gleich. Absatz 2 Satz 2 und 4 gilt entsprechend.“

- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und die Verweisung „Absätze 1 und 2“ wird durch die Verweisung „Absätze 1 bis 3“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt gefaßt:

„§ 2

Die Bundesanstalt darf bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Vorschrift zur Überprüfung des Zusammentreffens von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Unterhaltsgeld und Altersübergangsgeld mit Versorgungsleistungen der Sonderversorgungssysteme im Sinne des § 9 Abs. 1 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes die dazu erforderlichen Daten einmalig bei den zuständigen Versorgungsträgern oder bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, die die Versorgungsleistungen auszahlt (§ 9 Abs. 2 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes), erheben. Die Daten dürfen nur zu dem genannten Zweck verarbeitet und genutzt werden. Eine Datei über die Bezieher von Versorgungsleistungen der Sonderversorgungssysteme darf die Bundesanstalt nicht führen. § 132a Abs. 2a des Arbeitsförderungsgesetzes gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß Kosten nicht zu erstatten sind.“

Artikel 7

Änderung der Arbeitslosenhilfe-Verordnung

Die Arbeitslosenhilfe-Verordnung vom 7. August 1974 (BGBl. I S. 1929), zuletzt geändert durch § 2 der Verordnung vom 22. Februar 1991 (BGBl. I S. 502), wird wie folgt geändert:

1. In § 10 wird Nummer 3 gestrichen und das Komma nach den Wörtern „bedürftig ist“ durch einen Punkt ersetzt.

2. Dem § 11 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 Nr. 3 gilt entsprechend für

- a) Invalidenrenten und vergleichbare Renten und Versicherungen wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, deren Zuerkennung nicht das volle Ruhen des Anspruchs auf Arbeitslosengeld begründet,

- b) Übergangsrenten, Invalidenteilrenten und Dienstbeschädigungsteilrenten im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 2 Satz 1 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes.“

3. Die §§ 13a und 14 werden aufgehoben.

Artikel 8

Gesetz

über den Ausgleich von Aufwendungen für das Altersübergangsgeld

§ 1

Ausgleich und Durchführung

(1) Die Träger der Rentenversicherung zahlen der Bundesanstalt für Arbeit zum Ausgleich der Aufwendungen an Altersübergangsgeld für das Jahr 1993 einen Betrag von 1 600 Millionen Deutsche Mark. Der Ausgleichsbetrag gilt als Rentenausgabe im Sinne der Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch.

(2) Der Ausgleichsbetrag wird in vier gleichen Teilbeträgen zum Ende eines Kalendervierteljahres des Jahres 1993 gezahlt.

(3) Das Bundesversicherungsamt führt den Ausgleich und die Abrechnung zwischen den Trägern der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten sowie der knappschaftlichen Rentenversicherung untereinander und die Verteilung auf die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter durch.

(4) Für die Abrechnung und die Verteilung nach Absatz 3 ist § 227 Abs. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend anzuwenden. Dabei erfolgt die Abrechnung mit dem Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung entsprechend dem Verhältnis, in dem die Ausgaben dieses Trägers für Renten wegen Alters unter Einbeziehung der im Wanderversicherungsausgleich zu zahlenden und zu erstattenden Beträge zu den entsprechenden Aufwendungen der Träger der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten zusammen stehen.

§ 2

Altersübergangsgeld

§ 249e Abs. 4 des Arbeitsförderungsgesetzes ist auf Ansprüche für das Jahr 1993 nicht anzuwenden. Wird einem Bezieher von Altersübergangsgeld für eine Zeit im Jahre 1993 eine Rente wegen Alters bewilligt, so ist § 118 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Arbeitsförderungsgesetzes für Zeiten des Jahres 1993, längstens bis zum Beginn der laufenden Zahlung der Rente nicht anzuwenden. Ist einem Bezieher von Altersübergangsgeld im Jahre 1993 eine Rente wegen Alters bewilligt worden, so sind die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung, die für das Jahr

1993 bis zum Beginn der laufenden Zahlung der Rente gezahlt worden sind, nicht zurückzuzahlen.

einschlägigen Ermächtigung in Verbindung mit diesem Artikel durch Rechtsverordnung geändert oder aufgehoben werden.

§ 3

Rente wegen Alters und Altersübergangsgeld

Auf eine Rente wegen Alters vor Vollendung des 65. Lebensjahres für das Jahr 1993 wird das für denselben Zeitraum gezahlte Altersübergangsgeld angerechnet.

Artikel 9

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf den Artikeln 6 und 7 beruhenden Teile der dort geänderten Verordnungen können auf Grund der jeweils

Artikel 10

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

(2) Die in diesem Gesetz enthaltenen Verordnungsermächtigungen sowie Artikel 3 Nr. 1 und Artikel 4 Nr. 3 treten am Tage nach der Verkündung in Kraft. Artikel 1 Nr. 56 Buchstabe b (§ 249c Abs. 5) tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1992, Artikel 1 Nr. 53 (§ 238) mit Wirkung vom 1. April 1992 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 18. Dezember 1992

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

Der Bundesminister des Innern
Seiters

Der Bundesminister der Finanzen
Theo Waigel

Der Bundesminister für Wirtschaft
Jürgen W. Möllemann

**Vierzigste Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die automatische Verschreibungspflicht**

Vom 16. Dezember 1992

Auf Grund des § 49 Abs. 4 Nr. 1 und 2 und Abs. 5 des Arzneimittelgesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445, 2448), Nummer 2 geändert durch Artikel 1 Nr. 28 des Gesetzes vom 16. August 1986 (BGBl. I S. 1296), und auf Grund des § 25 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945, 1946), Absatz 3 geändert durch Artikel 6 Nr. 3 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445), jeweils in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlaß des Bundeskanzlers vom 23. Januar 1991 (BGBl. I S. 530), verordnet der Bundesminister für Gesundheit, hinsichtlich des § 25 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft:

Artikel 1

In der Verordnung über die automatische Verschreibungspflicht vom 26. Juni 1978 (BGBl. I S. 917), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 22. Juni 1992 (BGBl. I S. 1162), werden der Anlage folgende Positionen angefügt:

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Ende der Verschreibungspflicht nach § 49 AMG
760	Albendazol und seine Salze Methyl(5-propylthio-2-benzimidazolcarbamat) – zur Anwendung bei Menschen –	1. Januar 1998
761	Amorolfiin und seine Salze (±)- <i>cis</i> -2,6-Dimethyl-4-[2-methyl-3-(4- <i>tert</i> -pentyl-phenyl)-propyl]morpholin	1. Januar 1998
762	Atracuriumbesilat 2,2'-(Pentamethylenbis[2-(oxycarbonyl)ethyl])bis=(1,2,3,4-tetrahydro-6,7-dimethoxy-2-methyl-1-veratryl=ischinolinium)-dibenzolsulfonat	1. Januar 1998
763	Azithromycin und seine Salze (2 <i>R</i> ,3 <i>S</i> ,4 <i>R</i> ,5 <i>R</i> ,8 <i>R</i> ,10 <i>R</i> ,11 <i>R</i> ,12 <i>S</i> ,13 <i>S</i> ,14 <i>R</i>)-13-(2,6-Didesoxy-3- <i>C</i> ,3- <i>O</i> -dimethyl- α -L-ribo-hexopyranosyloxy)-2-ethyl-3,4,10-trihydroxy-3,5,6,8,10,12,14-heptamethyl-11-(3,4,6-tridesoxy-3-dimethylamino- β -D-xylo-hexopyranosyl=oxy)-1-oxa-6-azacyclopentadecan-15-on	1. Januar 1998
764	Benzquinamid und seine Salze 3-Diethylcarbamoyl-1,3,4,6,7,11 <i>b</i> -hexahydro-9,10-di-methoxy-2 <i>H</i> -benzo[<i>a</i>]chinolizin-2-ylacetat	1. Januar 1998
765	Calcipotriol und seine Salze (5 <i>Z</i> ,7 <i>E</i> ,22 <i>E</i> ,24 <i>S</i>)-24-Cyclopropyl-9,10-secochola-5,7,10(19),22-tetraen-1 α ,3 β ,24-triol	1. Januar 1998
766	L-Carnitin und seine Salze (–)-3-Hydroxy-4-trimethylammoniumbutyrat – zur parenteralen Anwendung, ausgenommen bei chronischer Hämodialyse –	1. Januar 1998
767	Clodronsäure und ihre Salze (Dichlormethylen)diphosphonsäure	1. Januar 1998
768	Crilanomer Poly(acrylonitril,stärke)	1. Januar 1998
769	Croconazol und seine Salze 1-{1-[2-(3-Chlorbenzyloxy)phenyl]vinyl}imidazol	1. Januar 1998

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Ende der Verschreibungspflicht nach § 49 AMG
770	Didanosin und seine Salze 9-(2,3-Didesoxy- β -D-ribofuranosyl)-9H-purin-6(1H)-on	1. Januar 1998
771	Enterococcus faecium – zur Anwendung bei Kälbern –	1. Januar 1998
772	Gadopentetsäure und ihre Salze Dihydrogen(N,N-bis[2-[bis(carboxymethyl)amino]ethyl]=glycinato(5-))gadolinat(2-)	1. Januar 1998
773	Heparinfragment und seine Salze Fragment von Heparin aus Schweinedarmmukosa nach enzymatischer Spaltung mit Heparinase, mittlere Molekularmasse 3000–6000	1. Januar 1998
774	Hyaluronsäure und ihre Salze – zur intraartikulären Injektion bei Menschen –	1. Januar 1998
775	Ketorolac und seine Salze (\pm)-5-Benzoyl-2,3-dihydro-1H-pyrrolizin-1-carbonsäure – zur Anwendung am Auge –	1. Januar 1998
776	Malathion Diethyl-(dimethoxythiophosphinoylthio)succinat – zur Anwendung bei Menschen –	1. Januar 1998
777	Meloxicam und seine Salze 4-Hydroxy-2-methyl-N-(5-methyl-2-thiazolyl)-2H-1,2-benzothiazin-3-carboxamid-1,1-dioxid – zur Anwendung bei Hunden –	1. Januar 1998
778	Methylprednisolonaceponat 11 β ,17,21-Trihydroxy-6 α -methyl-1,4-pregnadien-3,20-dion-21-acetat-17-propionat	1. Januar 1998
779	Nafarelin und seine Salze 5-Oxo-L-prolyl-L-histidyl-L-tryptophyl-L-seryl-L-tyrosyl-3-(2-naphthyl)-D-alanyl-L-leucyl-L-arginyl-L-prolylglycinamid	1. Januar 1998
780	Nilvadipin und seine Salze (5-Isopropyl)(3-methyl)[2-cyan-1,4-dihydro-6-methyl-4-(3-nitrophenyl)-3,5-pyridindicarboxylat]	1. Januar 1998
781	Pamidronsäure und ihre Salze (3-Amino-1-hydroxypropyliden)diphosphonsäure	1. Januar 1998
782	[6(RS)]-5,6,7,8-Tetrahydrobiopterin und seine Salze [6(RS)]-L-erythro-2-Amino-6-(1,2-dihydroxypropyl)-5,6,7,8-tetrahydro-4(3H)-pteridinon	1. Januar 1998
783	Zubereitungen aus Amphotericin B und seinen Salzen 33-(3-Amino-3,6-didesoxy- β -D-mannopyranosyloxy)-1,3,5,6,9,11,17,37-octahydroxy-15,16,18-trimethyl-13-oxo-14,39-dioxabicyclo[33.3.1]nonatriaconta-19,21,23,25,27,29,31-heptaen-36-carbonsäure und 1,2-Distearoyl-sn-glycero(3)phospho(3)glycerol,Natriumsalz, Hydriertem Phosphatidylcholin aus Sojabohnen, Cholesterol	1. Januar 1998
784	Zubereitungen aus Diclofenac und seinen Salzen o-(2,6-Dichloranilino)phenylessigsäure und Codein und seinen Salzen 4,5 α -Epoxy-3-methoxy-17-methyl-7-morphinen-6 α -ol	1. Januar 1998

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Ende der Verschreibungspflicht nach § 49 AMG
785	Zubereitungen aus Miltefosin und seinen Salzen o-Hexadecylphosphocholin und 3-Propoxypropylenglycol, 3-Hexyloxypropylenglycol, 3-Nonyloxypropylenglycol	1. Januar 1998

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 16. Dezember 1992

Der Bundesminister für Gesundheit
Horst Seehofer

**Verordnung
über den Erwerb von Sportsee- und Sporthochseeschifferscheinen
(Sportseeschifferscheinverordnung)**

Vom 17. Dezember 1992

Auf Grund des § 7 Satz 1, § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und des § 12 Abs. 2 Satz 1 des Seeaufgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 1987 (BGBl. I S. 541) in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) verordnet der Bundesminister für Verkehr, hinsichtlich des §. 12 im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen:

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Führer von Yachten, Ausbildungs- und Traditionsschiffen können als Nachweis ihrer Befähigung zum Führen dieser Fahrzeuge

1. in den Küstengewässern einen Sportseeschifferschein und
2. in der weltweiten Fahrt einen Sporthochseeschifferschein

nach den Vorschriften dieser Verordnung erwerben.

(2) Küstengewässer im Sinne dieser Verordnung sind die Gewässer aller Meere bis zu 30 Seemeilen Abstand von der Festlandküste sowie die Seegebiete der Ost- und Nordsee, des Kanals, des Bristolkanals, der Irischen und Schottischen See, des Mittelmeeres und des Schwarzen Meeres. Die weltweite Fahrt umfaßt alle Meere.

§ 2

Beauftragung

Der Deutsche Motoryachtverband und der Deutsche Segler-Verband werden beauftragt, nach Maßgabe dieser Verordnung und der zu ihrer Durchführung vom Bundesminister für Verkehr erlassenen Richtlinien über Anträge auf Zulassung zur Prüfung zum Erwerb des Sportseeschifferscheins und des Sporthochseeschifferscheins zu entscheiden, die Prüfungen abzunehmen, bei Bestehen der Prüfung Sportseeschifferscheine und Sporthochseeschifferscheine nach den Mustern der Anlagen 1 und 2 auszustellen sowie nach § 12 Kosten zu erheben. Sie unterstehen hierbei der Fachaufsicht des Bundesministers für Verkehr, der sich bei der Fachaufsicht über die Zentrale Verwaltungsstelle bei der Durchführung der Aufgaben nach § 3 Abs. 2 der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nordwest bedient.

§ 3

Ausschüsse

für Sportsee- und Sporthochseeschifferscheine

(1) Die nach § 2 beauftragten Verbände richten einen gemeinsamen Lenkungsausschuß ein, der die einheitliche Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben gewähr-

leisten soll. Der Lenkungsausschuß besteht aus jeweils zwei Vertretern der beiden Verbände und der Lehrkräfte, die an einer nautischen Ausbildungsstätte eine Lehrtätigkeit ausüben oder ausgeübt haben.

(2) Für die Zulassung zur Prüfung und die Erteilung der Sportsee- und Sporthochseeschifferscheine richten die nach § 2 beauftragten Verbände eine Zentrale Verwaltungsstelle in Hamburg ein, welche die Zulassungsvoraussetzungen prüft, den Erfordernissen entsprechend die Prüfungstermine und Prüfungsorte festlegt, das Bestehen der Prüfung feststellt und die entsprechenden Scheine ausstellt.

§ 4

Prüfungskommissionen

(1) Für die Abnahme der theoretischen und praktischen Prüfung werden von der Zentralen Verwaltungsstelle Prüfungskommissionen gebildet. Die Prüfungskommission besteht

1. für die theoretische Prüfung aus einem Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Prüfern,
2. für die praktische Prüfung aus einem Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Prüfer.

(2) Die Vorsitzenden der Prüfungskommissionen werden auf Vorschlag des Lenkungsausschusses vom Bundesminister für Verkehr und die übrigen Mitglieder der Prüfungskommissionen von dem Lenkungsausschuß bestellt. Der Bundesminister für Verkehr kann die Bestellung der Vorsitzenden der Prüfungskommissionen nach Anhörung des Lenkungsausschusses widerrufen oder zurücknehmen, der Lenkungsausschuß kann die Bestellung der übrigen Mitglieder der Prüfungskommissionen widerrufen oder zurücknehmen.

(3) Die Mitglieder der Prüfungskommissionen müssen Inhaber des AG-Patentes nach der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung, des C-Scheins beider Verbände, des Sporthochseeschifferscheins oder des Sporthochseeschifferzeugnisses sein und über eine mehrjährige Fahrpraxis verfügen. Die Vorsitzenden der Prüfungskommissionen für die theoretische Prüfung sollen grundsätzlich eine Lehrtätigkeit an einer nautischen Ausbildungsstätte ausüben oder ausgeübt haben.

§ 5

Antrag

(1) Anträge auf Zulassung zur Prüfung sind an die Zentrale Verwaltungsstelle (§ 3 Abs. 2) zu richten und müssen folgende Angaben und Unterlagen enthalten:

1. Vor- und Zuname, Geburtstag, Geburtsort und Anschrift,

2. ein Lichtbild in der Größe 38 x 45 mm, das den Bewerber ohne Kopfbedeckung im Halbprofil erkennen läßt,
3. bei Beantragung des Sportseeschifferscheins
 - a) mit Antriebsmaschine den Sportbootführerschein-See und den Nachweis nach § 6 Abs. 1 Nr. 2,
 - b) mit Antriebsmaschine und unter Segel den Sportbootführerschein-See und die Nachweise nach § 6 Abs. 2 Nr. 2,
4. bei Beantragung des Sporthochseeschifferscheins den Sportseeschifferschein mit der jeweiligen Antriebsart und die Nachweise nach § 6 Abs. 3 Nr. 3.

(2) Der Bewerber wird erst dann zur Prüfung zugelassen, wenn die nach Absatz 1 beizufügenden Unterlagen vorliegen.

§ 6

Voraussetzungen für den Erwerb der Scheine

(1) Ein Bewerber kann auf Antrag einen Sportseeschifferschein für Yachten mit Antriebsmaschine nach dem Muster der Anlage 1 erhalten, wenn er

1. im Besitz des Sportbootführerscheins-See gemäß § 1 der Sportbootführerscheinverordnung-See ist,
2. den Nachweis erbringt, daß er nach Erwerb des Sportbootführerscheins-See mindestens 1 000 Seemeilen auf Yachten, davon mindestens 500 Seemeilen vor der theoretischen Prüfung, im Seebereich zurückgelegt hat, und
3. in einer theoretischen und praktischen Prüfung seine Befähigung zum Führen einer Yacht in Küstengewässern nachgewiesen hat.

(2) Ein Bewerber kann auf Antrag einen Sportseeschifferschein für Yachten mit Antriebsmaschine und unter Segel nach dem Muster der Anlage 1 erhalten, wenn er

1. im Besitz des Sportbootführerscheins-See ist, das 16. Lebensjahr vollendet hat,
2. a) in einer theoretischen und praktischen Prüfung beim Deutschen Segler-Verband nachgewiesen hat, daß er die zum sicheren Führen einer Yacht unter Segel auf den Seeschiffahrtsstraßen erforderlichen nautischen und technischen Kenntnisse hat, zu ihrer praktischen Anwendung fähig ist, mindestens 300 Seemeilen auf Segelyachten zurückgelegt hat und zusätzlich nachweist, daß er nach dieser Prüfung und nach Erwerb des Sportbootführerscheins-See mindestens 700 Seemeilen auf Yachten im Seebereich zurückgelegt hat, oder
 - b) nachweist, daß er nach Erwerb des Sportbootführerscheins-See mindestens 1 000 Seemeilen auf Yachten im Seebereich, davon mindestens 500 Seemeilen vor der theoretischen Prüfung als Wachführer oder dessen Vertreter auf Segelyachten, zurückgelegt hat, und
3. in einer theoretischen und praktischen Prüfung seine Befähigung zum Führen einer Yacht in Küstengewässern nachgewiesen hat.

(3) Ein Bewerber kann auf Antrag einen Sporthochseeschifferschein für Yachten mit Antriebsmaschine oder einen Sporthochseeschifferschein für Yachten mit Antriebsmaschine und unter Segel nach dem Muster der Anlage 2 erhalten, wenn er

1. das 18. Lebensjahr vollendet hat,
2. im Besitz eines Sportseeschifferscheins für Yachten mit der jeweiligen Antriebsart ist,
3. den Nachweis erbringt, daß er nach Erwerb des Sportseeschifferscheins mindestens 1 000 Seemeilen auf Yachten mit der jeweiligen Antriebsart, davon mindestens 500 Seemeilen vor der theoretischen Prüfung, im Seebereich zurückgelegt hat und dabei als Wachführer eingesetzt war, und
4. in einer theoretischen Prüfung seine Befähigung zum Führen einer Yacht mit der jeweiligen Antriebsart in der weltweiten Fahrt nachgewiesen hat.

(4) Die mit dem Sportbootführerschein-See erteilten Auflagen sind auch in den Sportseeschifferschein und den Sporthochseeschifferschein aufzunehmen.

§ 7

Prüfungsanforderungen

(1) Die Prüfung zum Erwerb des Sportseeschifferscheins soll zeigen, ob der Bewerber

1. ausreichende Kenntnisse der maßgebenden schifffahrtsrechtlichen Vorschriften und
2. die erforderlichen navigatorischen und seemännisch-technischen Kenntnisse zur sicheren Führung einer Yacht in den Küstengewässern

hat und zu ihrer praktischen Anwendung fähig ist.

(2) Die Prüfung zum Erwerb des Sporthochseeschifferscheins soll zeigen, ob der Bewerber

1. ausreichende Kenntnisse der maßgebenden schifffahrtsrechtlichen Vorschriften und
2. die erforderlichen navigatorischen und seemännisch-technischen Kenntnisse für das Führen einer Yacht in der weltweiten Fahrt

hat.

(3) Die Einzelheiten des Inhalts und der Durchführung der Prüfung werden in Durchführungsrichtlinien geregelt.

§ 8

Durchführung der Prüfungen

(1) Die theoretische Prüfung zum Erwerb des Sportseeschifferscheins und des Sporthochseeschifferscheins besteht aus einer schriftlichen und erforderlichenfalls einer mündlichen Prüfung. Die praktische Prüfung wird an Bord einer Yacht durchgeführt.

(2) Die Prüfungen werden von einer Prüfungskommission nach § 4 abgenommen, die mit Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

(3) Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift zu fertigen.

(4) Die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung oder einer Teilprüfung ist frühestens nach Ablauf von zwei Monaten möglich.

(5) Die Einzelheiten des Prüfungsverfahrens zum Erwerb des Sportseeschiffer- und des Sporthochseeschifferscheins werden in Durchführungsrichtlinien geregelt.

§ 9

**Ersatzausfertigung,
Ausstellung in anderen Fällen**

(1) Ist ein Sportseeschifferschein oder ein Sporthochseeschifferschein unbrauchbar geworden oder wird glaubhaft gemacht, daß er verloren gegangen ist, stellt die Zentrale Verwaltungsstelle auf Antrag eine Ersatzausfertigung aus, die als solche zu bezeichnen ist. Ein unbrauchbar gewordener Schein ist bei der Zentralen Verwaltungsstelle abzuliefern.

(2) Gegen Vorlage eines vor dem 1. Januar 1994 ausgestellten Sportseeschifferzeugnisses oder Sporthochseeschifferzeugnisses oder sonstiger vom Bundesminister für Verkehr anerkannter Befähigungsnachweise und Fertigkeitzeugnisse kann die Zentrale Verwaltungsstelle (§ 3 Abs. 2) in Abstimmung mit dem Lenkungsausschuß (§ 3 Abs. 1) Sportsee- und Sporthochseeschifferscheine ausstellen, sofern die in Durchführungsrichtlinien festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind und eine Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

§ 10

Rücknahme

Wird eine Fahrerlaubnis nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 Sportbootführerscheinverordnung-See in der jeweils geltenden Fassung eingezogen, so ist gleichzeitig ein Sportseeschifferschein und ein Sporthochseeschifferschein zurückzunehmen; der jeweilige Schein ist vom Inhaber unverzüglich bei der Zentralen Verwaltungsstelle abzuliefern, die hiervon die Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nordwest unterrichtet. Über die Wiederaushändigung des Sportseeschifferscheins oder des Sporthochseeschifferscheins entscheidet die Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nordwest.

§ 11

Verzeichnis

(1) Die Zentrale Verwaltungsstelle führt für Zwecke der Rücknahme eines vorhandenen Sportseeschifferscheins und Sporthochseeschifferscheins nach § 10 ein einheitliches Verzeichnis der Inhaber der ausgestellten Sportsee- und Sporthochseeschifferscheine. In das Verzeichnis sind das Datum der Ausstellung des Scheins, Name, Geburtsdatum und Geburtsort des Inhabers, in den Fällen des § 9 Abs. 1 das Datum der Ausstellung einer Ersatzausfertigung, in den Fällen der Rücknahme eines Sportseeschifferscheins und Sporthochseeschifferscheins nach § 10 die Ablieferung des jeweiligen Scheins einzutragen.

(2) Auskünfte aus dem Verzeichnis dürfen nur an Gerichte und Strafverfolgungsbehörden für Zwecke der Verfolgung von Straftaten oder an Seeämter für Zwecke der Seeunfalluntersuchung erteilt werden.

§ 12

Gebühren und Auslagen

(1) Es werden folgende Gebühren und Auslagen erhoben:

1. für die Abnahme der theoretischen Prüfung DM 100,

2. für die Abnahme der praktischen Prüfung DM 75,
3. für die Wiederholung eines Prüfungsteils DM 50,
4. für die Ablehnung oder die Rücknahme eines Antrages auf Zulassung zur Prüfung DM 21,
5. für die Ausstellung des Sportseeschifferscheins DM 50,
6. für die Ausstellung des Sporthochseeschifferscheins DM 50,
7. für die Ausstellung in Verbindung mit Auflagen nach § 6 Abs. 4 DM 11,
8. für die Ausstellung einer Ersatzausfertigung nach § 9 Abs. 1 DM 50,
9. für die Ausstellung eines Sportseeschifferscheins oder Sporthochseeschifferscheins nach § 9 Abs. 2 DM 50,
10. für die Rücknahme eines Sportseeschifferscheins oder eines Sporthochseeschifferscheins nach § 10 DM 50,
11. für die Zurückweisung des Widerspruchs oder Rücknahme des Widerspruchs nach Beginn der sachlichen Bearbeitung der Betrag, der für die Vornahme der angefochtenen Amtshandlung zu erheben wäre, mindestens DM 40,
12. Reisekosten der Prüfungskommission nach der Reisekostenstufe B des Bundesreisekostengesetzes.

(2) Die Kosten für die Amtshandlungen werden von der Zentralen Verwaltungsstelle im Auftrag des Bundesministers für Verkehr nach Maßgabe der Durchführungsrichtlinien erhoben und eingezogen.

§ 13

**Änderung
der Sportbootführerscheinverordnung-See**

Die Sportbootführerscheinverordnung-See vom 20. Dezember 1973 (BGBl. I S. 1988), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 8. August 1989 (BGBl. I S. 1583), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird in der Klammer nach dem Wort „Sportbootführerschein“ das Wort „-See“ eingefügt.
 - b) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
„Der Sportbootführerschein-See oder, wenn vorhanden, der Sportseeschifferschein oder der Sporthochseeschifferschein nach der Sportseeschifferscheinverordnung vom 17. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2061) in der jeweils geltenden Fassung oder ein in Absatz 1 Satz 3 Nr. 1 und 2 bezeichnetes

Befähigungszeugnis ist beim Führen von Sportbooten mitzuführen und den zur Kontrolle befugten Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.“

2. In § 12 Abs. 1 Nr. 4 werden nach dem Wort „Sportbootführerschein,“ die Wörter „den Sportseeschifferschein, den Sporthochseeschifferschein,“ eingefügt.
3. § 14 wird gestrichen. § 15 wird § 14.
4. Die Anlage zur Sportbootführerscheinverordnung-See wird wie folgt geändert:
Auf der Vorderseite des Führerscheinformulars wird unter dem Wort „Sportbootführerschein“ mittig der Zusatz „See“ hinzugefügt.

§ 14

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Die §§ 2, 3 und 9 Abs. 2, § 11 Abs. 1, § 12 Abs. 1 Nr. 9 und Abs. 2 und § 13 treten am 1. Januar 1993 in Kraft; im übrigen tritt diese Verordnung am 1. Januar 1994 in Kraft.

(2) Die Bekanntmachung für die Einführung von Sportseeschiffer- und Sporthochseeschifferprüfungen an den Seefahrtsschulen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9513-3-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1993 außer Kraft.

Bonn, den 17. Dezember 1992

Der Bundesminister für Verkehr
Günther Krause

Rückseite

Befähigung / Qualification / Qualification / Habilitación

Der Inhaber dieses Zertifikates ist befähigt zum Führen von Yachten mit Antriebsmaschine*/unter Segel* auf den Küstengewässern aller Meere bis zu 30 Seemeilen Abstand von der Festlandküste sowie für die Seegebiete der Ost- und Nordsee, des Kanals, des Bristolkanals, der Irischen und Schottischen See sowie des Mittelmeeres und des Schwarzen Meeres.

The holder of the present Certificate is duly qualified to navigate any power-driven*/sailing yacht* in the coastal waters of any sea at any distance not exceeding 30 nautical miles from the nearest land as well as anywhere in the Baltic and the North Sea, the English and the Bristol Channel, the Irish, the Scottish, the Mediterranean and the Black Sea.

Le titulaire du présent certificat est dûment qualifié à naviguer tout yacht à propulsion par moteur*/à voile* dans les eaux côtières de toute mer à toute distance de la terre la plus proche ne dépassant pas 30 milles marins ainsi que partout dans la Mer Baltique, la Mer du Nord, la Manche, le Canal de Bristol, la Mer d'Irlande, la Mer d'Écosse, la Méditerranée et la Mer Noire.

El titular de este certificado es apto para conducir yates a máquina motriz*/a la vela* en las aguas costeras de todos los mares en una distancia de hasta 30 millas marinas de la costa así como en las aguas del Mar Báltico y del Mar del Norte, del Canal de la Mancha, del Canal de Bristol, del Mar de Irlanda y del Mar de Escocia, del Mar Mediterráneo y del Mar Negro.

- * Nichtzutreffendes streichen (siehe Innenseite)
- * Cancel if not applicable (see inside)
- * Biffer la mention inutile (voir page intérieure)
- * Táchese lo que no proceda (véase adentro)

⊗ Bundesdruckerei

Vorderseite

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND



**SPORTSEE-
SCHIFFERSCHEIN**

Innenseiten

Herrn
Frau
Fräulein _____
(Vor- und Zuname)

geboren am _____

geboren in _____

Straße _____

Wohnort _____


wird hiermit im Auftrage des Bundesministers für Verkehr die Befähigung (§ 2 der Sportseeschifferscheinerordnung) zum Führen von

Yachten
mit Antriebsmaschine*/unter Segel*
in Küstengewässern bescheinigt und der Sportseeschifferschein

Nr.
ausgestellt. Auflagen nach § 2 Abs. 3 SpbootFÜV-See:

- * Nichtzutreffendes bitte streichen

Lichtbild des Inhabers
35 × 45 mm

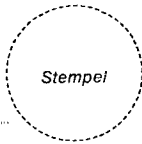


Stempel

(Eigenhändige Unterschrift des Inhabers)

(Ort und Datum der Ausstellung)

Deutscher Motoryachtverband e. V.
Deutscher Segler-Verband e. V.



Stempel

(Unterschrift)

Anlage 2

Rückseite

Befähigung / Qualification / Qualification / Habilitación

Der Inhaber dieses Zertifikates ist befähigt zum Führen von Yachten mit Antriebsmaschine*/unter Segel* auf allen Meeren.

The holder of the present Certificate is duly qualified to navigate any power-driven*/sailing yacht* in any sea area.

Le titulaire du présent certificat est dûment qualifié à naviguer tout yacht à propulsion par moteur*/à voile* en toute mer.

El titular de este certificado es apto para conducir yates a máquina motriz*/a la vela* en las aguas costeras de todos los mares.

- * Nichtzutreffendes streichen (siehe Innenseite)
- * Cancel if not applicable (see inside)
- * Biffer la mention inutile (voir page intérieure)
- * Táchese lo que no proceda (véase adentro)

⊕ Bundesdruckerei

Vorderseite

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND



**SPORHOCHSEE-
SCHIFFERSCHEIN**

Innenseiten

Herrn

Frau

Fräulein

_____ (Vor- und Zuname)

geboren am _____

geboren in _____

Straße _____

Wohnort _____

wird hiermit im Auftrage des Bundesministers für Verkehr die Befähigung (§ 2 der Sportseeschifferscheinverordnung) zum Führen von

Yachten

mit Antriebsmaschine*/unter Segel*

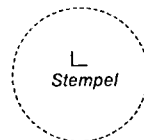
in der weltweiten Fahrt bescheinigt und der Sporthochseeschifferschein

Nr.

ausgestellt. Auflagen nach § 2 Abs. 3 SpbootFüV-See:

- * Nichtzutreffendes bitte streichen

Lichtbild des Inhabers
35 × 45 mm



(Eigenhändige Unterschrift des Inhabers)

(Ort und Datum der Ausstellung)

**Deutscher Motoryachtverband e. V.
Deutscher Segler-Verband e. V.**

Stempel

(Unterschrift)

**Erste Verordnung
zur Änderung der Flugsicherungs-An- und Abflug-Gebühren-Verordnung
Vom 17. Dezember 1992**

Auf Grund des § 32 Abs. 4 Nr. 6 Buchstabe a des Luftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1981 (BGBl. I S. 61), der durch Artikel 1 Nr. 16 Buchstabe c des Gesetzes vom 23. Juli 1992 (BGBl. I S. 1370) eingefügt worden ist, verordnet der Bundesminister für Verkehr:

Artikel 1

Änderung der Flugsicherungs-An- und Abflug-Gebühren-Verordnung

Die Flugsicherungs-An- und Abflug-Gebühren-Verordnung vom 28. September 1989 (BGBl. I S. 1809), geändert durch Anlage I Kapitel XI Sachgebiet C Abschnitt II des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1106), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 4 wird nach der Angabe „1. Juli 1991 387,30 DM“ die Angabe „sowie ab 1. Januar 1993 499,00 DM“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 wird nach der Angabe „1. Juli 1991 23,30 DM“ die Angabe „sowie ab 1. Januar 1993 34,00 DM“ eingefügt.

2. § 5 wird gestrichen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

Bonn, den 17. Dezember 1992

Der Bundesminister für Verkehr
Günther Krause

**Verordnung
über die Betriebsdienste der Flugsicherung
(FSBetV)**

Vom 17. Dezember 1992

Auf Grund des § 32 Abs. 4 Nr. 3 des Luftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1981 (BGBl. I S. 61), der durch Artikel 1 Nr. 16 Buchstabe c des Gesetzes vom 30. Juli 1992 (BGBl. I S. 1370) eingefügt worden ist, und des § 36 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. Februar 1992 (BGBl. I S. 372), in Verbindung mit § 63 Nr. 2 des Luftverkehrsgesetzes in der vorgenannten Fassung, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30. Juli 1992 (BGBl. I S. 1370), verordnet der Bundesminister für Verkehr:

1. Abschnitt

Allgemeine Regeln

§ 1

Grundlagen

Die Flugsicherungsbetriebsdienste sind nach Maßgabe dieser Verordnung und den von dem Flugsicherungsunternehmen nach § 25 erlassenen Betriebsanweisungen durchzuführen.

§ 2

Betriebszeiten

Die Betriebszeiten für die Flugsicherungsbetriebsdienste sind von dem Flugsicherungsunternehmen festzulegen und in den Nachrichten für Luftfahrer bekanntzumachen.

§ 3

**Zusammenarbeit
mit den Haltern von Luftfahrzeugen**

Die Flugsicherungsbetriebsdienste haben soweit wie möglich die Halter und Führer von Luftfahrzeugen bei der Erfüllung ihrer Verpflichtung zu einer ordnungsgemäßen Flugbetriebsabwicklung zu unterstützen. Zu diesem Zweck stellen sie den Haltern und Führern von Luftfahrzeugen auf Anforderung die vorhandenen notwendigen Informationen zur Verfügung.

2. Abschnitt

Flugverkehrskontrolle

§ 4

Aufgabe

Flugverkehrskontrolle ist die Überwachung und Lenkung der Bewegungen im Luftraum und auf den Rollfeldern von

Flugplätzen mit Flugplatzkontrolle zur sicheren, geordneten und flüssigen Abwicklung des Luftverkehrs. Die Flugverkehrskontrolle soll insbesondere

1. Zusammenstöße zwischen Luftfahrzeugen in der Luft und auf den Rollfeldern der Flugplätze verhindern;
2. Zusammenstöße zwischen Luftfahrzeugen und anderen Fahrzeugen sowie sonstigen Hindernissen auf den Rollfeldern der Flugplätze verhindern.

§ 5

Umfang

(1) Flugverkehrskontrolle ist durchzuführen für:

1. Flüge nach Instrumentenflugregeln im kontrollierten Luftraum;
2. Flugplatzverkehr an Flugplätzen mit Flugplatzkontrolle;
3. Flüge nach Sichtflugregeln, soweit sie gemäß den Bestimmungen der Luftverkehrs-Ordnung innerhalb des kontrollierten Luftraumes der Flugverkehrskontrolle unterliegen.

(2) Die Flugverkehrskontrolle kann auch andere Fälle erfassen, wenn dies zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit des Luftverkehrs sowie für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung durch die Luftfahrt erforderlich ist.

§ 6

Arten der Flugverkehrskontrolle

Die Flugverkehrskontrolle ist durchzuführen als

1. Flugplatzkontrolle;
2. Anflugkontrolle;
3. Bezirkskontrolle.

§ 7

Zuständigkeit der Flugverkehrskontrollstellen

(1) Die Flugverkehrskontrollstellen führen ihre Dienste in den ihnen zugewiesenen Zuständigkeits- und Verfahrensbereichen durch. Diese Bereiche sind von dem Flugsicherungsunternehmen festzulegen.

(2) Für die Kontrolle eines Luftfahrzeuges ist zu jedem Zeitpunkt nur eine Flugverkehrskontrollstelle zuständig.

§ 8

Durchführung

(1) Die Durchführung der Flugverkehrskontrolle umfaßt

1. das Feststellen der Verkehrslage auf Grund der eingehenden Informationen, insbesondere der Flugpläne, Radardaten und der Standort- und Höhenmeldungen;
2. das Erlassen von Verfügungen, das Erteilen von Flugverkehrskontrollfreigaben und die Herausgabe von Verkehrsinformationen.

(2) Die Durchführung der Flugverkehrskontrolle hat Vorrang vor der Herausgabe von Verkehrsinformationen.

3. Abschnitt

Verkehrsflußregelung,
Steuerung der Luftraumnutzung
und Vorrang

§ 9

Verkehrsflußregelung

(1) Die Verkehrsflußregelung soll Überlastsituationen bei der Flugverkehrskontrolle verhindern, den Verkehrsablauf möglichst flüssig und wirtschaftlich gestalten und dazu geeignete Maßnahmen der Planung und Steuerung treffen.

(2) Für die Verkehrsflußregelung gelten die vom Bundesminister für Verkehr erlassenen Richtlinien. Darüber hinaus sind bei grenzüberschreitenden Flügen die Vorgaben der Organisation EUROCONTROL im Rahmen der zentralen europäischen Verkehrsflußregelung zu beachten.

§ 10

Steuerung der Luftraumnutzung

Besondere Nutzungen des Luftraumes, insbesondere überregionale Luftfahrtveranstaltungen, militärische Großmanöver, Flüge durch Gebiete mit Flugbeschränkungen und sonstige besondere Flugvorhaben, sind in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden und Stellen zu koordinieren. Die zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit oder Ordnung erforderlichen Mitteilungen sind rechtzeitig zu veröffentlichen.

§ 11

Vorrang

Bei der Durchführung der Flugverkehrskontrolle ist folgenden Flügen in der angegebenen Reihenfolge Vorrang einzuräumen:

1. Flüge, bei denen der Luftfahrzeugführer eine Notlage erklärt hat oder bei denen eine Notlage offensichtlich ist, einschließlich der von einem widerrechtlichen Eingriff betroffenen oder bedrohten Flüge;
2. Schutzflüge der Luftverteidigung;
3. Flüge im Such- und Rettungseinsatz;
4. Flüge mit kranken und verletzten Personen, die sofortiger ärztlicher Hilfe bedürfen;
5. Regierungsflüge einschließlich Flüge mit Staatsoberhäuptern nach den Bestimmungen des Bundesministers für Verkehr.

4. Abschnitt

Fluginformationsdienst

§ 12

Aufgabe

Der Fluginformationsdienst gibt den Führern von Luftfahrzeugen Informationen und Hinweise, die für die sichere, geordnete und flüssige Durchführung von Flügen erforderlich sind.

§ 13

Umfang

Der Fluginformationsdienst ist von den Flugverkehrskontrollstellen für Flüge, die der Flugverkehrskontrolle unterliegen, sowie für andere Flüge, bei denen Sprechfunkverbindung besteht, durchzuführen. Die Durchführung des Fluginformationsdienstes hat hinter der Durchführung der Flugverkehrskontrolle zurückzustehen.

§ 14

Flugverkehrsberatungsdienst

Ist die Durchführung der Flugverkehrskontrolle auf Grund unzureichender Informationen über den Flugverkehr nach Instrumentenflugregeln in einem Luftraum nicht möglich, kann dort im Rahmen eines erweiterten Fluginformationsdienstes ein Flugverkehrsberatungsdienst durchgeführt werden. Mit Hilfe des Flugverkehrsberatungsdienstes werden der Flugsicherung bekannte Luftfahrzeuge, die Flüge nach Instrumentenflugregeln im unkontrollierten Luftraum durchführen, untereinander gestaffelt.

5. Abschnitt

Flugalarmdienst

§ 15

Aufgabe

Der Flugalarmdienst benachrichtigt die für die Durchführung des Such- und Rettungsdienstes für Luftfahrzeuge zuständigen Stellen über den notwendigen Einsatz des Such- und Rettungsdienstes und unterstützt diese Stellen.

§ 16

Alarmstufen

(1) Zur Durchführung des Flugalarmdienstes sind Alarmstufen eingerichtet. Sie werden unterteilt in die Ungewißheitsstufe, die Bereitschaftsstufe und die Notstufe. Im Festen Flugfernmeldedienst (§ 22) sind für die Alarmstufen folgende Bezeichnungen zu verwenden:

- a) für die Ungewißheitsstufe: INCERFA,
- b) für die Bereitschaftsstufe: ALERFA,
- c) für die Notstufe: DETRESFA.

(2) Die Ungewißheitsstufe ist zu erklären, wenn

1. innerhalb von 30 Minuten nach einer fälligen Meldung keine Nachricht über das Luftfahrzeug eingegangen ist oder

2. ein Luftfahrzeug innerhalb von 30 Minuten
 - a) nach der vorgesehenen Ankunftszeit, die der Flugverkehrs-kontrollstelle übermittelt wurde, oder
 - b) nach der von der Flugverkehrs-kontrollstelle errechneten späteren Ankunftszeit noch nicht angekommen ist.

(3) Die Bereitschaftsstufe ist zu erklären, wenn

1. die in der Ungewißheitsstufe eingeleiteten Nachforschungen ergebnislos verlaufen sind oder
2. ein Luftfahrzeug eine Flugverkehrs-kontrollfreigabe für die Landung erhalten hat und nicht innerhalb von 5 Minuten nach der voraussichtlichen Landezeit gelandet ist und keine Sprechfunkverbindung mehr besteht oder eine Meldung über die Beeinträchtigung der Betriebssicherheit des Luftfahrzeuges eingegangen ist, ohne daß eine Notlandung erforderlich wird, oder
3. ein Luftfahrzeug von einem widerrechtlichen Eingriff betroffen oder bedroht ist.

(4) Die Notstufe ist zu erklären, wenn

1. die in der Bereitschaftsstufe angestellten Versuche, die Sprechfunkverbindung wieder herzustellen, ergebnislos verlaufen sind und weitere Nachforschungen auf die Wahrscheinlichkeit hinweisen, daß das Luftfahrzeug sich in einer Notlage befindet, oder
2. der mitgeführte Treibstoffvorrat als verbraucht oder für die sichere Beendigung des Fluges als unzureichend angesehen werden muß oder
3. eine Meldung vorliegt, nach der die Betriebssicherheit eines Luftfahrzeuges derart beeinträchtigt ist, daß eine Notlandung wahrscheinlich ist, oder
4. eine Meldung vorliegt oder die Wahrscheinlichkeit besteht, daß das Luftfahrzeug eine Notlandung durchführt oder durchgeführt hat.

(5) Die Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 4 sind zu beenden, wenn bekannt wird, daß das Luftfahrzeug weder von schwerer unmittelbarer Gefahr bedroht ist noch sofortiger Hilfeleistung bedarf.

6. Abschnitt

Flugberatungsdienst

§ 17

Aufgabe

Der Flugberatungsdienst umfaßt

1. die Sammlung, Auswertung und Bekanntmachung der Nachrichten, die für eine sichere, geordnete und flüssige Durchführung von Flügen notwendig ist;
2. die Entgegennahme, Prüfung und Weiterleitung von Flugplänen;
3. die Beratung der Luftfahrzeugführer bei der Flugvorbereitung;
4. die Herstellung und Veröffentlichung von Luftfahrtskarten.

§ 18

Flugberatungsstellen

Die Flugberatungsstellen werden in den Nachrichten für Luftfahrer bekanntgegeben.

§ 19

Nachrichten für Luftfahrer

(1) Das Flugsicherungsunternehmen veröffentlicht Nachrichten für die Luftfahrt

- a) in den „Nachrichten für Luftfahrer (NfL)“ in deutscher Sprache,
- b) im Luftfahrthandbuch (Aeronautical Information Publication – AIP) in deutscher und in englischer Sprache,
- c) als „NOTAM“ in englischer Sprache; soweit eine Verbreitung nur innerhalb der Bundesrepublik Deutschland vorgesehen ist, können „NOTAM“ auch in deutscher Sprache veröffentlicht werden,
- d) als „Aeronautical Information Circular (AIC)“ in deutscher und englischer Sprache.

Die Nachrichten werden den Beziehern auf dem Postweg zugesandt mit Ausnahme der „NOTAM“, deren Verbreitung fernschriftlich erfolgt.

(2) In den NfL sind bekanntzumachen:

- a) Anordnungen für die Luftfahrt,
- b) Informationen und Hinweise für die Luftfahrt, die keiner internationalen Verbreitung bedürfen.

(3) Im Luftfahrthandbuch sind alle Anordnungen, Informationen und Hinweise für die Luftfahrt zu veröffentlichen, die für einen unbefristeten Zeitraum gültig sind. Sie sind durch „Amendments (AMD)“ auf dem neuesten Stand zu halten. Anordnungen, Informationen und Hinweise von befristeter Dauer werden dem Luftfahrthandbuch jeweils in Form von „Supplements (SUP)“ beigefügt.

(4) Als „NOTAM“ sind Anordnungen und Informationen für die Luftfahrt über das Feste Flugfernmeldenetz (§ 23) zu verbreiten, wenn eine rechtzeitige Bekanntgabe auf dem Postweg nicht mehr möglich ist und sie auf dem fernschriftlichen Wege sichergestellt werden kann. Wenn diese Nachrichten für einen längeren Zeitraum gültig sind, sind sie nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 zusätzlich in den NfL und/oder im Luftfahrthandbuch bekanntzumachen.

(5) Als „AIC“ sind Anordnungen sowie Informationen und Hinweise für die Luftfahrt bekanntzumachen, die nicht im Luftfahrthandbuch aufzunehmen oder als „NOTAM“ zu veröffentlichen sind, deren Verbreitung jedoch auf Grund der internationalen Verflechtung auf dem Gebiete der Luftfahrt im rechtlichen, betrieblichen und technischen Bereich oder im Interesse der Flugsicherheit zweckdienlich erscheint.

§ 20

Internationale Verbreitung

Nachrichten für die Luftfahrt mit Ausnahme der NfL nach § 19 Abs. 1 Buchstabe a sind nach Maßgabe von Richtlinien des Bundesministers für Verkehr zu veröffentlichen und zur Gewährleistung einer sicheren, geordneten und flüssigen Durchführung des Flugbetriebs international zu verbreiten.

7. Abschnitt

Flugfernmeldedienst

§ 21

Aufgabe

Der Flugfernmeldedienst hat die für eine sichere, geordnete und flüssige Abwicklung des Flugverkehrs erforderlichen Flugsicherungsinformationen zu übermitteln.

§ 22

**Arten der Übermittlung,
Flugfernmeldestellen**

(1) Die Übermittlung der Flugsicherungsinformationen ist als Fester Flugfernmeldedienst, Beweglicher Flugfernmeldedienst und Fluggrundfunkdienst durchzuführen.

(2) Fester Flugfernmeldedienst ist die Nachrichtenübermittlung im Festen Flugfernmeldenetz. Beweglicher Flugfernmeldedienst ist die Nachrichtenübermittlung zwischen Boden- und Luftfunkstellen und zwischen Luftfunkstellen. Fluggrundfunkdienst ist das Ausstrahlen von Informationen für die Luftfahrt.

(3) Zur Durchführung des Festen Flugfernmeldedienstes sind, soweit erforderlich, von dem Flugsicherungsunternehmen Flugfernmeldestellen einzurichten.

§ 23

Durchführung

(1) Zur Durchführung des Festen Flugfernmeldedienstes sind von dem Flugsicherungsunternehmen die erforderlichen Fernmeldeeinrichtungen zu schaffen und zu betreiben.

(2) Die Frequenzen für den beweglichen Flugfernmeldedienst und für den Fluggrundfunkdienst werden von dem Flugsicherungsunternehmen festgelegt.

8. Abschnitt

Dokumentation von Betriebsdaten

§ 24

**Aufzeichnung
des Flugfernmeldeverkehrs
und der Radardaten**

(1) Der Flugfernmeldeverkehr ist aufzuzeichnen. Dasselbe gilt für die in der Flugverkehrskontrolle verwendeten Radardaten.

(2) Schriftliche Aufzeichnungen des Flugfernmeldeverkehrs sind mindestens neunzig Tage, elektromagnetische Aufzeichnungen mindestens dreißig Tage und Aufzeichnungen von Radardaten mindestens vierzehn Tage, beginnend mit dem Tage der Aufzeichnung, aufzubewahren. Aufzeichnungen, deren Inhalt Gegenstand einer behördlichen oder gerichtlichen Untersuchung ist, sind bis zum Abschluß der Untersuchung aufzubewahren.

9. Abschnitt

Schlußvorschriften

§ 25

Betriebsanweisungen

Die zur Durchführung der §§ 1 bis 24 dieser Verordnung notwendigen Einzelheiten sind von dem Flugsicherungsunternehmen in Betriebsanweisungen zu regeln.

§ 26

Ordnungswidrigkeiten

Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Luftfahrt-Bundesamt für die Flugsicherungsaufgaben nach § 27c des Luftverkehrsgesetzes.

§ 27

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

Bonn, den 17. Dezember 1992

Der Bundesminister für Verkehr
Günther Krause

**Verordnung
zur Beauftragung des Flugplankoordinators**

Vom 17. Dezember 1992

Auf Grund des § 31 a des Luftverkehrsgesetzes, der durch das Zehnte Gesetz zur Änderung des Luftverkehrsgesetzes vom 23. Juli 1992 (BGBl. I S. 1370) eingefügt worden ist, verordnet der Bundesminister für Verkehr:

§ 1

(1) Als Flugplankoordinator wird Herr Claus Ulrich, geboren am 10. September 1945, mit der Wahrnehmung der in § 27 a des Luftverkehrsgesetzes genannten Aufgaben beauftragt.

(2) Der Flugplankoordinator kann Hilfspersonen einsetzen, die unter seiner Leitung Aufgaben der Flugplankoordinierung wahrnehmen.

(3) Der Dienstsitz des Flugplankoordinators ist der Flughafen Frankfurt/Main.

(4) § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes findet keine Anwendung.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

Bonn, den 17. Dezember 1992

Der Bundesminister für Verkehr
Günther Krause

**Verordnung
über die Flugsicherungs-ausrüstung der Luftfahrzeuge
(FSAV)**

Vom 17. Dezember 1992

Auf Grund des § 32 Abs. 4 Nr. 2 des Luftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1981 (BGBl. I S. 61), der durch Artikel 1 Nr. 16 Buchstabe c des Gesetzes vom 23. Juli 1992 (BGBl. I S. 1370) eingefügt worden ist, verordnet der Bundesminister für Verkehr:

§ 1

Geltungsbereich

Luftfahrzeuge, die im deutschen Luftraum betrieben werden, müssen mit der für die sichere Durchführung der Flugsicherungsverfahren notwendigen Flugsicherungs-ausrüstung nach den Vorschriften dieser Verordnung ausgerüstet sein.

§ 2

**Beschaffenheit und Betriebstüchtigkeit
der Flugsicherungs-ausrüstung**

(1) Die Flugsicherungs-ausrüstung der Luftfahrzeuge darf nur aus Anlagen, Geräten und Baugruppen bestehen, die auf Grund ihrer Eigenschaften und Leistungen unter Beachtung der festgelegten Verwendungsgrenzen einen zuverlässigen Betrieb gewährleisten und als Luftfahrtgerät zugelassen sind.

(2) Das Flugsicherungsunternehmen kann in begründeten Einzelfällen von den nachfolgenden Ausrüstungspflichten Ausnahmen zulassen, soweit dadurch die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere die Sicherheit des Luftverkehrs und seine flüssige Abwicklung, nicht beeinträchtigt werden. Die Ausnahmen können mit Auflagen verbunden werden.

§ 3

**Flugsicherungs-ausrüstung
für Flüge nach Instrumentenflugregeln**

(1) Für Flüge nach Instrumentenflugregeln müssen Luftfahrzeuge ausgerüstet sein mit:

1. zwei UKW-(VHF-)Sende-/Empfangsgeräte (Frequenzbereich: 117,975 bis 137,000 MHz) für den Sprechfunkverkehr im beweglichen Flugfunkdienst mit den Flugverkehrskontrollstellen;
2. zwei Empfangsgeräten für die Signale von UKW-Drehfunkfeuern (VOR-Navigations-Empfangsanlagen);
3. einem automatischen Funkpeilgerät (ADF), das den Frequenzbereich 200,0 kHz bis 526,5 kHz umfaßt und eine Richtungsanzeige und eine Abhörmöglichkeit besitzt;
4. einem Sekundärradar-Antwortgerät (Transponder), das für den Abfragemodus A mit 4096 Antwortcodes und für den Abfragemodus C mit automatischer Höhenübermittlung ausgestattet ist oder Mode S-Technik verwendet;

5. einem Funkentfernungsmeßgerät (DME-Interrogator).

(2) Für Anflüge nach dem Instrumenten-Landesystem (ILS) müssen Flugzeuge ausgerüstet sein mit:

1. einem Empfangsgerät für die Signale von ILS-Landekursendern (ILS-Landekursempfangsanlage);
2. einem Empfangsgerät für die Signale von ILS-Gleitwegsendern (ILS-Gleitwegempfangsanlage);
3. einem UKW-Empfangsgerät mit einer Anzeigeeinrichtung für die Signale der Markierungsfunkfeuer;
4. einem Gerät für die gemeinsame Anzeige der Signale der ILS-Landekurs- und Gleitwegsender.

(3) Die Benutzung von Flächennavigationsausrüstungen ist auf dafür vom Bundesminister für Verkehr festgelegten und in den Nachrichten für Luftfahrer veröffentlichten Flugverkehrsstrecken oder auf den von der zuständigen Flugverkehrskontrollstelle individuell zugewiesenen Direktstreckenführungen zulässig, wenn ein seitlicher Navigationsfehler von ± 5 NM mit einer Wahrscheinlichkeit von 95 % nicht überschritten wird.

§ 4

**Flugsicherungs-ausrüstung
für Flüge nach Sichtflugregeln**

(1) Für Flüge nach Sichtflugregeln müssen Luftfahrzeuge mit einem UKW-Sende-/Empfangsgerät, das mindestens die für den vorgesehenen Flug erforderlichen Frequenzen aus dem Bereich von 117,975 bis 137,000 MHz umfaßt, ausgerüstet sein; die Sendeleistung und die Empfängerempfindlichkeit müssen mindestens so groß sein, daß unter Berücksichtigung der flugbetrieblichen Eigenschaften des Luftfahrzeuges und der beflogenen Strecke ein einwandfreier Sprechfunkverkehr mit den Flugverkehrskontrollstellen durchgeführt werden kann. Ausgenommen sind Flüge an Flugplätzen ohne Flugverkehrskontrollstelle, die bei Tage durchgeführt werden und nicht über die Umgebung des Startflugplatzes hinausführen (§ 3a Abs. 3 Luftverkehrs-Ordnung). Örtliche Regelungen der zuständigen Luftfahrtbehörde eines Landes (nach § 21a Abs. 1 Luftverkehrs-Ordnung) bleiben unberührt.

(2) Zusätzlich zu dem UKW-Sende-/Empfangsgerät müssen Flugzeuge, Drehflügler und Motorsegler ausgerüstet sein für

1. Flüge in Gebieten mit kontrolliertem Sichtflugbetrieb (CVFR-Gebiete) beziehungsweise in Lufträumen der Klasse C (ab dem 29. April 1993) mit einem VOR-Navigationsempfänger;
2. Flüge bei Nacht außerhalb der Sichtweite eines für den Nachtflugbetrieb genehmigten und befeuerten Flugplatzes
 - a) im kontrollierten Luftraum mit einem VOR-Navigationsempfänger;

b) im unkontrollierten Luftraum mit einem VOR-Navigationsempfänger oder einem automatischen Funkpeilgerät (ADF);

3. Flüge über Wolkendecken mit einem VOR-Navigationsgerät oder einem automatischen Funkpeilgerät (ADF).

(3) Motorgetriebene Luftfahrzeuge müssen für folgende Flüge nach Sichtflugregeln mit einem Sekundärradar-Antwortgerät (Transponder) ausgerüstet sein:

1. in CVFR-Gebieten beziehungsweise Lufträumen der Klasse C (ab dem 29. April 1993);

2. oberhalb 5000 Fuß über NN oder oberhalb einer Höhe von 3500 Fuß über Grund, wobei jeweils der höhere Wert maßgebend ist;

3. bei Nacht im kontrollierten Luftraum.

Der Transponder muß für den Abfragemodus A mit 4096 Antwortcodes und für den Abfragemodus C mit automatischer Höhenübermittlung ausgestattet sein oder Mode S-Technik verwenden.

(4) Die Flugverkehrskontrollstellen können im Einzelfall Flüge mit Luftfahrzeugen ohne UKW-Sende-/Empfangsgerät in Kontrollzonen, von und zu Flugplätzen mit Flugverkehrskontrollstellen und Kunstflüge im kontrollierten Luftraum zulassen, soweit dadurch die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere die Sicherheit des Luftverkehrs, nicht beeinträchtigt wird.

§ 5

Pflichten des Führers, Eigentümers und Halters eines Luftfahrzeugs

(1) Ein Flug darf nicht durchgeführt werden, wenn eine nach § 2 Abs. 1 und § 3 oder § 4 Abs. 1 bis 3 vorgeschriebene Flugsicherungs-ausrüstung nicht vorhanden oder nach den Feststellungen des Luftfahrzeugführers nicht betriebstüchtig ist.

(2) Wird eine Beeinträchtigung der Betriebstüchtigkeit der Flugsicherungs-ausrüstung festgestellt, so können die

Flugverkehrskontrollstellen des Flugsicherungsunternehmens im Einzelfall Ausnahmen zulassen, soweit dadurch die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere die Sicherheit des Luftverkehrs, nicht beeinträchtigt wird. Fallen während des Fluges Teile der Flugsicherungs-ausrüstung aus, die für die sichere Durchführung des Fluges und für die Einhaltung der Flugsicherungsverfahren erforderlich sind, so hat der Luftfahrzeugführer die zuständige Flugverkehrskontrollstelle unverzüglich zu unterrichten. § 26 Abs. 4 der Luftverkehrs-Ordnung bleibt unberührt.

(3) Eigentümer und Halter eines Luftfahrzeugs dürfen die Durchführung eines Fluges nicht zulassen, wenn die vorgeschriebene Flugsicherungs-ausrüstung nicht vorhanden ist.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 10 des Luftverkehrsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 Abs. 1 einen Flug durchführt oder
2. entgegen § 5 Abs. 3 die Durchführung eines Fluges zuläßt.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1993 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten

1. die Verordnung über die Flugsicherungs-ausrüstung der Luftfahrzeuge vom 11. Juni 1968 (BGBl. I S. 646) und
2. die Erste Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Flugsicherungs-ausrüstung der Luftfahrzeuge in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. November 1978 (BAnz. Nr. 222 vom 28. November 1978)

außer Kraft.

Bonn, den 17. Dezember 1992

Der Bundesminister für Verkehr
Günther Krause

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Fünfzehnten Verordnung
zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes*)**

Vom 18. Dezember 1992

Auf Grund des § 37 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880) und des § 4 Abs. 1 des Gerätesicherheitsgesetzes, der durch Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 26. August 1992 (BGBl. I S. 1564) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung nach Anhörung des Ausschusses für technische Arbeitsmittel:

Artikel 1

Änderung

**der Fünfzehnten Verordnung zur Durchführung
des Bundes-Immissionsschutzgesetzes**

Die Baumaschinenlärm-Verordnung vom 10. November 1986 (BGBl. I S. 1729), geändert durch die Verordnung vom 23. Februar 1988 (BGBl. I S. 166), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „Schalleistungspegel“ durch das Wort „Geräuschemissionswerte“ ersetzt.

b) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Geräuschemissionswerte sind Schalleistungspegel (L_{WA}) sowie Schalldruckpegel (L_{pA}) am Bedienerplatz.“

c) Dem Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Satz 1 ist entsprechend anwendbar, wenn der Anwendungsbereich dieser Verordnung geändert wird; an die Stelle des Zeitpunkts des Inkrafttretens dieser Verordnung tritt dann der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungsverordnung.“

2. In § 2 Nr. 1 wird das Wort „Schalleistungspegel“ durch das Wort „Geräuschemissionswerte“ ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift sowie im Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Schalleistungspegel“ durch das Wort „Geräuschemissionswerte“ ersetzt.

*) Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 86/662/EWG des Rates vom 22. Dezember 1986 zur Begrenzung des Geräuschemissionspegels von Hydraulikbaggern, Seilbaggern, Planiermaschinen, Ladern und Baggerladern und der Richtlinie 87/405/EWG des Rates vom 25. Juni 1987 zur Änderung der Richtlinie 84/534/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend den zulässigen Schalleistungspegel von Turmdrehkränen.

b) In Absatz 1 Nr. 2 werden nach dem Komma die Wörter „die durch die Richtlinie 87/405/EWG des Rates vom 25. Juni 1987 (ABl. EG Nr. L 220 S. 60) geändert worden ist,“ angefügt.

c) In Absatz 2 wird Satz 2 durch folgende Sätze ersetzt:

„Die Änderungen gelten von dem Tage an, den die Richtlinie bestimmt. Fehlt eine solche Bestimmung, so gelten sie vom ersten Tage des dritten auf die Veröffentlichung folgenden Monats an.“

4. In § 4 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „den zulässigen Schalleistungspegel“ durch die Wörter „die zulässigen Geräuschemissionswerte“ ersetzt.

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Die Wörter „dem Muster“ werden gestrichen.

b) Nach dem Wort „Richtlinie“ werden die Wörter „mit den von ihm garantierten Geräuschemissionswerten“ eingefügt.

6. Dem § 7 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Sofern die in § 3 Abs. 1 genannten Richtlinien für die EWG-Baumusterprüfung auch eine Ermittlung des Schalldruckpegels am Bedienerplatz vorschreiben, gelten die nach Satz 1 benannten Stellen als zugelassen, wenn sie nach dem Gerätesicherheitsgesetz als zugelassene Stellen benannt sind und die für die EWG-Baumusterprüfung erforderlichen Untersuchungen zu ihrem Aufgabenbereich gehören.“

7. § 7a wird aufgehoben.

8. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und wie folgt geändert:

In Nummer 3 werden nach dem Wort „EWG-Kennzeichnung“ die Wörter „des Schalleistungspegels“ eingefügt.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Gerätesicherheitsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Baumaschinen ge-

werbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen in den Verkehr bringt,

1. die entgegen § 2 Nr. 1 die zulässigen Schalldruckpegel am Bedienerplatz überschreiten oder

2. die entgegen § 2 Nr. 4 nicht mit einer EWG-Kennzeichnung des Schalldruckpegels am Bedienerplatz versehen sind.“

9. § 9 wird gestrichen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe b tritt abweichend von Satz 1 am 1. Januar 1993 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 18. Dezember 1992

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung über Standardregistrierungen
Vom 18. Dezember 1992**

Auf Grund des § 39 Abs. 3 des Arzneimittelgesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445, 2448) in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlaß des Bundeskanzlers vom 23. Januar 1991 (BGBl. I S. 530) verordnet der Bundesminister für Gesundheit:

Artikel 1

Die Verordnung über Standardregistrierungen vom 3. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1602), geändert durch die Verordnung vom 9. Mai 1985 (BGBl. I S. 769), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:
„Verordnung über Standardregistrierungen von Arzneimitteln“.
2. Die Anlage wird nach Maßgabe der Anlage zu dieser Verordnung*) geändert.

Artikel 2

Arzneimittel, die nach der Verordnung über Standardregistrierungen in der Fassung der Verordnung vom 9. Mai 1985 gekennzeichnet wurden, dürfen noch bis zum 1. April 1994 in den Verkehr gebracht werden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 18. Dezember 1992

Der Bundesminister für Gesundheit
Horst Seehofer

*) Die Anlage wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil I wird der Anlageband auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.

**Erste Verordnung
zur Änderung der Kostenverordnung zum Atomgesetz**

Vom 18. Dezember 1992

Auf Grund des § 21 Abs. 3 in Verbindung mit § 54 des Atomgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), § 21 Abs. 3 und § 54 Abs. 1 Satz 1 geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1830), und in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) verordnet die Bundesregierung:

**Artikel 1
Änderung
der Kostenverordnung zum Atomgesetz**

Die Kostenverordnung zum Atomgesetz vom 17. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1457) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Nr. 6 werden die Wörter „der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt“ durch die Wörter „des Bundesamtes für Strahlenschutz“ ersetzt. Im nachfolgenden Halbsatz wird das Wort „sie“ durch das Wort „es“ ersetzt.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 1 werden nach den Wörtern „§ 7 des Atomgesetzes“ die Wörter „und Tätigkeiten nach den §§ 6 und 9 des Atomgesetzes“ eingefügt.

b) In Absatz 1 Nr. 5 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 6 angefügt:

„6. Überprüfung nach § 12b des Atomgesetzes hinsichtlich der Zuverlässigkeit von Personen, die bei der Errichtung und bei dem Betrieb von Anlagen nach § 7 des Atomgesetzes oder bei Tätigkeiten nach den §§ 4, 6 und 9 des Atomgesetzes tätig sind.“

c) In Absatz 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„bei Überprüfungen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 6 für jede überprüfte Person 50 bis 500 Deutsche Mark.“

d) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Zur Abgeltung mehrfacher gleichartiger Amtshandlungen nach Absatz 1 Nr. 1 bis 6 können Pauschgebühren festgesetzt werden.“

3. In § 7 Abs. 2 werden die Wörter „die Physikalisch-Technische Bundesanstalt“ durch die Wörter „das Bundesamt für Strahlenschutz“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 18. Dezember 1992

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Klaus Töpfer

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr. vom)	Tag des Inkrafttretens
23. 11. 92 Erste Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Einhundertsechzehnten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Sichtflugregeln zum und vom Flughafen Berlin-Tegel) 96-1-2-116	9173	(232 10. 12. 92)	24. 12. 92
10. 12. 92 Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Verhütung einer Einschleppung der Schweinepest bei der Einfuhr von Fleisch von Hausschweinen aus Ungarn 7831-1-43-59	9285	(234 12. 12. 92)	13. 12. 92
9. 12. 92 Verordnung Nr. 9/92 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt 9500-4-6-4	9365	(236 16. 12. 92)	1. 1. 93

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 45, ausgegeben am 22. Dezember 1992

Tag	Inhalt	Seite
16. 12. 92	Gesetz zu dem Abkommen vom 30. Juli 1990 zur Änderung des Abkommens vom 14. September 1955 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Erleichterungen der Grenzabfertigung im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr	1198
11. 11. 92	Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen dem Bundesminister für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerium für Verkehr der Republik Litauen über den grenzüberschreitenden Personen- und Güterverkehr auf der Straße	1201
12. 11. 92	Bekanntmachung der deutsch-lettischen Vereinbarung über die Beschäftigung von Arbeitnehmern lettischer Unternehmen zur Ausführung von Werkverträgen	1204
12. 11. 92	Bekanntmachung der deutsch-lettischen Vereinbarung über die Beschäftigung von Arbeitnehmern zur Erweiterung ihrer beruflichen und sprachlichen Kenntnisse (Gastarbeiter-Vereinbarung)	1207
17. 11. 92	Bekanntmachung des deutsch-indischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	1209
10. 12. 92	Bekanntmachung der Änderungen zu den Anwendungs- und Zahlungsbedingungen, der Änderung des Verzeichnisses der Fluginformationsgebiete zu den Anwendungsbedingungen sowie zur Festlegung der Gebührensätze und Transatlantiktarife nach dem Internationalen Übereinkommen über die Zusammenarbeit in der Flugsicherung (EUROCONTROL)	1212

Preis dieser Ausgabe: 6,12 DM (5,12 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 7,12 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABl. EG		
	– Ausgabe in deutscher Sprache –		
	Nr./Seite	vom	
Vorschriften für die Agrarwirtschaft			
29. 10. 92	Verordnung (EWG) Nr. 3142/92 der Kommission zur Festsetzung des für das Wirtschaftsjahr 1992/93 auf Spanien und Portugal anwendbaren gemeinschaftlichen Angebotspreises für Mandarinen, einschließlich Tangerinen und Satsumas, Wilkings und andere ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten, ausgenommen Clementinen	L 313/37	30. 10. 92
30. 10. 92	Verordnung (EWG) Nr. 3183/92 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2025/92 mit Durchführungsbestimmungen zur Sonderregelung für die Versorgung der Kanarischen Inseln mit Olivenöl und über die Bedarfsvorausschätzungen	L 317/68	31. 10. 92
30. 10. 92	Verordnung (EWG) Nr. 3184/92 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2026/92 mit Durchführungsbestimmungen zur Sonderregelung für die Versorgung Madeiras mit Olivenöl und über die Bedarfsvorausschätzungen	L 317/70	31. 10. 92
30. 10. 92	Verordnung (EWG) Nr. 3185/92 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 920/89 zur Festsetzung der Qualitätsnormen für Möhren, Zitrusfrüchte sowie Tafeläpfel und -birnen bezüglich der Liste der großfrüchtigen Sorten	L 317/72	31. 10. 92
30. 10. 92	Verordnung (EWG) Nr. 3186/92 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3105/88 mit Durchführungsbestimmungen für die obligatorischen Destillationen gemäß den Artikeln 35 und 36 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87	L 317/73	31. 10. 92
30. 10. 92	Verordnung (EWG) Nr. 3187/92 der Kommission zur Aussetzung der Vorausfestsetzung der Ausfuhrerstattungen für bestimmte Milch-erzeugnisse, ausgeführt in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	L 317/74	31. 10. 92
30. 10. 92	Verordnung (EWG) Nr. 3192/92 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2363/92 zur Eröffnung der vorbeugenden Destillation gemäß Artikel 38 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 für das Wirtschaftsjahr 1992/93	L 317/81	31. 10. 92
27. 10. 92	Verordnung (EWG) Nr. 3196/92 des Rates zur kostenlosen Verteilung von aus dem Markt genommenen Obst und Gemüse außerhalb der Gemeinschaft	L 317/90	31. 10. 92
30. 10. 92	Verordnung (EWG) Nr. 3197/92 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1678/85 über die in der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungskurse	L 317/92	31. 10. 92
27. 10. 92	Verordnung (EWG) Nr. 3200/92 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2390/89 zur Festlegung allgemeiner Einfuhrbestimmungen für Wein, Traubensaft und Traubenmost	L 319/1	4. 11. 92
27. 10. 92	Verordnung (EWG) Nr. 3201/92 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1873/84 zur Genehmigung des Anbietens oder der Abgabe zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch von bestimmten eingeführten Weinen, bei denen angenommen werden kann, daß sie Gegenstand von in der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 nicht vorgesehenen oenologischen Verfahren waren	L 319/2	4. 11. 92

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABl. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	– vom
3. 11. 92 Verordnung (EWG) Nr. 3204/92 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3007/84 mit Durchführungsbestimmungen für die Prämie zugunsten der Erzeuger von Schaffleisch	L 319/7	4. 11. 92
4. 11. 92 Verordnung (EWG) Nr. 3212/92 der Kommission zur Senkung der im Wirtschaftsjahr 1992/93 geltenden Grund- und Ankaufspreise für Orangen und Clementinen infolge der Währungsneufestsetzungen vom 13. bis 17. September 1992 und Überschreitung der im Wirtschaftsjahr 1991/92 geltenden Interventionsschwelle	L 320/10	5. 11. 92
4. 11. 92 Verordnung (EWG) Nr. 3213/92 der Kommission zur Festsetzung der im Wirtschaftsjahr 1992/93 für Apfelsinen, Mandarinen, Satsumas und Clementinen geltenden Interventionsschwellen	L 320/13	5. 11. 92
4. 11. 92 Verordnung (EWG) Nr. 3214/92 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3587/86 zur Festsetzung der Anpassungskoeffizienten für die Ankaufspreise auf dem Sektor Obst und Gemüse	L 320/14	5. 11. 92
4. 11. 92 Verordnung (EWG) Nr. 3224/92 der Kommission zur Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2342/92 über die Einfuhr von reinrassigen Zuchtrindern aus Drittländern, die Gewährung von Erstattungen bei ihrer Ausfuhr und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1544/79	L 320/30	5. 11. 92
5. 11. 92 Verordnung (EWG) Nr. 3233/92 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Sonderregelung für die Gewährung von Beihilfen für den Weinsektor zugunsten der Azoren und Madeiras	L 321/11	6. 11. 92
5. 11. 92 Verordnung (EWG) Nr. 3234/92 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Sonderregelung für die Gewährung einer Beihilfe für die Erhaltung des Anbaus von Rebstöcken zur Erzeugung von Qualitätswein b. A. auf den Kanarischen Inseln	L 321/16	6. 11. 92
6. 11. 92 Verordnung (EWG) Nr. 3241/92 der Kommission über die Freigabe der Einfuhrlicenzsicherheiten gemäß Verordnung (EWG) Nr. 564/92 im Sektor Schweinefleisch	L 322/7	7. 11. 92
6. 11. 92 Verordnung (EWG) Nr. 3242/92 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2353/89 mit Durchführungsbestimmungen für die Beihilfegewährung zugunsten der Erzeugung bestimmter Körnerhülsenfrüchte	L 322/8	7. 11. 92
9. 11. 92 Verordnung (EWG) Nr. 3249/92 der Kommission zur Bestimmung des je Mitgliedstaat zu veranlagenden Einkommensausfalls, der je Mutter- und Ziege voraussichtlich zu gewährenden Prämie und des zweiten Halbjahresvorschusses für das Wirtschaftsjahr 1992	L 324/14	10. 11. 92
9. 11. 92 Verordnung (EWG) Nr. 3250/92 der Kommission über die 1992 aus Rumänien einführbaren Mengen an Schaf- und Ziegenfleisch-erzeugnissen	L 324/17	10. 11. 92
9. 11. 92 Verordnung (EWG) Nr. 3252/92 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3062/92 mit Sondermaßnahmen zur Stützung des niederländischen Schweinefleischmarktes	L 324/20	10. 11. 92
10. 11. 92 Verordnung (EWG) Nr. 3258/92 der Kommission über den Verkauf von Rindfleisch, das zur Verarbeitung in der Gemeinschaft bestimmt ist, aus Beständen einiger Interventionsstellen nach dem Verfahren der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84 und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2675/92	L 325/9	11. 11. 92
11. 11. 92 Verordnung (EWG) Nr. 3274/92 der Kommission über den Verkauf von zur Ausfuhr bestimmtem Rindfleisch ohne Knochen aus Interventionsbeständen nach der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 569/88 und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2313/92	L 326/24	12. 11. 92
9. 11. 92 Verordnung (EWG) Nr. 3279/92 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1601/91 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Begriffsbestimmung, Bezeichnung und Aufmachung aromatisierten Weines, aromatisierter weinhaltiger Getränke und aromatisierter weinhaltiger Cocktails	L 327/1	13. 11. 92

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
9. 11. 92 Verordnung (EWG) Nr. 3280/92 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1576/89 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Begriffsbestimmung, Bezeichnung und Aufmachung von Spirituosen	L 327/3	13. 11. 92
12. 11. 92 Verordnung (EWG) Nr. 3286/92 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2219/92 mit Durchführungsbestimmungen zur Sonderregelung für die Versorgung Madeiras mit Milcherzeugnissen und zur Erstellung der Bedarfsvorausschätzung	L 327/15	13. 11. 92
12. 11. 92 Verordnung (EWG) Nr. 3287/92 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2164/92 mit Durchführungsbestimmungen zur Sonderregelung für die Versorgung der Kanarischen Inseln mit Milcherzeugnissen und zur Erstellung der Bedarfsvorausschätzung	L 327/18	13. 11. 92
12. 11. 92 Verordnung (EWG) Nr. 3288/92 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2568/91 über die Merkmale von Olivenölen und Oliventresterölen sowie die Verfahren zu ihrer Bestimmung	L 327/28	13. 11. 92
13. 11. 92 Verordnung (EWG) Nr. 3298/92 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 646/86 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Wein	L 328/25	14. 11. 92
9. 11. 92 Verordnung (EWG) Nr. 3311/92 des Rates über Sondermaßnahmen zugunsten der von der Trockenheit 1991/92 in Portugal betroffenen Erzeuger	L 332/1	18. 11. 92
Andere Vorschriften		
29. 10. 92 Verordnung (EWG) Nr. 3146/92 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für die Waren der Kategorie 22 (laufende Nummer 40.0220) mit Ursprung in Indonesien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 313/46	30. 10. 92
29. 10. 92 Verordnung (EWG) Nr. 3147/92 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für die Waren der Kategorie 20 (laufende Nummer 40.0200) mit Ursprung in Malaysia, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 313/48	30. 10. 92
29. 10. 92 Verordnung (EWG) Nr. 3148/92 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für die Waren der Kategorie 9 (laufende Nummer 40.0090) mit Ursprung in Sri Lanka, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 313/49	30. 10. 92
29. 10. 92 Verordnung (EWG) Nr. 3149/92 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen für die Lieferung von Nahrungsmitteln aus Interventionsbeständen zur Verteilung an Bedürftige in der Gemeinschaft	L 313/50	30. 10. 92
28. 10. 92 Verordnung (EWG) Nr. 3180/92 der Kommission über die Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur	L 317/64	31. 10. 92
29. 10. 92 Verordnung (EWG) Nr. 3181/92 der Kommission zur Einstellung des Fanges von Rauher Scharbe durch Schiffe unter der Flagge eines Mitgliedstaats	L 317/66	31. 10. 92
29. 10. 92 Verordnung (EWG) Nr. 3182/92 der Kommission zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2364/92 zur Einstellung des Kabeljaufangs durch Schiffe unter der Flagge eines Mitgliedstaats	L 317/67	31. 10. 92
3. 11. 92 Verordnung (EWG) Nr. 3210/92 der Kommission zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 320/5	5. 11. 92
4. 11. 92 Verordnung (EWG) Nr. 3239/92 der Kommission mit Sätzen von Ausgleichszinsen, die im ersten Halbjahr 1993 bei Entstehung einer Zollschuld für Veredelungserzeugnisse oder unveredelte Waren (aktiver Veredelungsverkehr) anzuwenden sind	L 322/5	7. 11. 92
6. 11. 92 Verordnung (EWG) Nr. 3245/92 der Kommission zur Regelung der Einfuhr in die Gemeinschaft von bestimmten Textilwaren (Kategorie 1) mit Ursprung in Indonesien	L 324/5	10. 11. 92

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache –	
	Nr./Seite	vom
6. 11. 92 Verordnung (EWG) Nr. 3247/92 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für die Waren des KN-Codes 4820 50 00 mit Ursprung in Südkorea, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 324/12	10. 11. 92
6. 11. 92 Verordnung (EWG) Nr. 3248/92 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Waren des KN-Codes 2523 mit Ursprung in Rumänien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 324/13	10. 11. 92
9. 11. 92 Verordnung (EWG) Nr. 3251/92 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 zur Erstellung einer Nomenklatur der landwirtschaftlichen Erzeugnisse für Ausfuhrerstattungen	L 324/18	10. 11. 92
9. 11. 92 Verordnung (EWG) Nr. 3263/92 des Rates zur Verlängerung der Geltungsdauer des vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren in die Gemeinschaft von äußeren Ringen von Kegelrollenlagern mit Ursprung in Japan	L 326/1	12. 11. 92
9. 11. 92 Verordnung (EWG) Nr. 3264/92 des Rates zur Verlängerung der Geltungsdauer des vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Polyester spinningfasern mit Ursprung in Indien und der Republik Korea	L 326/2	12. 11. 92
10. 11. 92 Verordnung (EWG) Nr. 3269/92 der Kommission mit Durchführungsvorschriften zu den Artikeln 161, 182 und 183 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften hinsichtlich der Ausfuhrregelung, der Wiederausfuhr sowie der Waren, die aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht werden	L 326/11	12. 11. 92
10. 11. 92 Verordnung (EWG) Nr. 3270/92 der Kommission zur Einstellung des Sprottenfanges durch Schiffe unter dänischer Flagge	L 326/20	12. 11. 92
10. 11. 92 Verordnung (EWG) Nr. 3271/92 der Kommission zur Einstellung des Seehechtfanges durch Schiffe unter niederländischer Flagge	L 326/21	12. 11. 92
10. 11. 92 Verordnung (EWG) Nr. 3272/92 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für die Waren des KN-Codes ex 2904 20 90 mit Ursprung in China, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 326/22	12. 11. 92
10. 11. 92 Verordnung (EWG) Nr. 3273/92 der Kommission zur Einstellung des Seeteufelfangs durch Schiffe unter französischer Flagge	L 326/23	12. 11. 92
12. 11. 92 Verordnung (EWG) Nr. 3295/92 der Kommission zur Regelung der Einfuhr nach Italien, Dänemark, Griechenland, Spanien und Portugal von bestimmten Textilwaren (Kategorie 13) mit Ursprung in der Volksrepublik China	L 328/13	14. 11. 92
12. 11. 92 Verordnung (EWG) Nr. 3296/92 der Kommission zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter nahtloser Rohre aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl mit Ursprung in Kroatien, Polen, der Tschechoslowakei und Ungarn und zur Einstellung des Antidumpingverfahrens gegenüber den jugoslawischen Republiken Mazedonien, Montenegro und Serbien sowie Bosnien-Herzegowina und Slowenien	L 328/15	14. 11. 92
13. 11. 92 Verordnung (EWG) Nr. 3297/92 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 zur Erstellung einer Nomenklatur der landwirtschaftlichen Erzeugnisse für Ausfuhrerstattungen	L 328/23	14. 11. 92
12. 11. 92 Verordnung (EWG) Nr. 3299/92 der Kommission zur Einstellung des Fangs „anderer Arten“ durch Schiffe unter der Flagge des Vereinigten Königreichs	L 328/28	14. 11. 92
12. 11. 92 Verordnung (EWG) Nr. 3300/92 der Kommission zur Einstellung des Sprottenfanges durch Schiffe unter der Flagge eines Mitgliedstaats	L 328/29	14. 11. 92
13. 11. 92 Verordnung (EWG) Nr. 3301/92 der Kommission zur Einstellung des Stintdorschfanges durch Schiffe unter der Flagge eines Mitgliedstaats	L 328/30	14. 11. 92
12. 11. 92 Verordnung (EWG) Nr. 3305/92 des Rates zur vierten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3882/91 über die zulässigen Gesamtfangmengen und über Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände oder Bestandsgruppen für 1992	L 331/1	17. 11. 92

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H. - Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen.
- b) Zolltarifvorschriften.

Lautender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 5300 Bonn 1
Telefon: (0228) 38208-0, Telefax: (0228) 38208-36

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 81,48 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,56 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1990 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe ohne Anlageband: 11,74 DM (10,24 DM zuzüglich 1,50 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 12,74 DM.

Preis des Anlagebandes: 27,60 DM (25,60 DM zuzüglich 2,- DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 28,60 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 502. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung, abgeschlossen am 30. November 1992, ist im Bundesanzeiger Nr. 238 vom 18. Dezember 1992 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs sowie die Hinweise auf die Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen und auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung folgenden Übersicht enthalten.

Der Bundesanzeiger (Stammausgabe) Nr. 238 vom 18. Dezember 1992 kann zum Preis von 6,80 DM (4,80 DM + 2,00 DM Versandkosten einschl. 7% Mehrwertsteuer) gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto „Bundesanzeiger“ Köln 399-509 (BLZ 370 100 50) bezogen werden.